

B 208.856 E

610.5
G375

Geschlecht und Gesellschaft

Illustrierte Monatsschrift für
Sexualwissenschaft, Hygiene,
Biologie und Menschenkunde

XIV. Jahrgang

Heft 4/5

Aus dem Inhalt:

Geh. Rat Dr. Robert Heindl:
Die Daktyloskopie

Justizrat Dr. Rosenthal:
Entwicklungstendenzen der menschlichen
Geschlechtsverbindungen, insbesondere der Ehe

Dr. Oskar Aust:
Ueber Sozialhygiene

Rechtsanwalt Dr. Ludwig Kornel:
Vererbung,
Familienkultur und Selbstbestimmungspflicht

Dr. Heinrich Marzell:
Die Orchideen in der sexuellen Volkskunde

Dr. med. Kurt Friedlaender:
Gedanken über Prostitution
Betrachtungen und kleine Mitteilungen.
Bücherschau

RICH. A. GIESECKE, DRESDEN-A. 24

(Verlag für Menschenkunde und Sexualwissenschaft)

Preis des Doppelheftes Mk. 2.—.

Nacktheit, Sitte und Gesetz

eine Abwehr- und Kampfschrift für die Körperkultur-
bewegung und das Freiluft-Leben von

Dr. Otto Goldmann

Landgerichtsrat, ehem. Staatsanwalt.

1. Teil (Inland)

Umfang 136 Seiten, Großoktav. Mit 15 Bildtafeln in Kunstdruck.

Die Darstellung dieses Werkes ist weit ausgreifend, aber doch auf jeder Seite fesselnd; im Plauderton geschrieben, aber doch juristisch tieferschöpfend, umfaßt sie das Riesengebiet der Bestimmungen des Reichsrechts, Landrechts, Forstrechts, Polizeirechts, Urheberrechts, Gewohnheitsrechts usw. hinsichtlich der Nacktheit in Leben und Kunst. So ist es ein Standardwerk, ein Grund- und Eckstein unserer Bewegung. Bei unserer heutigen widerprüchsvollen Gesetzgebung muß jeder, der im Zimmer oder Freien. Nacktkultur treibt, mit allen Mitteln der Abwehr gegen Gericht und Polizei gerüstet sein. Das Werk Goldmanns macht ihn dazu schlagfertig.

Aus dem Inhalt:

A. Die Darstellung des Nackten. B. Die Vorführung des nackten Körpers.

Das Nackte in der Skulptur.

Das Nackte im Bild.

Die Aktphotographie.

Das Recht am eigenen Aktbild.

Aktbilderaustauschverkehr.

Zuchthaus für Kinderaktphotographien.

Das Nackte auf der Bühne.

Lichtbild und Kinematographie.

Nacktheit in der freien Natur.

Schule und Kirche.

Der Sachverständige.

Verteidigung und Angriff.

Wertvolle Ergänzungen durch Nachträge des Verfassers.

In zweifarbigen Umschlag nach Zeichnung von Fidus kartoniert Preis M. 3.—
in Halbleinenband Preis M. 4.—

Verlag der Schönheit, R. A. Giesecke, Dresden-A. 24

Geschlecht und Gesellschaft

Illustrierte Monatsschrift für Sexualwissenschaft.

Monatlich ein Heft von 3—4 Bogen Umfang mit Kunstbeilagen.

Bezugspreis: halbjährlich 5,50 Mark, Einzelheft 1 Mark.

Vom laufenden Vierteljahr an geben wir unserer Monatsschrift eine Erweiterung, die allen bisherigen Beziehern willkommen sein wird. Wir haben die von

Dr. August Forel und Dr. Fritz Dethnow

herausgegebene Zeitschrift

Vererbung und Geschlechtsleben

in unseren Verlag übernommen und werden sie in Vierteljahrsheften von etwa 5 Bogen Umfang unseren Lesern zugänglich machen. Im engen Anschluß an unsere Monatshefte behandelt diese Zeitschrift Lebensgebiete, deren hervorragende Bedeutung für das Volksgedeihen immer mehr erkannt wird. Fragen des Sexualrechts, der Sexualpädagogik und der Sexualethik beherrschen das öffentliche Leben in einem hohen Maße, so daß deren Behandlung in den weitesten Kreisen auf eine gute Aufnahme rechnen kann.

Der Jahrespreis für die Vierteljahrshefte ist auf 6 Mark festgesetzt, während wir sie unseren Beziehern im Anschluß an die Monatshefte mit **nur 5.— Mark** in Rechnung stellen. Das **erste Vierteljahrsheft** liegt fertig vor und wird unsern Beziehern mit **Heft 6** zugestellt werden.

Verlag Richard A. Giesecke, Dresden-A. 24

Abbildungen zu Heindl, Daktyloskopie.

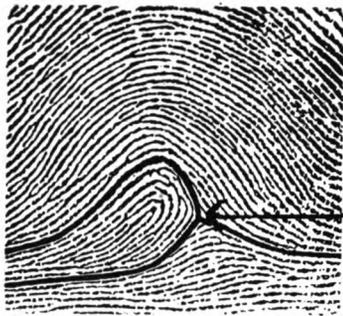


Abb. 1.



Abb. 2.



Abb. 3.



Abb. 4.



Abb. 5. Budapester Fingerabdruckregistratur.

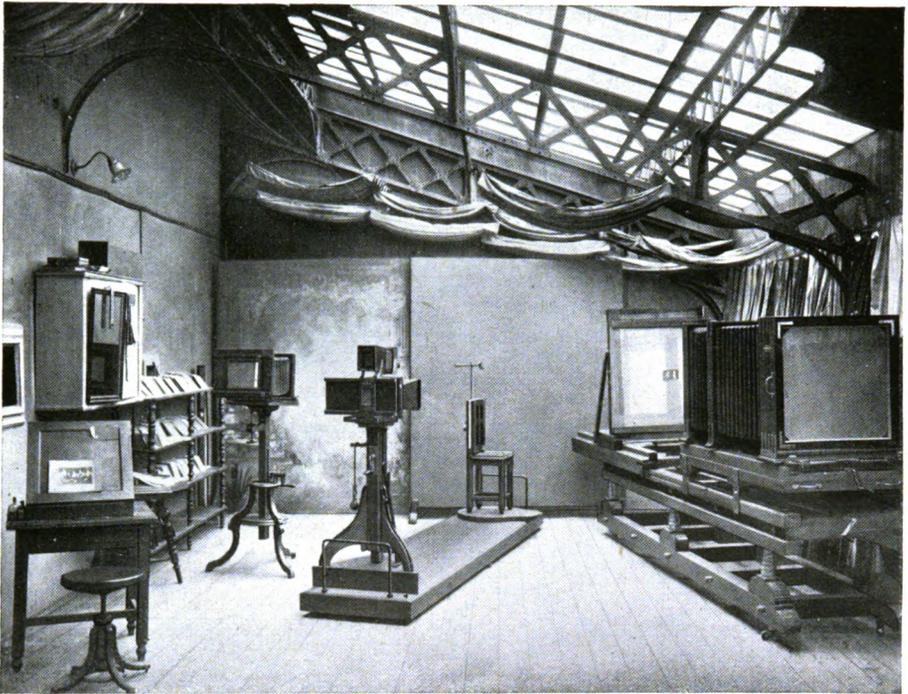


Abb. 6. Budapester Erkennungsdienst (rechts Apparat z. Vergrößerg. v. Fingerabdrücken.)



Abb. 7. Budapester Erkennungsdienst. (Das Vergleichen der Abdrücke.)

EMPREINTES DIGITALES

DÉSIGNATIONS ET CLASSIFICATION DES DESSINS

<p>CLASSE e</p> <p><i>Motifs en forme de lacets à direction oblique externe.</i> (dés en forme d'e) une nervure de R une nervure</p>	 1 <i>Forme type e</i>	 2 <i>Exemple d'e limité avec la classe e</i> (Virets à direction oblique externe comprenant au moins de 4 virants)	 3 <i>Exemple d'e limité avec la classe ee</i> (Composés en forme générale d'arc comprenant 2 lacets à direction oblique externe)	 4	 5	 6	<p style="font-size: 2em;">e</p> <p><i>Autres empreintes rattachées également à la classe e</i></p>
<p>CLASSE i</p> <p><i>Motifs en forme de lacets à direction oblique externe.</i> (dés en forme d'i) une nervure de R une nervure</p>	 7 <i>Forme type i</i>	 8 <i>Exemple d'i limité avec la classe e</i> (Virets à direction oblique externe comprenant au moins de 4 virants)	 9 <i>Exemple d'i limité avec la classe ee</i> (Composés en forme générale d'arc comprenant 2 lacets à direction oblique externe)	 10	 11	 12	<p style="font-size: 2em;">i</p> <p><i>Autres empreintes rattachées également à la classe i</i></p>
<p>CLASSE O</p> <p><i>Motifs en forme d'ovale de cercle de spirale ou de volute.</i> (dés en forme d'o) comprenant un ou deux virants et 4 lignes concentriques complètes sur la ligne A'B' (voir fig 29) ou, si une ligne A'B' (voir fig 30)</p>	 13 <i>Type d'o en forme d'ovale</i>	 14 <i>Type d'o en forme de cercle</i>	 15 <i>Type d'o en forme de spirale</i>	 16 <i>Type d'o en forme de volute double</i>	<p><i>La classe O peut elle même se subdiviser en O^e et O^o.</i> O^e réunit les dessins en forme d'ovales de cercles et de spirales. O^o réunit les dessins en forme d'ovales de cercles et de spirales. Sont classées O^e les volutes doubles dont l'ensemble ou peut retrouver un même motif en forme de V qui détermine deux groupes opposés ou un plus souvent identique (voir n° 21). Sont classées O^o les volutes doubles dont l'ensemble ou peut retrouver un même motif en forme de V, le volute double central faisant O^e (voir n° 22).</p> <p style="text-align: center;"><i>Exemples:</i></p>		<p style="font-size: 2em;">O</p>
<p>CLASSE U</p> <p><i>Motifs en forme d'arc sans nervures.</i> (dés en forme d'u) et classés en regard de l'axe de direction des virants à perpendiculaire</p>	 23 <i>Forme type u</i>	 24 <i>Exemple d'u limité avec la classe e</i> (Composés en forme d'arc sans nervures et à l'horiz qui ont des lacets oblique externe)	 25 <i>Exemple d'u limité avec la classe ee</i> (Composés en forme d'arc sans nervures et à l'horiz qui ont des lacets oblique externe)	 26 <i>Exemple d'u limité avec la classe O</i> (Composés en forme d'arc sans nervures et à l'horiz qui ont des lacets oblique externe)	 27 <i>Autres empreintes rattachées également à la classe u</i>	 28 <i>Autres empreintes rattachées également à la classe u</i>	<p style="font-size: 2em;">u</p>

Abb. 8.

Pariser Klassifikationsmethode.

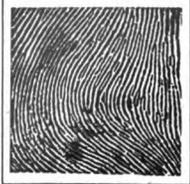
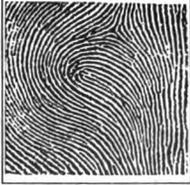
<p><i>Stratification droite</i> (schichtförmig nach rechts)</p> <p>Sd</p> 	<p><i>Stratification intermediaire</i> (schichtförmig mittel)</p> <p>Si</p> 	<p><i>Stratification gauche</i> (schichtförmig nach links)</p> <p>Sg</p> 	<p><i>Source à droite</i> (nach rechts umkehrend)</p> <p>Td</p> 
<p><i>Source à gauche</i> (nach links umkehrend)</p> <p>Tg</p> 	<p><i>Concentrique</i> (kongentrisch)</p> <p>C</p> 	<p><i>Vortex droit</i> (Wirbel nach rechts)</p> <p>Vd</p> 	<p><i>Vortex gauche</i> (Wirbel nach links)</p> <p>Vg</p> 

Abb. 9.
Klassifikationsmethode in Indochina.

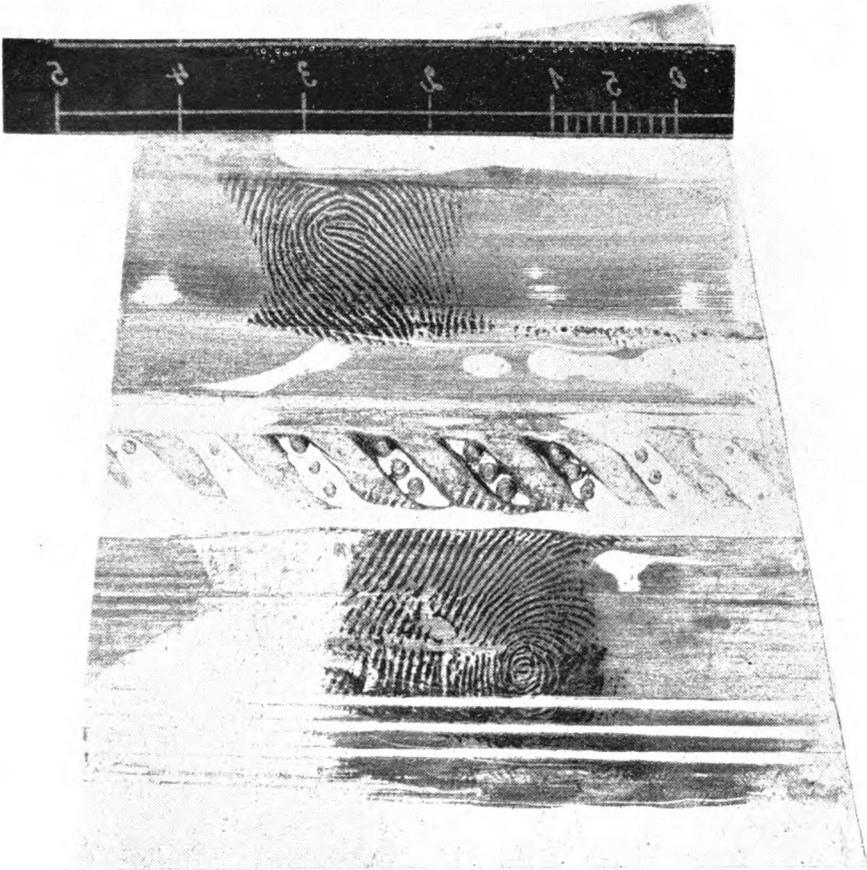


Abb. 10.

Fingerabdrücke an der Innen- und Außenseite eines Bilderrahmens mit Schneiderschen Folien abgezogen und auf Bromsilberpapier unmittelbar übertragen.



Abb. 11.

Fingerabdruck in einer Dachrinne gefunden und mit Schneiderschen Folien abgezogen.

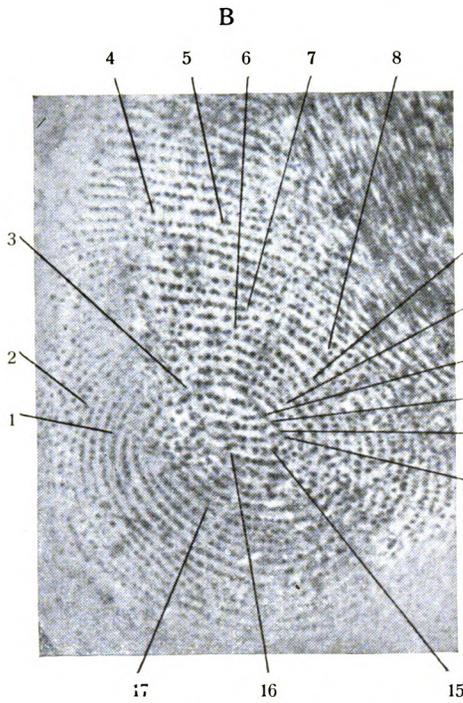


Abb. 12. Rechter Daumen.

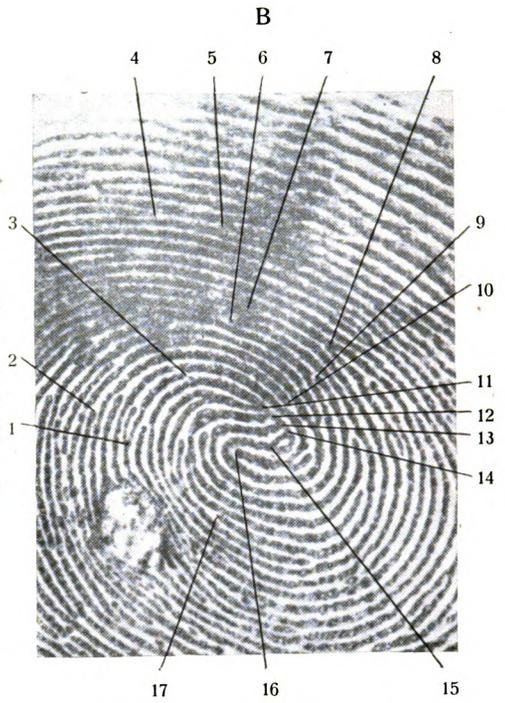


Abb. 13. Rechter Daumen.

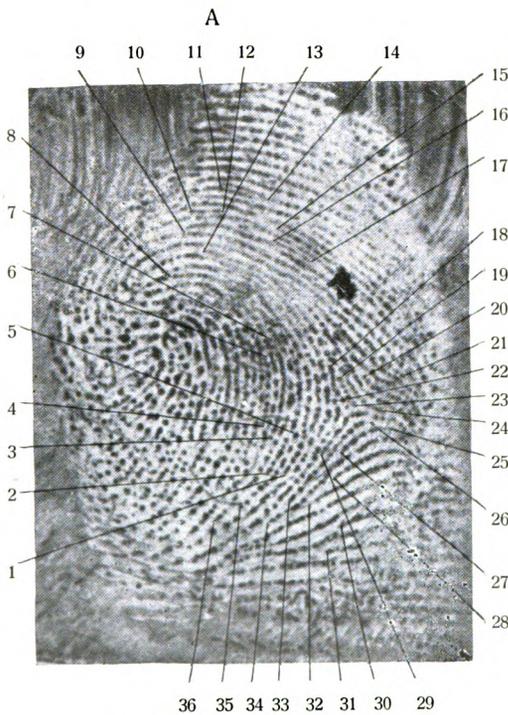


Abb. 14. Linker Daumen.

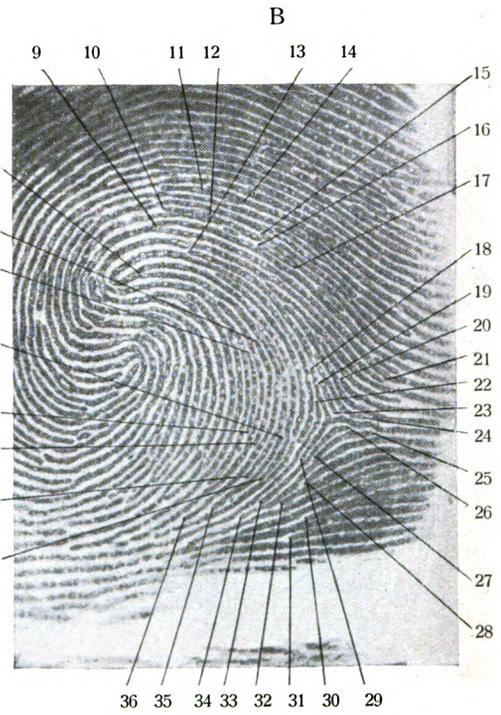


Abb. 15. Linker Daumen.

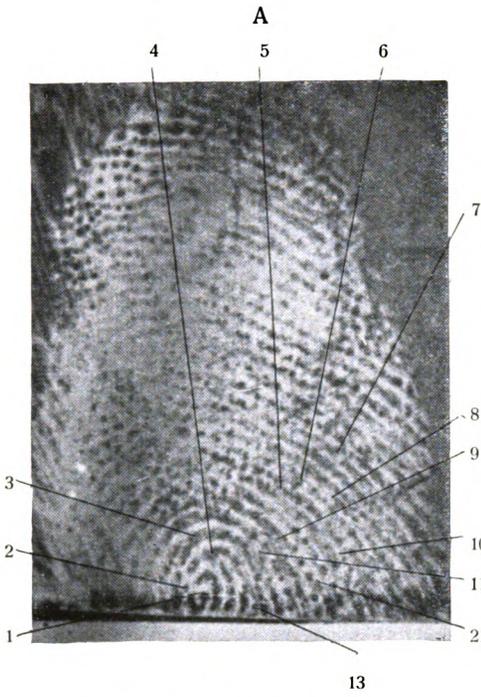


Abb. 16. Linker Kleinfinger.

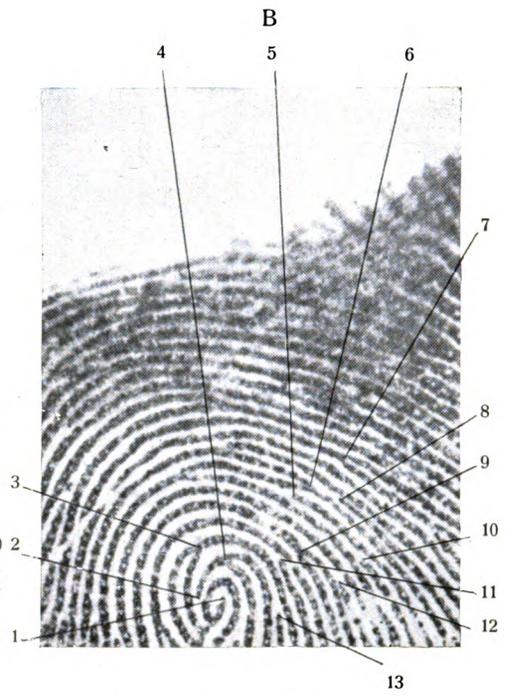


Abb. 17. Linker Kleinfinger.



Abb. 19.



Abb. 18.

Abbildungen zu Marzell, Die Orchideen in der sexuellen Volkskunde.

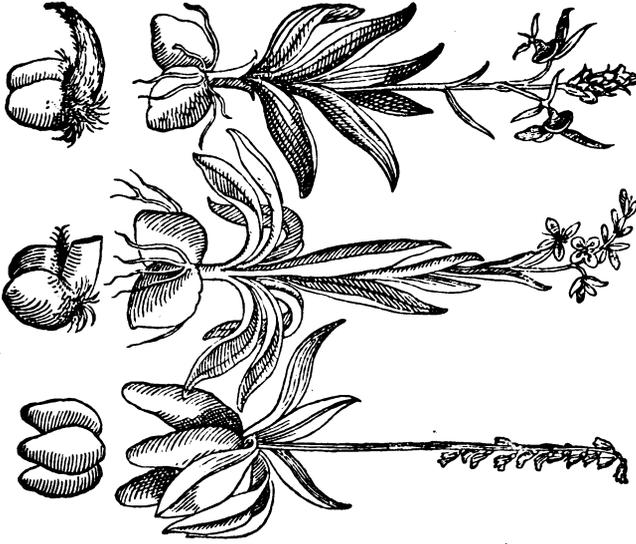


Abb. 1. Drei Orchideen (Porta will hier durch die unter jeder Pflanze angebrachte Abbildung die hodenähnliche Gestalt der Wurzelknollen besonders hervorheben). Aus Porta, J. B. Phytognomica. Francofurti 1591, pag. 216. (etwas verkleinert.)



Abb. 2. Breitblättriges Knabenkraut (*Orchis latifolia*) mit handförmig zerteilten Wurzelknollen. Aus Dodonaeus, R. Stirpium hist. Penitades VI. Antverpiae 1616, pag. 240. (Auf $\frac{3}{16}$ des Originalholzschnittes verkleinert.)

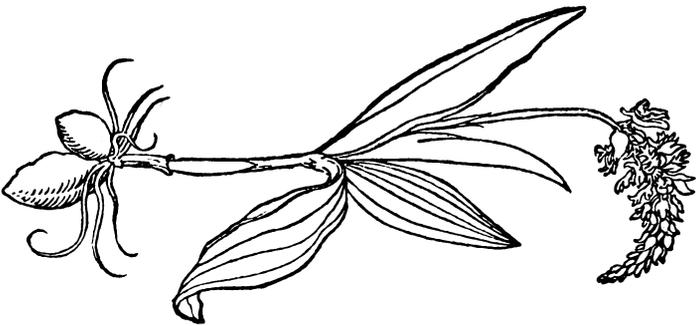


Abb. 3. Kuckucks-Knabenkraut (*Orchis masculus*). Aus Bock, H. New Kreutterbuch. Straßburg 1351, pag. 141 r. (Auf $\frac{3}{16}$ des Originalholzschnittes verkleinert.)

Die Daktyloskopie.

Von Geh. Rat Dr. ROBERT HEINDL.

Von allen technischen Neuerungen, die die Kriminalpolizei in den letzten Jahrzehnten eingeführt hat, ist die Daktyloskopie die populärste. Kein kriminalistisches Hilfsmittel hat beim großen Publikum mehr Aufsehen erregt als diese für den Laien etwas mysteriöse Methode, aus den winzigen Linien der Fingerhaut, aus den „Fingerabdrücken“, den vollgültigen Beweis für die Identität einer Person, ja sogar für die Täterschaft eines Angeklagten zu konstruieren.

Das Verfahren erscheint so gewagt, daß auch heute — obwohl die Daktyloskopie nunmehr seit 20 Jahren in Deutschland eingeführt ist — noch hin und wieder die Beweiskraft der Abdrücke von Richtern, Geschworenen und Verteidigern bezweifelt wird. Erst vor einigen Wochen hatte ich als Sachverständiger in zweiter Instanz ein Obergutachten zu erstatten, weil die Verteidigung die Aussage des in erster Instanz vernommenen Sachverständigen angezweifelt hatte und auf den Standpunkt getreten war, die Daktyloskopie könne zwar hin und wieder ganz wertvolle Indizien liefern, nie aber einen vollgültigen Beweis. Um einen Schuldspruch ausschließlich auf Fingerabdrücke zu basieren, sei das Verfahren doch noch zu jung und unerprobt.

Ein Fall aus meiner Praxis, in dem diese Ansicht besonders deutlich zum Ausdruck kam, war der Raubmordprozeß gegen die Margarete Müller. Margarete Müller wurde durch Fingerabdrücke zweier Morde überführt. Andere Indizien und sonstige Beweise fehlten. Die Geschworenen ließen sich durch mein Gutachten von der Täterschaft überzeugen und sprachen ihr Schuldig. Das Gericht verurteilte zum Tode. Als aber die Frage der Begnadigung zu prüfen war, erhielt Margarete Müller lebenslängliches Zuchthaus. Die maßgebende Persönlichkeit des Justizministeriums rechtfertigte dies mir gegenüber mit ungefähr folgenden Worten: „Ich habe die einschlägige Literatur nachgelesen. Wie ich sehe, wird die Daktyloskopie erst seit wenigen Jahren praktisch geübt. Ich finde es bedenklich, eine so junge Wissenschaft zur Grundlage eines Todesurteils zu machen. Sie sagen, es gibt nicht zwei Menschen mit denselben Fingerabdruckbildern. Aber die ganze Erfahrung, auf der diese Behauptung fußt, umfaßt kaum ein Dezennium!“

Für solche Skeptiker ist die vorliegende geschichtliche Arbeit geschrieben. Ihnen soll der Nachweis erbracht werden, daß die Fundamentalsätze der Daktyloskopie sich auf eine Empirie von Jahrhunderten stützen, daß die Wissenschaft der Daktyloskopie mindestens 500 Jahre älter ist als die älteste europäische Universität.

Dafür existieren urkundliche, einwandfreie Beweise. Sie systematisch aufzuspüren und zu sammeln, war eine meiner Aufgaben, als ich 1909 Indien und 1910 Ostasien bereiste. Auf ein weiteres Dokument zur Geschichte der Daktyloskopie wurde ich zufällig 1913 gelegentlich einer Reise durch den äußersten Norden Amerikas aufmerksam. Als Quellen der folgenden geschichtlichen Darstellung benütze ich meine früheren Arbeiten über dasselbe Thema: 1. Politiegids, Alphen (Holland) 1921, 2. Storia della dactiloscopia, Torino 1923 und vor allem 3. „System und Praxis der Daktyloskopie“, Berlin 1921 und folgende

Jahre. Das letztgenannte Buch (Verlag de Gruyter in Berlin) ist z. Zt. vergriffen. Ich werde aber im Sommer 1926 eine 14. (3. vermehrte) Auflage erscheinen lassen. Wer sich über die Probleme der Daktyloskopie eingehender informieren will, findet alles weitere in diesem „System und Praxis der Daktyloskopie“. Als Quellen verwende ich endlich 4. Mitteilungen der Universität Keijo (Prof. Kubo in Korea), die mir kürzlich zugegangen sind.

Das Ergebnis meiner historischen Untersuchungen sei im folgenden ausführlich wiedergegeben, weil bisher in der einschlägigen Literatur Deutschlands, Englands und Frankreichs fast nichts über die Geschichte der Daktyloskopie zu finden ist. Wissenschaftliche und populäre Veröffentlichungen über die Fingerabdrücke sind in den letzten Jahren zwar in großer Zahl erschienen. Aber selbst die ausführlichsten Spezialarbeiten enthalten über die Geschichte nur ein paar Zeilen. Sie beschränken sich auf Mutmaßungen und Behauptungen, ohne Belege zu bringen. Von den vielen Zeitungsfeuilletonisten ganz zu schweigen, die unentwegt Herrn Alfons Bertillon zum Vater der Daktyloskopie stempeln, obwohl er viel eher als ihr Gegner bezeichnet werden kann.

Erster Abschnitt:

Die Geschichte der Daktyloskopie.

I. Die Zeit vor Christi Geburt.

Die Geschichte der Daktyloskopie geht bis in die vorchristliche Zeit zurück. Im Gebiete der Micmacindianer südlich von Labrador, das ich 1913 bereiste, fand sich eine Steinzeichnung, die in primitiven Strichen eine menschliche Hand darstellt¹⁾. Das ist vielleicht die früheste Kunde von der Daktyloskopie. Der erste Auftakt, der aus fernsten Zeiten undeutlich zu uns herüberklingt.

¹⁾ Am Kejimkoojik-See (Schreibweise nach Rev. Silas Rand, Reading Book in the Micmac Language, Halifax 1875) im Gebiet der Micmac-Indianer wurden im Juli 1881 eine Anzahl von Petroglyphen von Creed gefunden. Sie sind ausführlich beschrieben von Garrick Mallery in „Picture Writing of the American Indians“ Washington 1893.

Die Petroglyphen, die ich zu besichtigten Gelegenheit hatte, gehören nach Mallery drei verschiedenen Perioden an. Diese sind:

1. die vorgeschichtliche Periode;
2. die französische Periode (Steinzeichnungen, die mit französischen Inschriften vermischt sind; L. Labrador erzählt, daß sein Urgroßvater mit einer Truppe französischer Arcadier 1756 auf der Flucht vor den Engländern am Kejimkoojik-See halt machte; vergl. pag. 42 der Arbeit von Mallery);
3. die englische Periode (Indianer-Steinzeichnungen aus der jüngsten Zeit, die mit englischen Inschriften vermischt sind).

Das Werk von Mallery enthält zwei Abbildungen, die für unser Thema in Frage kommen. Die eine (pag. 41) gehört wohl der Franzosenzeit an. Sie stellt die Innenfläche einer Hand dar, an deren Daumen und Mittelfinger Striche zu sehen sind, die vielleicht Papillarlinienmuster andeuten sollen, während an den übrigen drei Fingern nur die Gelenkfalten durch Striche markiert sind.

Die zweite hier einschlägige Abbildung findet sich auf pag. 740. Sie stellt eine Indianer-(Micmac-) Steinzeichnung aus der ältesten Periode dar. A. Jvert bezeichnet sie, indem er sich auf Poirier bezieht, als prähistorisch und denkt dabei zweifellos an Jahrtausende vor Christi Geburt. Ich selbst hätte in Anbetracht des nicht widerstandsfähigen Steinmaterials ein viel jüngeres Entstehungsdatum angenommen. Doch möchte ich mir als Laie auf diesem Gebiete kein Urteil anmaßen. Interessant an diesem Petroglyphen ist, daß er zweifellos Papillarlinienmuster darstellt. Der Daumen ist mit einem spiralenförmigen Muster versehen, der Mittelfinger mit einer wagrechten Ellipse, der Ringfinger mit einem kreisförmigen Muster, während der Kleinfinger vermutlich eine Ulnarschlinge aufweist. Alles das sind Muster, die noch heute als Klassifikationstypen beim Registrieren von Fingerabdrücken dienen.

Der gewissenhafte Zeichner jenes in Stein geritzten Bildes hat nämlich die feinen Linien nicht übersehen, die die Fingerspitzenhaut der Menschen bedecken und wie die Furchen eines frisch gepflügten Ackerfeldes nebeneinander herlaufen. Er beobachtete, was dem Blick der anatomischen Zeichner Europas bis in die letzten Jahrhunderte verborgen blieb³⁾. Er sah die sogenannten „Papillarlinien“⁴⁾, und stellte sie mit naiven groben Strichen auf seiner Steinzeichnung dar⁵⁾.

Ob jene Indianer freilich bereits die „Daktyloskopie“ kannten, ist keineswegs erwiesen.

Was ist Daktyloskopie? Daktyloskopie heißt wörtlich „Fingerschau“⁶⁾. Der Südamerikaner Juan Vucetich in La Plata hat — wie er mir gelegentlich einmal erzählte — dieses Wort geprägt⁶⁾. Es bezeichnet die zur Personenfeststellung verwertete Kenntnis der zwei Tatsachen, daß 1.) jeder Mensch andere Papillarlinienmuster aufweist und daß 2.) die Papillarlinienmuster von der Geburt bis zum Tode unverändert bleiben.

Daktyloskopieren heißt also einen Menschen auf Grund seines Papillarlinienbildes von allen übrigen Menschen unterscheiden. Daktyloskopieren heißt, ein Individuum lediglich auf Grund der Fingerabdrücke wiedererkennen.

Wenn wir den Begriff „Daktyloskopie“ derart eng definieren und dann die verschiedenen Zeiten und Völker Revue passieren lassen, müssen jene Indianer vielleicht ausscheiden. Wir haben keinerlei Beweis, daß sie den individualisierenden Wert der Papillarlinien erkannt haben⁷⁾.

³⁾ Einer der berühmtesten anatomischen Atlanten, das Prachtwerk von Bidloo (1685 erschienen), enthält z. B. drei lebensgroße Darstellungen der Hand, die mit höchst vollendeter Reproduktionstechnik die kleinsten und feinsten Einzelheiten wiedergeben. Die Haut ist auf den Bildern schichtenweise abgehoben, die Muskeln sind freigelegt und mit minutiöser Gewissenhaftigkeit reproduziert. Das Anatomenauge Bidloos ist bis in die innersten Tiefen des Fleisches eingedrungen. Aber das Charakteristikum der Oberfläche hat Bidloo übersehen. Seine Bilder stellen die Fingerspitzenhaut als glatte Fläche dar.

⁴⁾ „Tastwarzenlinien“; papilla = Warze.

⁵⁾ Keine Papillarlinien sind zu konstatieren auf den prähistorischen Handdarstellungen in den Grotten der Pyrenäen, Oberägyptens, Australiens und Californiens, soweit mir Abbildungen zugänglich waren. Cartailhac, Breuil und Regnault sprechen zwar von Handabdrücken (empreintes des mains humaines) in den Höhlen von Altamira, Marsoulas und Gargas (Pyrenäen) und nicht bloß von bildlichen Darstellungen, aber nichtsdestoweniger konnte ich nicht feststellen, daß es sich hier um Conterfeis von Papillarlinien handelt. Fußdarstellungen finden sich in den nordischen Höhlen, auf den Decksteinen der westeuropäischen Megalithgräber, in den Felsenzeichnungen Oberägyptens, in Indien usw. Auch hier sucht man, soweit ich bis jetzt unterrichtet bin, vergeblich nach Papillarlinienbildern. (cf. Regnault in *Bulletins et Mémoires de la Société d' Anthropologie de Paris* 1906 vol. I. 331 und 332 und Wilke, G., *Südwesteuropäische Megalithkultur*, Würzburg 1912, Seite 148). — Es wäre interessant, wenn diese Frage von berufener Seite weiter verfolgt würde.

⁶⁾ daktylos = Finger, skopein = schauen.

⁷⁾ Eine andere Bezeichnung „Icnophalangometria“, die von Dr. Francisco Latzina stammt (in „La Nacion“ 1893), hat sich nicht eingebürgert. Neuerdings wurde von Prof. Oppenheim das Wort „Dermatotypie“ vorgeschlagen, allerdings nicht für die Verwendung der Hautabdrücke zur Identifizierungszwecken, sondern zu rein medizinischen deskriptiven Zwecken. (Archiv für Dermatologie und Syphilis. Wien. Septemberheft 1916.)

⁸⁾ Nach pag. 740 des „Picture-writing of American Indians“ von Mallery erscheint es auch unwahrscheinlich, daß die Steinzeichnung der Micmacindianer im Zusammenhang mit Chiromantie (Wahrsagung aus den Handlinien) steht.

Eine andere Deutung des Petroglyphen wäre folgende: Auf prähistorischen amerikanischen Töpferware ist auffallend häufig das Auge als Ornament verwendet. Nach einem Bericht in den „Verhandlungen der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte“ vom 20. März 1866 (Seite 209) gab ein hierüber befragter Bella-Coola-Indianer (Nordwestamerika) folgende

Mit mehr Recht ist das von den alten Assyrern und Babyloniern zu vermuten. Freilich bewegen wir uns auch hier noch auf dem unsicheren Terrain der Hypothesen, das wir erst im siebenten Jahrhundert nach Christus verlassen und mit solidem historischen Boden vertauschen.

Inhaltspunkte für die Kenntnis der Daktyloskopie bei den Assyrern und Babyloniern erhalten wir in der ältesten Bibliothek der Welt, in jenem Scherbenhaufen von 22000 Tontafeln, die Sir Henry Layard in den Ruinen des alten Ninive fand und nach London ins Britische Museum brachte. Auf zahlreichen dieser assyrischen und babylonischen Urkunden sehen wir neben dem Namen des Schreibers auch noch sein Siegel in den Ton gepreßt⁹⁾. Manchmal sind aber an Stelle des Siegels sichelförmige Striche vorhanden⁹⁾. Was sie zu bedeuten haben, wird in den Keilinschriften selbst erklärt, die häufig mit folgendem Passus schließen:

„supur^m kima abnu kunukkishu“.

Diese Stelle ist übereinstimmend von allen Übersetzern wiedergegeben mit „Fingernagelabdruck des . . . anstelle seines Siegels. Nur Clay¹⁰⁾ übersetzt einmal supur mit „Daumenabdruck“ („thumbmark“).

Ob nicht die letztere Übersetzung, die vielleicht nur einer Flüchtigkeit des Übersetzers entsprang, das Richtige trifft?

Wie hätte ein bloßer Nageleindruck die individualisierende Aufgabe des Siegels erfüllen sollen, das übrigens bei den Assyrern und Babyloniern meist ganz besonders komplizierte und schwer nachzuahmende Zeichnungen enthielt? Die Unterschiede in der Breite und Krümmung des Fingernagels sind nicht so groß, daß man auf den Menschen schließen könnte, von dem ein Nageleindruck herrührt. Es mußte wohl auf den Tontafeln ursprünglich neben den Nagelindrücken noch ein anderes, besonderes Charakteristikum vorhanden gewesen sein, um ein vollwertiges Surrogat für die komplizierten Siegel zu bieten.

Wenn wir uns vergegenwärtigen, wie das supur zustande kam, wenn wir also praktisch versuchen, einen Fingernagelabdruck in Ton herzustellen, kommen wir vielleicht auf die Lösung der Frage. In dem von uns angefertigten Abdruck sehen wir nicht nur die Form unseres Nagels wiedergegeben, sondern auch die

Erklärung: „Er zeigte auf die Volarflächen seiner Fingerkuppen und auf die feinen Lineamente, welche die Haut an denselben bietet; nach seiner Meinung bedeute ein rundliches oder längliches Feld, wie es gewöhnlich zwischen den gegeneinanderstoßenden oder parallelen Linien erscheint, gleichfalls ein Auge, und das komme daher, daß ursprünglich jeder Teil des Körpers in ein Sinnesorgan und zwar speziell in ein Auge ausgegangen und erst später auf derartige rudimentäre Zustände zurückgebildet sei. Die ganze Natur stellt sich also, wie es scheint, in der Vorstellung dieser Indianer als belebt und sinnlich veranlagt heraus, nur daß im Laufe der Zeit ein großer Teil der Anlagen bis auf bloße Andeutungen verschwunden ist.“

Wie dem auch sei, Tatsache ist, daß die Indianer im äußersten Norden Amerikas schon auf der primitivsten Kulturstufe, in der Periode der Bilderschrift, Kenntnis der Papillarlinienmuster und sogar ihrer charakteristischen Unterschiede hatten. Aus diesem Grunde führe ich ihre Petroglyphen an erster Stelle und vor den Tontafeln der Assyrer und Babylonier an, die bereits ein entwickeltes Stadium der Wortschrift repräsentieren. Es sei aber nochmals betont, daß ich im Gegensatz zu Yoert vermute, daß diese Petroglyphen chronologisch nicht vor, sondern nach den assyrisch-babylonischen Schriftdenkmälern einzureihen wären.

⁹⁾ Dies war vom dritten Jahrtausend an bis kurz vor Christi Geburt die Regel. „σφρήγδα ἔμαστος ἔχει“.

⁹⁾ Solche Sichelstriche finden sich vereinzelt schon seit dem Jahre 2200 vor Chr. Besonders häufig sind sie in der neubabylonischen Periode (ab 625 v. Chr.).

¹⁰⁾ Clay: Babylonian Expedition XIV. pag. 25.

feinen Papillarlinien der Haut unserer Fingerspitzen. Und selbst wenn wir den Ton brennen lassen, bleibt der Conterfei der Hautlinien erhalten. Der Abdruck dieser Papillarlinien aber ist im Gegensatz zum Nagelabdruck geeignet, die Person des Urkundenausstellers zu identifizieren¹¹⁾.

Aus unserem praktischen Versuch lernen wir, daß es schwierig ist, einen Nagelabdruck ohne gleichzeitigen Papillarlinienabdruck herzustellen. Es wird also auch auf den assyrischen und babylonischen Tontafeln meist das supur ein Papillarlinienbild der Fingerspitze gezeigt haben.

Da die Hautlinien und ihr Conterfei sehr zart sind, wurden sie im Lauf der Jahrtausende auf den Tontafeln unkenntlich, während die tieferen, kräftigeren Nageleindrücke bis auf den heutigen Tag konstatierbar blieben¹²⁾.

C. Betzold, der erfahrenste Fachmann auf dem Gebiet der Keilschriften, der zehn Jahre lang sich damit befaßte, die Tontafelsammlung des Britischen Museums in London zu ordnen und zu entziffern, hat sich mir gegenüber dahin geäußert, daß er meine Annahme für sehr erwägenswert halte. Selbstverständlich halte auch ich meinen Erklärungsversuch der supur für eine bloße Hypothese, die vielleicht irrig ist. Aber vorläufig kann ich mir keine andere Deutung der Nageleindrücke bei Unterschriften denken, als eine aus der Sitte der Fingerabdrücke hergeleitete.

Betzold machte mich ferner darauf aufmerksam, daß oft Tontafeltexte mit folgenden Worten schließen:

¹¹⁾ Selbstverständlich eignet sich der Abdruck der ganzen Innenhaut des Fingerballens besser zur Identifizierung eines Menschen als der bloße Abdruck der Fingerspitze. Aber immerhin ist auch mit diesen wenigen Papillarlinien eine Identifikation denkbar. Näheres hierüber sei einem späteren Kapitel vorbehalten. Ebenso sei später des Näheren ausgeführt, daß auch die Japaner Nagelabdrücke (tsume-in) an Stelle der Siegel kannten und daß diese tsume-in Papillarlinienbilder wiedergeben.

¹²⁾ Es ist mir leider bisher nicht gelungen Tontafeln zu finden, auf denen auch die Papillarlinien-eindrücke noch konstatierbar sind. Auch der bekannte Assyrologe Prof. Zimmern, der auf meine Bitte hin die große Güte hatte, nach solchen Abdrücken zu fahnden, hat bislang keine Ergebnisse erzielt. Ein ebenso negatives Resultat erlangte Prof. Betzold, den ich in gleicher Weise ersuchte.

Im 19. Band der Zeitschrift für Ethnologie Seite 613 dagegen fand ich in einer Arbeit von Lemke über „prähistorische Urnen in Kerpen (Ostpreußen)“ eine Zeichnung. Die obere Hälfte stellt den Nageleindruck, die untere den Papillarliniendruck dar. Beide Eindrücke sind noch heute auf den ausgegrabenen Urnen konstatierbar.

Reproduktionen von Tontafeln mit supur-Zeichen finden sich in:

The Cuneiform Inscriptions of Western Asia (H. C. Rawlinson) vol III. Plate 48 London 1870. Catalogue of the Cuneiform Tablets of the Konyunjik Collection of the British Museum, Supplement by L. W. King. Plate II. No. 80. London 1914.

The Babylonian Expedition of the University of Pennsylvania. Series A. Cuneiform Texts vol. VIII. Part. I. Legal and Commercial Transactions, dated in the Assyrian, Neo-Babylonian and Persian Periods by A. I. Clay Philadelphia 1908. (Plate IV. und V.); vol X: Business Documents of Murashu dons of Nippur, Philadelphia 1904. (Plate VI. eine für unsere Frage besonders interessante Reproduktion); vol. XIV: Documents from the Temple Archives of Nippur. Philadelphia 1906 (zahlreiche Bilder).

Textlich interessiert hierzu das zuletzt genannte Werk (vol. XIV, Seite 12).

Ferner Betzold in Catalogue of the cuneiform inscriptions in the Konyunjik Collection of the British Museum vol. V (London 1899) pag. 2132 sub voce „nail impressions“.

C. H. W. Johns Assyrian Deeds and Documents vol. III (Cambridge 1901) pag. 290 f.

Assyrische Rechtsurkunden (Leipzig 1913), Percy Handcock, Mesopotamien Archaeology (London 1912) pag. 83.

- „3 Minen Bronze für seinen supur“ oder
 „1 Säckel Silber für seinen supur“
 „10 Minen Bronze für ihre supurs“ usw.¹³⁾

Es ist anzunehmen, daß derartige Gebühren nicht für eine praktisch wertlose Formalität gefordert wurden, sondern für eine Testierung, die tatsächlich vor Urkundenfälschung schützte.

Dem Interesse, daß Betzold an meiner Arbeit nahm, verdanke ich auch noch die Mitteilung, daß derartige Supurs bei der Verrichtung von Gebeten verwendet wurden. Der Seher — eine hohe Priesterklasse — legte die Gebete bei ihrer Rezitation offenbar in Niederschrift vor die Statue der Gottheit hin und bezeichnete sich als „Person (Besitzer) dieses „supur“¹⁴⁾. Im alten Babylon und Ninive mußte man also — wie auch Betzold mir sagte — bereits daran gedacht haben, daß das supur zur Personenidentifizierung geeignet ist. Denn um ein bloßes „Handzeichen“ konnte es sich bei den Gebeten nicht handeln, da ja die Seher keine Analphabeten waren. Auch konnte es sich nicht um ein Siegelsurrogat handeln, weil die Priesterklasse im Besitz von Siegeln war.

Im Lauf der Jahrhunderte dürfte dann das supur zu einer bloßen Formalität erstarrt sein. Mit der Zeit vergaßen die Assyrer und Babylonier den ursprünglichen Zweck der Fingerspitzeneindrücke, sahen in diesen Abdrücken und den darauf bezüglichen Stellen des Urkundentextes nur einen konventionellen Abschluß, eine stereotype Wendung ihrer Vertragsformulare, einen Schreiberschnörkel. So kam es, daß schließlich offenbar sehr oft der „Nagelabdruck“ mit dem Schreibinstrumente hergestellt wurde, also gar nicht von den Fingern der Kontrahenten oder Zeugen herrührte¹⁵⁾. Die sämtlichen Tontafeln der Berliner Sammlung, die ich einer eingehenden Prüfung unterzog, enthalten z. B. nur solche mit dem Griffel gezeichnete supurs.

Eine eventuelle Bestätigung meiner Annahme, daß die Assyrer und Babylonier bereits Fingerabdrücke verwendeten, liefert Percy S. P. Handcock¹⁶⁾. Nach seinem Bericht fand die Expedition der Universität von Chicago, die Weihnachten 1903 ihre Ausgrabungen zu Bismaya zwischen Euphrat und Tigris begann, mehrere „mit Fingereindrücken versehene Tontafeln“ („Finger-marked bricks“)¹⁷⁾.

¹³⁾ Vergl. Kohler, Rechtsurkunde. Leipzig 1913.

¹⁴⁾ Derartige mit supurs versehene Texte, die Anfragen an den Sonnengott enthalten, finden „sich in E. Klauber, „Politisch Religiöse Texte aus der Sargonidenzeit“, Leipzig 1913. Seite XXVII.

¹⁵⁾ Hierüber verdanke ich Prof. Zimmern sehr wertvolle Mitteilungen. Er wies mich insbesondere auch auf Clay (The Babylonian Expedition of the University of Pennsylvania) hin. Clay unterscheidet ausdrücklich solche „conventionalized thumbnail marks“ von solchen, die tatsächlich von „einem unerfahrenen Kontraktunterzeichner“ (unexperienced contractor) ausgeführt seien.

Ein gutes Beispiel eines supur, das lediglich mit dem Schreibgriffel in den Ton eingekratzt wurde, bietet Clay Bd. XIV, Plate 22.

¹⁶⁾ Mesopotamian Archäologie, London 1912, pag. 83.

¹⁷⁾ Im zweiten Kapitel seiner „Finger prints“ (London 1892) spricht Galton von den vielen Fingerabdrücken, die an antiken Töpferwaren gefunden wurden. Galton scheint sie, wie Laufer hervorhebt, als Beweis für das Alter des Fingerabdruckverfahrens anzusehen. Das wäre falsch. Diese Nageleindrücke, die sich an prähistorischen Töpferwaren finden (vergleiche Faults in Nature XXII, pag. 605, ferner Zeitschrift für Ethnologie Bd. 18, Seite 656; Bd. 19, Seite 481, 492, 512, 535, 613; Bd. 25, Seite 306 und bezüglich Papillarlinienabdrücke an prähistorischen Töpferwaren Bd. 19, Seite 613; Bd. 20, Seite 255 und Bd. 34, Seite 413) sind in keinem Zusammenhang mit Daktyloskopie und Identifikation zu bringen. Sie sind lediglich Ornamente oder Zufallsprodukte. Überall, wo mit Töpfererton hantiert wird, werden Fingerabdrücke zurückbleiben.

Der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang noch erwähnt, daß das chinesische Geldstück aus der Tang-Periode, das Galton in seinen „Finger prints“ auf Platte I abbildet und

Des weiteren bleibe in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt, daß sich bereits im Sanskrit ein Wort findet, das auf Daktyloskopie hindeutet: „angulimudra“, wörtlich „Fingersiegel“¹⁸⁾, und daß das alte ägyptische Wort für „Siegel“ aller Wahrscheinlichkeit nach von db^c = „Finger“ hergeleitet wird. Es ist also denkbar, daß Siegel so viel wie Fingerabdruck bedeutet. Allerdings ist auf diese Etymologie allein nicht viel zu geben, solange keine sonstigen Beweise hinzukommen.

Wichtiger für die Entscheidung der Frage, ob bereits in der vorchristlichen Zeit der Identifizierungswert der Papillarlinienabdrücke bekannt war, ist ein Moment der chinesischen Sphragistik.

Der chinesische Archäologe Liu T'ie-yiin veröffentlichte 1904 in Shanghai ein Buch „T'ie-yiin ts'ang t'ao“. Es enthält Faksimiles alter chinesischer Tonsiegel, die in den Provinzen Honan und Shensi ausgegraben wurden, und die aus der vorchristlichen Zeit stammen. Ein Teil der abgebildeten Siegel weist Fingerabdrücke auf. Laufer, der dieses Siegel auch in Smithsonian Report 1912 pag. 650 wiedergibt, glaubt, der Fingereindruck auf der Rückseite sei nicht zufällig entstanden, sondern beabsichtigt. Es sei der Abdruck des Siegeleigentümers, der so stets ein Mittel hatte, sich als der rechtmäßige Inhaber des Siegels zu legitimieren.

Ich wage nicht so bestimmt zu entscheiden, ob der Fingerabdruck an der Rückseite des Siegels mit oder ohne Absicht hervorgerufen wurde. Laufer hält ihn für beabsichtigt, „weil die Papillarlinien so klar und tief sind. Ein unabsichtlicher Eindruck hätte nur verschwommene, unvollständige Linien gegeben.“

Diese Begründung Laufers dürfte nicht sehr stichhaltig sein, da auch unfreiwillige Abdrücke in Ton oder sonstigem weichen Material oft außerordentlich klare und ausgeprägte Linienbilder aufweisen. Eher spricht für die Annahme absichtlicher Hervorrufung des Papillarlinienbildes der Umstand, daß keine weiteren Abdrücke konstatierbar sind. Hätte der Töpfer die Rückseite des Siegels mit den Fingern modelliert, so wären zahlreiche Papillarlinienfragmente neben und übereinander vorhanden.

Eine andere Art von chinesischen Tonsiegeln, bei denen der Fingerabdruck zweifellos zu Identifizierungszwecken angebracht wurde, sei in diesem Zusammenhang noch erwähnt. In Südchina fiel mir zufällig ein „Faltenbuch“¹⁹⁾ in die Hände, das mit Bast umschnürt und mit einem Tonsiegel versiegelt war. Derartige „Faltenbücher“ mit Tonsiegeln sind auch, wie ich erfuhr, in Siam, Kambodja, Burmah und Tibet zu finden. Auf diesen Siegeln sind keinerlei Stempelbilder enthalten, die einzige Zeichnung der Siegel ist vielmehr die Papillarlinienzeichnung der siegelnden Personen. Wir haben hier ein Siegel, das unter keinen Umständen zu fälschen ist. Der Besitzer eines solchen Notizbuches wird jederzeit feststellen können, ob eine fremde Hand die Umschnürung gelöst und wieder versiegelt

das „einen Nagelabdruck der Kaiserin Wen-te in Relief aufweisen“ soll, nichts mit Daktyloskopie und Nagelabdrücken zu tun hat. Die chinesischen Werke über Numismatik (K' in-ting tsien lu, Kapitel II, Seite 2; Kapitel 16, Seite 14 erklären diesen „Nageleindruck“ als ein Bild des zunehmenden Mondes.

¹⁸⁾ Laufer: Smithsonian Report for the year 1912. Washington 1913 pag. 637.

¹⁹⁾ Das Faltenbuch besteht aus einem Streifen Baumwollstoff, auf dem geschrieben wird. An beiden Enden des Tuchstreifens ist ein Brettchen als Deckel befestigt. Das Faltenbuch hat also die Form eines Leporello-Albums.

hat. Wie alt die Sitte dieser Tonsiegel auf Faltenbüchern ist, konnte ich leider nicht feststellen.

II. Die Zeit nach Christi Geburt.

In der kulturellen Blütezeit kurz vor und nach Christi Geburt, im alten Hellas und Rom, scheint die Daktyloskopie völlig unbekannt gewesen zu sein.

Dies scheint mir mit besonderer Deutlichkeit aus einer Gerichtsrede hervorzugehen, die der römische Jurist Quintilian (35—118 n. Chr.) zur Verteidigung eines jungen Römers hielt, der des Mordes an seinem Vater angeklagt war. In diesem Prozeß, über den uns genaue Einzelheiten überliefert sind, spielten blutige Fingerabdrücke eine große Rolle. Für die Schuldfrage war es ausschlaggebend, ob sie vom Sohn oder von einer anderen Person herrührten. Der Verteidiger machte in seinem ausführlichen Plaidoyer alle möglichen Gründe dafür geltend, daß die Abdrücke nicht vom Sohne, sondern von der Ehefrau des Ermordeten stammen, nur auf die Papillarlinienzeichnungen kam er nicht zu sprechen. Bei der Gewissenhaftigkeit, mit der diese Rede offenbar verfaßt war, wäre Quintilian zweifellos auf die Hautleistenzeichnungen näher eingegangen, wenn man zu jener Zeit in Rom eine Ahnung gehabt hätte, daß diese Zeichnungen bei jedem Menschen verschieden sind.

Im übrigen Europa, das damals kulturell weit hinter Rom zurückstand, finden wir natürlich erst recht keine Anzeichen der Daktyloskopie.

Wenn wir nach den ältesten Spuren der Daktyloskopie in nachchristlicher Zeit Ausschau halten wollen, müssen wir wieder nach Ostasien zurückkehren.

In keinem Land, das ich kennen zu lernen Gelegenheit hatte, wird so viel gestempelt und gesiegelt als in China und Japan.

So wie wir die Taschenuhr als unentbehrliches Requisite stets mit uns führen, trägt der Ostasiate stets einen Stempel bei sich. Manche schleppen ein ganzes Sortiment von Stempeln mit sich. Kaufleute, Künstler, Studenten, Handwerker, Arbeiter herunter bis zum Lumpensammler und Kuli haben ihren jitsu-in (rechtsverbindlichen Stempel). Auch Frauen und Kinder besitzen ihn. Für letztere führt ihn der Vormund.

In früheren Zeiten fand zweimal im Jahr eine Stempelvisitation statt. Beschädigte Stempel wurden ungültig erklärt. Die Stempelerneuerung war mit vielen polizeilichen Umständlichkeiten verbunden und der gänzliche Verlust eines jitsu-in hatte so unangenehme Folgen, daß das Sprichwort entstand: „Stempel verloren — Kopf verloren.“ Der Mann ohne Stempel war offenbar seiner Handlungsfähigkeit beraubt.

Heute sind die Gesetze nicht mehr so streng, aber immer noch erfreut sich das Stempelwesen einer peinlichen Polizeiüberwachung. Wer sich einen jitsu-in beilegen will, muß ihn im Polizeibüro registrieren lassen. Ebenso muß jede Änderung des Stempels angezeigt werden. Der Verlust ist sofort zu melden und hat zur Folge, daß der Stempel für erloschen erklärt wird. Kein nach diesem Termin damit gestempeltes Dokument hat Gültigkeit vor dem Gesetz.

Das Anwendungsgebiet der Stempel ist fast unbegrenzt. Bei allen Kontrakten, beim Verkehr mit der Obrigkeit, bei allen Geldangelegenheiten wird verschwenderisch gestempelt. Auf Geldquittungen müssen z. B. nicht weniger als drei Stempel angebracht werden. Erstens auf den Betrag, zweitens auf der Empfangsbescheini-

gung und drittens unter der Namensunterschrift. Letztere ist nicht einmal nötig. Der jitsu-in ohne handschriftliche Unterzeichnung genügt.

Aber auch der Hausrat wird gestempelt. Bei den vielen Feuersbrünsten der leichtgebauten ostasiatischen Häuschen ist das sehr praktisch, weil so aus dem Wirrwarr zusammengetragenen Mobiliars jeder sein Eigentum leicht herausfinden kann. Die Fußbekleidungen werden vor Tempeln, Theatern usw. abgelegt. Ohne Stempel würden sie verwechselt.

Da es im fernen Osten ebenso viel Susuki und Shibata gibt, als bei uns Maier und Müller, genügt beim Stempel der bloße Name nicht, um ihn zu individualisieren. Die raffiniertesten Arabesken und Ornamente werden erdacht, ihn originell zu gestalten. Besonders Mißtrauische versehen sogar Stempel, die sie neu vom Stempelschneider bekommen mit Schnitten und Kerben, um eine Nachahmung durch den Stempelschneider zu verhindern.

Trotzdem und obwohl das Strafgesetzbuch (wenigstens in Japan) harte Gefängnisstrafen androht, werden die Stempel häufig gefälscht. Die Gerichtsprotokolle sind, wie Masujima²⁰⁾ sagt „überfüllt mit solchen Fälschungsverhandlungen“. Kein Wunder, daß unter diesen Umständen China und Japan das prädestinierte Land für das Fingerabdruckverfahren war. Hier in Ostasien, wo die Unterschrift gering geachtet wurde und selbst die Schreibkundigen von der Stempelmanie befallen waren, haben wir für unsere Frage den „historischen Boden“ kat'exochen zu suchen.

Dazu kommt noch ein weiteres Moment, das die Propagierung der Daktyloskopie in Ostasien begünstigt haben dürfte. Lange bevor in China der Schreibpinsel aus Tierhaaren und der hölzerne Schreibgriffel erfunden wurde (also vor dem 3. Jahrhundert v. Chr.), gab es eine primitive Art zu zeichnen und zu malen, das „Chi hua“, das „Fingermalen“. Und selbst als Pinsel und Griffel längst in Übung waren, erhielt sich das „Chi hua“ als künstlerische Spielerei, als Malersport²¹⁾.

Der Gedanke liegt nahe, daß dieses „Chi hua“ der erste Anstoß zur Daktyloskopie war. Zu einer Zeit, da man in Ermanglung von Schreibinstrumenten mit der in Farbe getauchten Fingerspitze schrieb, wird man beim Berühren der Schreibfläche mit den schwärzebesudelten Fingern häufig unabsichtliche Fingerabdrücke hervorgerufen haben. Unwillkürlich wird man zur Beachtung der Fingerabdruck-„Muster“ gelangt sein und erkannt haben, daß jeder Finger andere Abdrücke hinterläßt. War man aber einmal zu dieser Erkenntnis gekommen, dann war die Daktyloskopie erfunden. Es bedeutete dann nur einen kleinen Schritt weiter, die Fingerabdrücke als Unterschrift, als individuellen Stempel, als Identifizierungsmittel zu benutzen. Aus dem „Chi hua“ (Fingermalerei) entstand das „hua chi“ (Fingerabdrücke).

Der erste chinesische Autor, der ausdrücklich „hua chi“, Fingerabdrücke zu

²⁰⁾ In „On the jitsu-in or japanese legal-seal“. Transactions of the Asiatic Society of Japan, vol. 27. part. II. 1899.

²¹⁾ Zu gewissen Zeiten gab es Spezialisten, die diese Fingerfertigkeit zu wahrer Kunst steigerten und unter ihren Zeitgenossen höchste Anerkennung fanden. Der erste Maler dieser Art, von dem die chinesische Tradition den Namen nennt, war Chang Tsao, der im 8. oder 9. Jahrhundert lebte. In der Zeit der Manchu-Dynastie war Kao K'i-pei der beste Vertreter dieser eigenartigen Kunst (17. Jahrh.). Ein berühmter „Fingermaler“ war auch Yo Yu-sun, von dem ein Werk in photographischer Reproduktion als Beispiel vorgeführt sei. (H. A. Giles: An Introduction to the History of chinese Pictorial Art pag. 61. Laufer Smithsonian Rep. 1912, pag. 651).

Identifizierungszwecken erwähnt, ist Kia Kung-yen. Ein Schriftsteller der T'ang-Periode, der etwa 650 n. Chr. schrieb. Er ist m. W. der älteste Autor der Welt, der von der Daktyloskopie als Personenfeststellungsmethode ausdrücklich spricht. Er tut dies gelegentlich einer Beschreibung der Holztafeln, die vor der Erfindung des Lumpenpapiers²²⁾ zum Schreiben benutzt wurden. Wenn ein Vertrag abgeschlossen wurde, so erhielt — wie Kia Kung-yen erzählt — jeder Kontrahent eine Tafel. Und die Kanten der beiden Tafeln wurden an identischen Stellen eingekerbt, so daß man die zwei Brettchen durch Zusammenpassen später identifizieren konnte. Kia Kung-yen erklärte seinen Landsleuten dieses alte Verfahren mit folgenden Worten: „Die Einkerbungen verfolgen denselben Zweck wie heutzutage (das heißt im Jahre 650) die Fingerabdrücke.“ Sie bezwecken eben Identitätsschwindereien wirksam zu verhüten²³⁾.

Mit Fingerabdrücken versehene Urkunden aus der Tang-Periode sind uns glücklicherweise erhalten geblieben.

In chinesisch Turkestan, in der Gegend von Khotan, wo 1900—1901 im Auftrag der indischen Regierung Ausgrabungen vorgenommen wurden, fanden sich derartige Dokumente. Es sind chinesische Manuskripte in Rollenform. Der Sand, in dem sie jahrhundertlang gebettet waren, hat sie wohl konserviert.

Die eine Papierrolle ist datiert vom „3. Jahr Chien-chung“. Das ist 782 nach Chr. Es handelt sich um einen Darlehnskontrakt. Ma Ling-chih, ein Soldat, borgt dem Ch'ien-ying, einem Mönch des Hu-Kuo-Tempels (in den Ruinen dieses Tempels wurden die Rollen gefunden) die Summe von 1000 „cash“ Die Zinsen werden auf 10 % per Monat festgesetzt. Als Sicherheit wird das gesamte Mobiliar des Schuldners verpfändet.

Der Mönch Ch'ien-ying scheint ein gewerbsmäßiger Wucherer und Halsabschneider gewesen zu sein. Denn wir finden seinen Namen noch auf einem anderen der ausgegrabenen Manuskripte, das aus demselben Jahr (782 n. Chr.) datiert ist. In diesem zweiten Falle war der Schuldner ein Beamter namens Ho Hsin-yüeh. Er erhielt kein Geld, sondern nur Getreide. Von Zinsen ist in dieser Urkunde nichts gesagt. Wir werden in Zweifel gelassen, wie der fromme Darlehnsgeber bei dieser Transaktion seinen Profit machte.

Die beiden genannten Urkunden enthalten — und das ist für uns das Wesentliche — zum Schluß die Formel: „Die zwei Kontrahenten fanden es recht und billig und haben den Abdruck ihrer Finger als Signatur beigefügt.“

Der vollständige Text der beiden Urkunden lautet in deutscher Übersetzung, die ich mit Hilfe von M. Aurel Stein, Beamter des indischen Schuldienstes („Ancient Khotan“) herstellte:

„Im dritten Jahr Chien-chung, am 12. Tag des 7. Monats, wandte sich der Soldat Ma Ling-chih, der rasch Geld benötigte und keine Mittel fand, sich solches zu verschaffen, an Ch'ien-ying, den Mönch vom Tempel Hu-Kuo und borgte von ihm 1000 Stück Geld. Diese Summe wird monatlich 100 Stück Geld als Zinsen abwerfen. Wenn Ch'ien-ying selbst rasch Geld benötigen sollte, so kann er (jederzeit) von Ma Ling-chih das gesamte Kapital samt

²²⁾ Das Papier aus Baumrinde, Hautfasern und Leinenlumpen soll im Jahre 152 n. Chr. von dem Chinesen Tsai-Liin erfunden worden sein. Nach Europa kam es erst 710 durch arabische Händler, die es aus China importierten.

²³⁾ Vergl. Chavannes E. Les livres chinois avant l' invention du papier (Journal Asiatique Paris 1905) pag. 56 und Laufer Smithsonian Rep. 1912, pag. 643.

Zinsen zurückfordern. Wenn Ma Ling-Chih es nicht zurückgeben kann, so darf Ch'ien-ying das gesamte Mobiliar des Ma Ling-chih, seine Rinder und sein sonstiges Vieh an Stelle des Kapitals an sich nehmen. Jedoch nur so viel, als an Wert dem geliehenen Kapital samt Zinsen entspricht. Um Irrtum und Betrug zu verhüten, hat man diesen (schriftlichen) Kontrakt gemacht. Die zwei Kontrahenten fanden das recht und billig und haben den Abdruck ihrer Finger als Signatur beigefügt.

Der Eigentümer des Geldes.

Der Schuldner Ma Ling-chih, 20 Jahre alt.

Die Person, die er mitgebracht hat, seine Mutter, Tang, 50 Jahre alt.

Die Person, die er mitgebracht hat, seine Schwester Ma, 12 Jahre alt.“

Das andere, dem Sand entrissene Dokument, lautet:

„Im siebzehnten Jahre ta-li (ebenfalls 782 n. Chr.) . . . wandte sich . . . da er Getreide benötigte und nicht wußte woher er es nehmen sollte an Ch'ien-ying, den Mönch des Tempels Hu-Kuo und borgte von ihm siebzehn . . . (folgt der Name eines Maßes, das nicht zu entziffern ist) Getreide. Ho Hsin-yüeh verpflichtete sich, dieses Getreide in neun Monaten zurückzugeben. Wenn er diesen Zeitraum verstreichen läßt, ohne das Getreide zurückzugeben, wird Ch'ien-ying das Mobiliar des Ho Hsin-yüeh, seine Rinder und sein sonstiges Vieh an sich nehmen als Kompensation für den Wert des Getreides. Mehr, als dem Wert des Getreides entspricht, darf er nicht nehmen. Um Irrtum und Betrug zu verhüten hat man diesen (schriftlichen) Kontrakt gemacht. Die zwei Kontrahenten fanden das recht und billig und haben den Abdruck ihrer Finger als Signatur beigefügt.

Der Eigentümer des Getreides.

Der Schuldner, der Beamte Ho Hsin-yüeh, 37 Jahre alt.

Mit ihm seine Frau Ma, 35 Jahre alt.

Die Person, die sie mitgebracht haben, ihre Tochter Ho, 15 Jahre alt.“

Eine weitere alte Urkunde, die ebenfalls beweist, daß die Chinesen ihre Verträge mit Fingerabdrücken versahen, um Gaunereien zu verhüten, findet sich in Hörnles „Report on the British collection of Antiquities from Central Asia“ (Extra-Nummer des Journal of the Asiatic society of Bengal) Calcutta 1902, pag. 24 und 25, Platte IV.

Diese Urkunde ist nicht völlig zu enträtseln. Sie ist datiert vom siebenten Monat des siebenten Jahres Kien-Tchong (786 n. Chr.), der Tag war ebenfalls angegeben, ist aber nicht mehr sichtbar. Su Men-ti borgt 15000 „cash“. Der Geldverleiher verlangt Rückgabe in acht Monaten. Wenn innerhalb dieser Zeit nicht die Rückzahlung erfolgt, so soll der Verleiher das Mobiliar des Schuldners bis zum Wert des Kapitals und der Zinsen (die aus dem Schriftstück nicht zu entziffern sind) an sich nehmen dürfen. Auch diese Urkunde schließt mit den Worten: „Die beiden Kontrahenten fanden das recht und billig und haben den Abdruck ihrer Finger als Signatur beigefügt.“

Daß die Chinesen der Tangperiode das Fingerabdruckverfahren bei Handels-geschäftsverträgen kannten, beweist auch eine Stelle aus der arabischen „Relation des voyages“ (übersetzt von Reinaud, Paris 1845²⁴). Der arabische Kaufmann Sulaiman, der gegen Ende der Dynastie Tang verschiedene Reisen nach China

²⁴) Relation des voyages faits par les Arabes et les Persans dans l'Inde et à la Chine. Paris 1845 pag. 42—43. Vergl. hierzu auch K. Minakata in Nature vol. 53, pag. 318.

unternahm, erzählt uns folgendes: „Wenn ein Chinese Geld verleiht, so schreibt er hierüber eine Urkunde. Der Schuldner andererseits stellt ebenfalls eine Bescheinigung aus und versieht das Schriftstück mit dem Abdruck seines Zeige- und Mittelfingers²⁵⁾. Sodann wird das eine Schriftstück so auf das andere gelegt, daß noch ein Stück des untenliegenden sichtbar ist. Schließlich schreibt man quer über den Rand des oberen Schriftstückes einige Worte. Ein Teil dieser Schrift steht also auf dem einen Papier, ein Teil auf dem andern.

Jeder erhielt das von der Gegenpartei geschriebene Blatt ausgehändigt. Sollte später die Schuld bestritten werden, so beweisen vor Gericht die Fingerabdrücke und die aneinandergesetzten Schriftzüge die Echtheit der Dokumente²⁶⁾.

Vermutlich beschränkten die alten Chinesen das Fingerabdruckverfahren nicht bloß auf Urkunden des Schuldrechts. Sie scheinen vielmehr bereits im siebenten Jahrhundert das Fingerabdruckverfahren auch in familienrechtlichen Urkunden verwendet zu haben. Ja, über diese letztere Anwendung sind sogar noch gesetzliche Bestimmungen erhalten²⁷⁾.

Es handelt sich um das Verfahren bei Ehescheidungen, das im „Gesetzbuch des Taiho“ (701) geregelt ist. Diese familienrechtlichen Bestimmungen über die Scheidung, die aus dem chinesischen Gesetzbuch des Yung-Hwui²⁸⁾ (ca. 650) übernommen²⁹⁾ wurden, enthalten folgende Stelle:

Bei der Ehescheidung muß der Gatte der Gattin ein Dokument überreichen, in dem der Ehescheidungsgrund genannt ist. Dies Dokument muß vom Gatten selbst geschrieben sein. Wenn er nicht schreiben kann, muß er es mit seinem Fingerabdruck signieren.

Ein alter Kommentar zu dieser Gesetzesstelle lautet:

Wenn der Gatte nicht schreiben kann, laß ihn einen Mann mieten, der es schreibt — — — hinter dem Namen des Ehegatten muß dann sein Zeigefinger abgedrückt sein.

²⁵⁾ „écrit un billet, qu' il marque avec deux de ses doigts du milieu et l' index.“

In einer anderen Übertragung des Werkes von Renaudot (Paris 1718, pag. 33) und später in Pinkertons „Collection“ (London 1811 vol. 7, pag. 192) ist die fragliche Stelle übersetzt: „and holds between his Fingers“. Reinaud sagt in der „Introduction“ zu seiner Übersetzung, daß Renaudot verschiedene Stellen falsch übersetzt habe, und der vorliegende Passus ist zweifellos ein solcher Übersetzungsfehler.

²⁶⁾ Diese Schilderung Sulaimans ist insbesondere deshalb interessant, weil im modernen chinesischen Bankwesen noch ganz ähnliche Usancen bestehen.

²⁷⁾ Von denen wir zwar nur die japanische Übertragung kennen, deren chinesischer Ursprung aber zweifelsfrei feststeht.

²⁸⁾ J. Hagina „Nikon Rekishi Hyorin“ 1893 vol. 6, pag. 24.

²⁹⁾ Die Codifizierung des chinesisch-japanischen Rechts beginnt 662, unter Kaiser Tenji. Es folgen Kodifikationen 682, 683, 689, 700 und endlich als wichtigste und abschließende Arbeit, das Gesetz im April und August des ersten Jahres der Periode Taiko 701 (702?). Dies Gesetzbuch heißt Taiko-Ryo beziehungsweise Taiko-Ritsu (Ryo = Gesetze; Ritsu = Strafgesetze). Das Ryo ist eine Überarbeitung des chinesischen Tang-ling (ling = japanisch ryo). Es umfaßt neunundzwanzig Abschnitte und ist noch vollständig erhalten. Von den zwölf Abschnitten des Ritsu, das auf das in China selbst verlorengegangene Tang-liit (liit = ritsu) zurückzuführen ist, sind nur noch Abschnitte vorhanden. Daß die Japaner fremde Gesetzgebungen übernehmen und nur ganz geringe Modifikationen vornehmen, die durch die Anpassung an einige in Japan bestehende Sonderverhältnisse geboten erscheinen, hat sich bekanntlich erst kürzlich wieder gezeigt. Das neue Japanische „Bürgerliche Gesetzbuch“ (Mimpo) benutzt in ausgiebigster Weise den Entwurf des Deutschen „B. G. B.“ und nimmt nur in wenigen Einzelheiten (Familien- und Erbrecht) auf die einheimischen Institutionen Rücksicht. E. Keirin Manroku 1800 (Neue Ausgabe 1891 pag. 17); Florenz, Bungaku-Hakushi „Geschichte der japanischen Literatur“. 1906 pag 55; K. Minakata in „Nature“ vol. II. 1894, pag. 199.

Eine genaue Nachprüfung des Codes der T'ang-Dynastie und der reichlichen chinesischen Rechtsliteratur hierüber würde sicher noch zahlreiche Belege für die Verwendung des Fingerabdruckes im siebenten Jahrhundert bieten. Ich nenne nur den von Kumagusu Minakata zitierten Churyo Katsurakawa (1754—1808), der erwähnt, daß die Chinesen des siebenten Jahrhunderts auf den Ehescheidungspapieren alle fünf Finger abdrückten. Die Chinesen sollen diese Signatur „shau-mu-ying“ genannt haben.

Auch in der chinesischen Romanliteratur finden wir eine Stelle, die das chinesische Ehescheidungsverfahren in gleicher Weise schildert. Kumagusu Minakata (*Nature* vol 21, 1894, pag. 199) und W. G. Aston (*Folk-lore* vol 17, 1907, pag. 113) machen auf den chinesischen Roman *Shui hu chuang*⁸⁰⁾ (geschrieben im 11. Jahrhundert) aufmerksam, in dem die Ehescheidung Li Chung beschrieben wird. Es heißt dort wörtlich: „Li Chung unterzeichnete, was sein Sekretär nach Diktat geschrieben und setzte dann seinen Handabdruck als Siegel bei.“

Während die Urkunden und Literaturstellen aus der Tang-Periode nur allgemein von Fingerabdrücken sprechen, finde ich in der Sungperiode bereits Belege dafür, daß die Chinesen — wie wir heutzutage — gewisse Typen von Papillarlinienbildern unterschieden und benannten: Ein erheblicher Schritt weiter auf dem Weg zur Klassifizierung und Registrierung der Fingerabdrücke, die das Endziel der Entwicklungsgeschichte der Daktyloskopie darstellt.

Bei Su Shih (1036—1101), der unter dem Schriftstellernamen Su Tung-po eine große Anzahl medizinischer, historischer und politischer Schriften veröffentlichte, kommt der Ausdruck *Tschi-schang-lo* d. h. „Wirbelmuster auf den Fingern“ vor⁸¹⁾. Su Tung-po, der Typus des infolge seiner Schriftstellerei von der vorgesetzten Behörde ewig strafversetzten Staatsbeamten, hat unfreiwilliger Weise Gelegenheit gehabt, die entlegensten Winkel des chinesischen Reiches aus persönlicher Anschauung kennen zu lernen. Er war bei dem damals allmächtigen Personalreferenten Wang Ngan-shih schlecht qualifiziert. So lebte er teils in der Provinz Kiang-si, teils in der Provinz Kuang-tung und schließlich auf der Insel Hai-nan. Man kann deshalb aus der erwähnten Stelle seiner Werke leider keinen Schluß darauf ziehen, ob die Kenntnis der Papillarlinienmuster Gemeingut aller gebildeten Chinesen jener Zeit war, oder sich nur auf bestimmte Teile des Reiches beschränkte.

Aus der Sungperiode stammt auch eine Literaturstelle, die sich mit der Herstellung der Fingerabdrücke befaßt. Es ist das 1107 n. Chr. erschienene *Po Ku tu lu* des Wang Tu⁸²⁾.

⁸⁰⁾ Von dem noch später ausführlicher die Rede sein soll.

⁸¹⁾ Vergl. *Toung Pao* vol. 7, pag. 299.

In dem 1711 erschienenen *Pei wen ylin fu*, einer mit echt chinesischem Bienenfleiß zusammengetragenen Compilation, einer Art Konversationslexikon von 200 fingerstarken Bänden, ist auch von diesen „Wirbelmustern der Finger“ die Rede (Cap. 20 B, pag. 50).

⁸²⁾ Im *Po Ku t'u lu*, dem bekannten chinesischen Kataloge alter Bronzen, findet sich in Kapitel 6 Seite 30 die Abbildung eines bronzenen Weinbeckers aus der Chou-Periode (1122—255 v. Chr.). An der Seite dieses Beckers sind vier Eindrücke konstaterbar. Wang Fu betont ausdrücklich, daß es sich um Fingerabdrücke handelt und erzählt weiter, daß die Alten fürchteten, so einen Becher aus den Händen fallen zu lassen, und deshalb mit festem Griff in diese Eindrücke ihn hielten, um anzudeuten „wie sorgsam sie das Eigentum respektierten“. Im Anschluß hieran erklärt Wang Fu, wie Fingerabdrücke „gegenwärtig“ (d. h. 1107 n. Chr.) hergestellt werden.

Das Wichtigste aber, was die Literatur der Sungperiode zur Geschichte der Daktyloskopie beisteuert, ist der Nachweis, daß bereits zu jener Zeit das Fingerabdruckverfahren im Kriminalprozeß Verwendung fand.

Im zwölften Jahrhundert (1160?) zur selben Zeit als die „Ilias der Chinesen“, das berühmte historische Epos San-kuoh-chi erschien, wurde auch ein etwa vierzig Bände umfassender Kriminal- und Abenteuerroman veröffentlicht. Er heißt Shui hu chuan „Die Geschichte des Flußufers“. Sein Verfasser ist Shi nai-ngan. Er schildert die Abenteuer einer Räuberbande, die am Hoai-Flusse mordet und stiehlt. Diese blutrünstige Geschichte voll haarsträubender Verbrechen und Greuelthaten erfreut sich in China bis auf den heutigen Tag einer ungeheuren Beliebtheit. Man hat den Roman auch wiederholt ins Japanische übersetzt und überarbeitet³³⁾. Er ist der Ahnherr der ostasiatischen Nikkarter- und Sherlockholmes-Literatur.

Für unser Thema ist dieses vierzigbändige Konglomerat von Blutgemetzel, Vaterfluch und Liebeswahnsinn insofern interessant, als es, wie gesagt, die ersten Belege für die Verwendung der Daktyloskopie im chinesischen Kriminalverfahren enthält. An einer Stelle³⁴⁾ wird beschrieben, wie zwei Mörderinnen gefangen genommen werden. Wu Sung, der Bruder des Ermordeten — heißt es dann weiter — „rief die beiden Weiber zu sich heran und ließ sie ihre Finger einschwärzen und abdrücken.“

Man ist versucht aus dieser Stelle zu schließen, daß in China im zwölften Jahrhundert bereits die Polizei- oder Gerichtsgefangenen allgemein daktyloskopiert worden seien. Gegen diese Auffassung wird man aber wieder skeptisch, wenn man sich durch den Roman weiter hindurcharbeitet und erfährt, daß auch die Nachbarn, also die Zeugen „ihre Namen niederschreiben und ihre Fingerabdrücke beifügen“ mußten. Es dürfte demnach hier mehr von einer solennen Form der Unterschrift der Gerichtsprotokolle die Rede sein, als von Daktyloskopie im engeren Sinn der modernen Polizeiwissenschaft.

Tatsache ist aber jedenfalls, daß der Identifizierungswert der Fingerabdrücke damals auch schon im Strafprozeß anerkannt war.

Selbst die kriminalistische Tatort-Daktyloskopie scheinen die Chinesen jener Zeit bereits in den Kreis ihrer Erwägungen gezogen zu haben.

Eine Anekdote über die Lieblingskonkubine des Kaisers Ming Huang

Eine ähnliche Bronzevase, die die Fingerabdrücke beider Hände aufweist, findet sich übrigens im Musee Cernuschi. Sie gehört derselben Epoche an. (Toung Pao vol. XIV., pag. 490 und Laufer pag. 642).

³³⁾ Zunächst gab Ayatari 1773 eine Nachahmung in zwanzig Bänden heraus, betitelt: Honche Suikoden („Einheimischer Suikoden“: Suikoden ist der japanische Ausdruck für den chinesischen Titel Shui-hu-chuan). Seitdem wurde das Suikoden Mode. Es erschienen zahllose Nachahmungen, der Ausdruck Suikoden wurde zum Sammelbegriff für Räuber- und Kriminalromane. 1870 veröffentlichte Chin-en Shujin das Onna Suikoden („Frauen-Suikoden“), 1801 Sasaki Tengen das Nihon Suikoden („Japanisches Suikoden). Auch die beiden berühmten Romanschriftsteller Kyoden und Bakin haben der Mode ihren Tribut bezahlt. Ersterer schrieb ein Chushin Suikoden, letzterer lieferte eine sehr beliebte japanische Übersetzung des chinesischen Originals der „Geschichte des Flußufers“ (Neue Ausgabe 2000 engbedruckte Seiten Text). Vergl. Florenz, Bungaku-Hakushi, Geschichte der japanischen Literatur, 1906, Seite 218; Giles, History of chinese Literature pag. 277; Grute, Geschichte der chinesischen Literatur, 1902, Seite 418.

³⁴⁾ Neue Ausgabe: Kin's edition, Canton 1883, vol. 12, pag. 4. F. Takizawa: Gendo Hogen 1818 vol. 2, Kapitel 12. Kumagusu Minakata in Nature vol. LI (1894) pag. 199. W. G. Aston in Folk-lore vol. 17 (1907) pag. 113. Davis „China“ Bd. 2 Seite 162. Bazin „Théâtre chinois“ Introduction pag. 11.

(713—756), die Giles in „Aversaria Sinica“ No. 6, pag. 184 wiedergibt, erbringt den Beweis hierfür. Die Anekdote erzählt, wie durch das Vorhandensein von Fingerabdrücken die Anwesenheit einer Person an einem bestimmten Ort festgestellt wird. Die Favoritin des Kaisers träumt mehrmals, daß sie von einem unbekanntem Mann zum Weintrinken eingeladen wird. Sie erzählt den Traum Seiner Majestät, und dieser sagt: „Das ist das Werk eines Zauberers. Das nächste mal, wenn Du wieder zum Weintrinken gehst, laß irgendeine Spur in dem Weinlokal zurück.“ Und richtig, gleich in der nächsten Nacht träumt sie wieder denselben Traum. Und gehorsam dem Rat des Kaisers benützt sie einen unbewachten Moment und hinterläßt an einem Schrank ihren Fingerabdruck. Als sie erwacht, erzählt sie dem Kaiser, was sie getan. Es wird eine geheime Untersuchung eingeleitet und schließlich findet man die Fingerabdrücke in einem außerhalb des Palastes gelegenen Pavillon, dem Daron-in-the East Pavillon. Der Magier wird aber nicht gefunden.

Im Lauf der Jahrhunderte hat sich dann die Daktyloskopie, die „Fingerschau“, immer mehr in China eingebürgert. Sie wird gewissermaßen Gemeingut aller Stände. Selbst der Kuli und niedrigste Arbeiter weiß darin Bescheid. Das „Mädchen aus dem Volke“ ist über die Papillarlinienbilder genau informiert. Denn der erfolgreichste aller Propagatoren, der in alle Schichten des Volkes dringt, der zu den Palästen Zutritt bekommt und zu den Hütten der Ärmsten, hat sich der Sache angenommen: Der Aberglaube⁸⁵⁾.

Während unsere Wahrsagerinnen aus bestimmten Linien des Handballens, aus der „Venuslinie“ und wie die andern schicksalsschwangeren Falten alle heißen, Glück und Unglück prophezeien, haben die chinesischen Chiromanten sich nicht auf den Handballen beschränkt, sondern auch noch ausgeklügelt, daß gewisse Formen der Papillarlinien an den Fingerspitzen die Zukunft deuten helfen. Sie haben zwei Typen von Papillarlinienbildern aufgestellt: Die Wirbelmuster (chinesisch tou oder „lo“ = Schnecke) und die Schleifenmuster (chinesisch „Ki“ = wörtlich Sieb). Die lo (tou) bedeuten Glück, die Ki das Gegenteil.

A. H. Smith sagt in „Proverbs and Common Sayings from the Chinese, Shanghai 1902 pag 314:

„Die Chinesen prophezeien wie die Zigeuner aus den Linien der Finger. Die wirbelartigen Hautleisten werden „tou“ genannt, während jene Bogen, die keinen Kreis bilden, „Ki“ heißen. Ein alter in China allgemein geläufiger Spruch heißt: ein Wirbelmuster — arm; zwei Wirbelmuster — reich; drei Wirbel, vier Wirbel — öffne ein Pfandleihgeschäft; fünf Wirbel — werde Kommissionär⁸⁶⁾; sechs Wirbel — ein Dieb; sieben Wirbel — Unglückswurm; acht Wirbel — friß Stroh; neun Wirbel und eine Schleife — brauchst nicht arbeiten, hast zu essen, bis du stirbst⁸⁷⁾.

⁸⁵⁾ Ob die chinesischen Chiromanten bereits im Altertum die Papillarlinien der Fingerspitzen zum Wahrsagen benutzten, ist Streitfrage; soweit ich die Literatur überblicken kann, hat Kumagusu Minakata (Nature LI) die Frage bejaht und auf ein Essay aus dem dritten Jahrh. v. Chr. (Han-fei-tse) sich bezogen. Laufer verneint die Frage (Smithsonian Rep. 1912) G. Dumoutier (Actes du XI ème congres des orientalistes Paris 1898 pag. 313) Stewart Culin (Palmistry in China and Japan, Overland Monthly 1894 pag. 476), H. Dore (Recherches sur les superstitions en Chine, Shanghai 1912) und H. A. Giles (Phrenology, Physiognomy and Palmistry in Adversaria Sinica Shanghai 1908), die alle vier sich eingehend mit der Handdeutkunst in China befassen, schweigen sich über die Papillarlinien aus.

⁸⁶⁾ Gemeint ist das sehr einträgliche und im chinesischen Handel so wichtige Amt des Compradors.

⁸⁷⁾ Vergl. hierzu Laufer, Smithsonian Rep. 1912 pag. 645.

Wenn dieser Spruch nach Art unserer Kindersprüche auch kein Beleg für die Verwendung der Fingerabdrücke zu Identifizierungszwecken ist, so zeigt er uns doch, wie die Kenntnis von den verschiedenen Mustern der Fingerlinien in die breitesten Schichten des chinesischen Volkes gedrungen ist.

Der beste Beweis hierfür, daß fast jede chinesische Frau über das Wesen der verschiedenen Papillarlinienmuster wohl unterrichtet ist, ergibt sich aber aus folgendem:

Im modernen China wird das Fingerabdruckverfahren zur Identifizierung von Findelkindern in den Waisenhäusern verwendet. Diese Praxis, deren zeitlichen Ursprung ich nicht feststellen konnte, die aber nachgewiesenermaßen bereits bestand vor der Einführung der Daktyloskopie in Europa, wird von F. Hirth in einer Studie über die chinesischen Wohlfahrtseinrichtungen³⁸⁾ und von Yu-Yue Tsu in seinem Buch „The Spirit of Chinese Philanthropy“³⁹⁾ beschrieben:

Die Findelhäuser, die in allen großen chinesischen Städten eingerichtet sind, nehmen Waisenkinder und ausgesetzte Babies auf. Neben der Haustüre ist ein von außen zu öffnender Schiebekasten angebracht. Dort legen die Angehörigen das Kind hinein und geben an einer ebenfalls neben der Haustür befindlichen Bambustrommel das Zeichen, daß ein neuer Gast angekommen ist. Der Torhüter öffnet darauf, ohne den Überbringer des Kindes zu sehen, von innen den Schiebekasten und übergibt das Kleine der Fürsorge der Matrone. Vorher werden aber gewisse Aufnahmeformalitäten erfüllt, um die Identität des Kindes festzulegen. Alter und Geschlecht wird in ein Register eingetragen. Wenn das Alter nicht festgestellt werden kann, wird Tag und Stunde⁴⁰⁾ der Aufnahme ins Asyl gebucht. Dann folgt ein peinlich genaues Signalement, Beschreibung der Extremitäten, der Schädelform, des Haarwirbels⁴¹⁾, der ev. Muttermale usw. und schließlich der Fingerabdrücke. Auf das letztere wird besonders Wert gelegt, denn jede chinesische Mutter ist genau informiert über die Fingerspitzenmuster ihres Neugeborenen und kann, wenn sie das Kind später nach Beseitigung der unglücklichen Umstände, die sie zur Aussetzung veranlaßten, wieder abholt, meist eine genaue Beschreibung der Papillarlinienmuster geben und so ihr Kind identifizieren.

Ähnliche Einrichtungen wie in den Findelhäusern waren in den Pao-ying-hiu (Säuglingsschutzanstalten) getroffen⁴²⁾, einer philanthropischen Institution, die der

³⁸⁾ T'oung Pao vol. 7, 1896, pag. 299.

³⁹⁾ Columbia University 1912, pag. 61.

⁴⁰⁾ Das sog. Pa-tzu d. h. die acht Schriftzeichen, weil der Geburtszeitvermerk aus acht Schriftzeichen besteht.

⁴¹⁾ T'ou-ting süan-lo, wörtlich Schneckenwindungen auf der Schädeldecke, womit die auf dem Pericranium sichtbare Spur des künftigen Haarwuchses gemeint ist, der bei den Chinesen wegen der Jahrhunderte alten Haartracht in der Wirbelgegend mit verstärkter Kraft hervorbricht (Hirth).

⁴²⁾ Das Regulativ dieses Säuglingsschutz-Institutes ist nicht nur vom Standpunkt des Daktyloskopikers hochinteressant, weil es m. W. das einzige historische Dokument ist, in dem auch die Papillarlinienmuster der Zehen als Identifizierungsmittel erwähnt werden, sondern es zeigt auch, wie die uns heute höchst modern anmutenden sozialen Fürsorgefragen von den Chinesen bereits vor 1000 Jahren eingehend erörtert und gelöst wurden. Deshalb sei hier, obwohl es einen Exkurs bedeutet, ein kurzer Auszug der Statuten wiedergegeben. Sie erschienen 1869 im zweiten Buch des Te-i-lü (Sammlung von Regulativen, Prospekten, Verträgen und Berichten, die Organisation gemeinnütziger Anstalten in China betreffend, in sechzehn Büchern von Yü-Lien-tsun Suchow). Der Wortlaut den ich wiedergebe, ist dem T'oung Pao vol. 7 pag. 312 entnommen:

Dichter Su Tung-po (1036—1101 nach Chr.) vorgeschlagen und verwirklicht hat. Sonderbarerweise wurden dagegen von den unbekanntem Leichen Personenbeschreibungen ohne Fingerabdrücke genommen, wie aus dem 1869 veröffentlichten Te-i-lü hervorgeht, der die Regulative der Rettungsgesellschaften am Jang-tze enthält.

Bei der allgemeinen Vertrautheit des chinesischen Volkes mit den Papillarielinienbildern der Finger ist es nicht zu verwundern, daß sich auch die Verwendung der Fingerabdrücke im Obligationenrecht bis ins siebzehnte Jahrhundert erhalten hat.

In „Proceedings of the China branch of the Royal Asiatic society for 1878“ (Hongkong 1848) ist ein Artikel von Thos. T. Meadows über „Land tenure in China“ (Seite 11) enthalten. Diesen Proceedings ist eine Illustration beigelegt, die eine chinesische Urkunde mit dem Daumenabdruck eines Weibes wiedergibt.

Regulativ eines Kinderhorts für das Land bei Wu-si am Nordufer des großen Sees von Su-chow.

1. Aufruf.

Neuerdings haben die Gerichte vom Ertränken weiblicher Kinder bei den ärmeren Klassen der Landbevölkerung in allen Provinzen des Reiches beträchtlich zugenommen. Kaum ertönt das erste Weinen der Neugeborenen, so wird es durch die Flut erstickt. Gewohnheit hat es dahin gebracht, daß ein Verbrechen zur Volkssitte geworden ist und als etwas durchaus nicht Ungewöhnliches angesehen wird. Der Volksmund hat dafür den beschönigenden Ausdruck „Verheiratung“ erfunden, und niemand hält sich für verpflichtet, durch Abraten einzugreifen. Man beschwichtigt sein Gewissen damit, daß es ja ein ganz gewöhnliches Vorkommnis sei, und daß das getötete Kind doch wieder in einen Menschen verwandelt werde. Nicht immer sind es bloß weibliche Kinder die ertränkt werden, auch Knaben fallen häufig dem Verbrechen zum Opfer und nicht allein in den Kreisen der Armen, nein, auch bei Wohlhabenden hat das böse Beispiel gewirkt, von Tag zu Tag mehr um sich greifend.

2. Die Entstehung der Anstalt.

Unter den gemeinnützigen Anstalten unserer Gegend hatten wir bisher außer dem städtischen Findelhaus noch städtische Kinderversorgungs- und Kinderbewahranstalten, die auch für die Landbevölkerung durch die Aufnahme übersandter Kinder eine große Wohltat bildeten. Man soll jedoch bedenken, daß man es beim Transport eines soeben geborenen Säuglings mit kaum mehr als einer kleinen Blutblase zu tun hat. Da ein so kleines Geschöpf den weiten Weg nach der Stadt nicht gut verträgt, ist es schwer, für das junge Leben zu bürgen. Wir haben daher ein System in Vorschlag gebracht, das mit einigen Abänderungen auf der Idee der Kinderrettungsmethode, wie sie vom Dichter Su Tung-po (1036—1101 nach Chr.) in Huang und O (Provinz Hupai) verwirklicht wurde, sowie dem in der Abhandlung des Akademikers P'eng Nan-tschün (1644 bis 1719 nach Chr.) behandelten Gedanken von der Hülfeleistung gegen das Kinderertränken beruht und (im Gegensatz zu den eigentlichen Findelhäusern) in der Unterstützung durch Geld- und Nahrungsmittel besteht. Die Verpflegung wird dadurch dem Empfänger überlassen und somit ein Ersatz für alle Fälle geschaffen, wo das städtische Findelhaus nicht eingreifen kann. Der zu diesem Zweck zusammengetretene Verein führt den Namen Pao-ling (Säuglings-Schutz.)

3. Regulativ.

Nach der Konstituierung des Vereins sollen bis zur Errichtung eines eigenen Vereinsgebäudes die Versammlungen der Mitglieder in einem der öffentlichen Tempel stattfinden. Nachdem ein angesehenes und reiches Mitglied von der Versammlung zum Vorsitzenden gewählt ist, soll ein Ausschluß von besonders geeigneten Persönlichkeiten ernannt werden, die unter sich die Leitung der Geschäfte nach Jahreszeiten übernehmen oder so verteilen, daß der eine das Auskundschaften der Bedürftigen, der andere das Sammeln von Beiträgen übernimmt.

In allen Fällen, wo nach der Geburt eines männlichen oder weiblichen Kindes wegen gänzlicher Armut die Mittel zur Ernährung des Säuglings tatsächlich nicht vorhanden sind, sollen die Eltern zugleich mit einem benachbartem Bürgen an das Bureau des Vereins über die Geburt Bericht erstatten. Das mit der Untersuchung beauftragte Ausschlußmitglied begibt sich sodann an Ort und Stelle, um sich vom Sachverhalt zu überzeugen und der bedürftigen Familie ein Scheffel (ton) Reis und zweihundert Sapeken Geld auszuhändigen. Gleichzeitig übergibt er dem Recipienten einen Monatsschein, der zur monatlichen Erhebung der gleichen Unterstützung während der nächstfolgenden fünf Monate berechtigt. Stellt sich nach Ablauf dieser Frist wiederum gänzliche

Hough macht in Science vol VIII. pag 166⁴³⁾ auf diese Arbeit und diese Illustration aufmerksam, knüpft aber daran Erläuterungen eines D. D. B. Mc Cartee, die nicht ganz richtig sein dürften („two men's thumbs may be alike“).

Zu dem Bild, das eine chinesische Quittung aus dem Jahr 1839 darstellt, ist des näheren zu bemerken:

Es handelt sich um den Verkauf eines Ackerlandes, dessen Preis vierundsechzig Taels und fünf Mace betrug. Der Empfang dieser ganzen Summe ist auf dem Schriftstück durch das Haupt der Familie, die das Land verkauft, bestätigt. Familienoberhaupt ist in diesem Fall die Mutter geborene Ch'en. Die rechte Zeile des Schriftstücks heißt in deutscher Übertragung: „Fingerabdruck der Mutter, geb. Ch'en“, und darunter ist der Abdruck gesetzt.

Vermutlich war Frau Ch'en des Schreibens unkundig. Denn im neunzehnten Jahrhundert findet sich sonst der Fingerabdruck meist in Verbindung mit der Unterschrift⁴⁴⁾. Der Schreiber, der die Urkunde ausfertigt, muß mit seinem Namen unterzeichnen und dahinter setzen: „tai pi“ („für einen andern schreibend“). Wenn der Kontrahent den Vertrag selbst schreibt, setzt er hinter seinen Namen die Worte: „ase pi“ („selbst geschrieben“).

Giles konstatiert in Adversaria Sinica⁴⁵⁾, daß Urkunden oft außer der Unterschrift noch Abdrücke der ganzen Hand aufweisen.

Ob eine derartige Ergänzung der Unterschrift durch Fingerabdrücke zur Ver-

Unfähigkeit zur weiteren Erhaltung des Kindes heraus, so sind die nötigen Schritte zu dessen Überweisung an das Findelhaus zu tun.

In ein vom Verein zu führendes Buch sind einzutragen: das Protokoll über den am Tage der Geburt erstatteten Bericht; Tag und Stunde der Geburt des Säuglings; Name und Wohnort des Vaters; ferner die vom Inspektor bei der ersten Untersuchung des Säuglings festzustellenden Identitätsnachweise, bestehend aus der Beschreibung der Hautzeichnungen an den Fingern und Zehen, der von dem keimenden Haarwuchs gebildeten Wirbel, je nach der Zahl, ob einfach oder doppelt auftretend, ob in der Mitte oder auf der Seite des Scheitels. Ferner ist dem Vater ein Zeugnis über dessen Unterstützungsberechtigung für so und so viel Monate auszustellen. Nach Ablauf von zwei Monaten ist der Säugling nach dem Vereinslokal zu bringen, wo die im Hauptbuch beschriebenen Merkmale verglichen werden. Der Inspektor soll ab und zu unangemeldet die Wohnung der Eltern besuchen, um den Säugling in Augenschein zu nehmen, eventuell im Todesfall die sofortige Löschung im Hauptbuch vornehmen. Für Verheimlichung eines Todesfalles wird der betreffende Bürger verantwortlich gemacht.

In außerordentlichen Fällen, wo bei äußerster Armut nach dem Tode des Vaters ein Kind als einziger Sproß geboren wird, ohne daß sich anderweitig eine Stütze findet, soll die Unterstützungszeit, je nach Umständen, bis auf drei oder vier Jahre verlängert werden können. Damit wird dem Waisenkinde eine Wohltat erwiesen und die Ehrung züchtigen Witwenstandes dargelegt, ein durchaus nicht zu unterschätzender Vorteil für die Hebung der Sitten.

In Fällen, wo in Folge des Todes einer mittellosen Gebärenden (das Leben des Säuglings durch das Fehlen einer Nährmutter gefährdet ist, soll von seiten des Vereins behufs Übergabe an eine Säugamme eine monatliche Mehr-Unterstützung von 500 Sapeken bis zur Dauer von drei Jahren gewährt werden (Dies ist die in China landesübliche Säugungsperiode).

Nachdem unser Verein auf unsern Antrag vom Magistrat als solcher eingetragen und bekanntgegeben ist, soll ein Statut gegen das Ertränken der Kinder beraten werden. Wer dessenungeachtet wieder ein Kind männlichen oder weiblichen Geschlechts ertränkt, soll wenn die Tat erwiesen ist, auf Beschluß der Vereinsversammlung ohne jede Vertuschung der Umstände einer Sühne verfallen, um durch diese nur scheinbar als äußeres Zwangsmittel angewendete, in Wirklichkeit aber auf die Anregung des inneren Gefühls berechnete Maßregel eine allmähliche Besserung der Sitten zu erzielen, nicht der Strenge wegen.

⁴³⁾ New York 1886.

⁴⁴⁾ P. Hoang, Notions techniques sur la propriété en Chine avec un choix d'actes et de documents officiels, Shanghai 1897.

⁴⁵⁾ Shanghai 1908, pag. 184.

hütung von Schriftfälschungen dienen sollte oder lediglich ein Überbleibsel alter abergläubischer Riten ist, wage ich nicht zu entscheiden.

Im Zusammenhang damit sei erwähnt, daß Unterschriftsfälschungen nach dem chinesischen Strafrecht nicht bestraft werden. Nur das kaiserliche Signum und Siegel ist vom Strafgesetz Ta Tsing Lü Li geschützt⁴⁶⁾.

Ein viel wirksamerer Schutz gegen Unterschriftsfälschung als der abschreckendste Strafgesetzsatzparagraph ist die über ganz China verbreitete Sitte, den Gläubiger zum Empfang des Geldes dadurch zu legitimieren, daß man die Zahlungsanweisung in zwei Stücke reißt und dem Gläubiger ein Stück zur Aufbewahrung gibt.

Darauf beruht das ganze „draft-System“ des chinesischen Bankwesens. Herr Meier gibt einer Pekinger Bank Order, auf seinen Namen in Hongkong Zahlung zu leisten. Der Bankbeamte in Peking schreibt die Order auf ein Blatt Papier. Dies wird in zwei Stücke gerissen. Herr Meier erhält die eine Hälfte, während die andere von der Pekinger Bank mit der Post nach Hongkong geschickt wird. Wenn dann Herr Meier in Hongkong ankommt, präsentiert er sein Stück Papier der Hongkonger Bank. Diese setzt beide Stücke sorgfältig zusammen, prüft, ob die Rißränder stimmen und zahlt dann das Papier aus. Herr Meier braucht nicht zu quittieren. Die Tatsache, daß die Hongkonger Bank beide Papierhälften in Händen hat, ist genügender gesetzlicher Beweis dafür, daß die Zahlung geleistet wurde.

Ebenso wie im Obligationenrecht ist die Verwendung der Fingerabdrücke auch im Familienrecht im Lauf der letzten Jahrhunderte erhalten geblieben.

In dem Werk „Moral Tenets and Customs in China“ von Dr. L. Wiegner⁴⁷⁾ ist auf Seite 193 eine Ehescheidungsurkunde abgebildet, die einen Hand- und Fußabdruck des Ehemannes in schwarzer Tinte enthält. Dazu ist im Text bemerkt, daß oft auch der Abdruck eines Fingers als Stempel benutzt sei, und daß die Urkunde ohne einen solchen Stempel ungültig sein würde.

Ähnliches berichtet Schlegel in T'oung Pao⁴⁸⁾. Er erwähnt in seinem Holländisch-Chinesischen Diktionär zwei Ehescheidungsurkunden mit dem Handabdruck des Ehemanns.

Die modernen chinesischen Ehegesetze erwähnen allerdings nichts von Finger- oder Handabdrücken⁴⁹⁾.

Der Abdruck von Finger oder Hand ist vielleicht nur Volksgebrauch. Ein Zeremoniell, das sich aus alten Zeiten erhalten hat und das in manchen Gegenden vom Volk als unerläßlich für die Gültigkeit der Ehescheidung angesehen wird, ohne daß es legales Erfordernis ist.

Anders im Strafprozeß. Hier hat sich das Fingerabdruckverfahren nicht nur durch die Jahrhunderte hindurch erhalten, sondern es ist sogar vermutlich bis zur Registrierung der Fingerabdrücke ausgebildet worden — also bis zu dem Grad der Vollendung, den wir modernen Europäer als unser ureigenstes Geistesprodukt zu betrachten gewöhnt sind.

⁴⁶⁾ Näheres über das chinesische Strafgesetzbuch Ta Tsing Lü Li in meinem Buch „Meine Reise nach den Strafkolonien“ Berlin 1913 und Alabaster E. Notes and commentaries on Chinese criminal Law, London 1899, pag. 438 ff.

⁴⁷⁾ Text in chinesisch, übersetzt und commentiert von Dr. L. Davrou, Ho-Kien-Fu. 1913.

⁴⁸⁾ Vol. 6 1895, pag. 148.

⁴⁹⁾ Vergl. P. Hoang, Le mariage chinois an point de vue legal, Shanghai 1898.

Joseph T. James von der Miami-Universität veröffentlichte 1886 einen Artikel mit der Überschrift „Daumenporträts“ und führte aus, daß die Papillarlinienbilder der Daumen während des ganzen Lebens unverändert sind und daß jeder Mensch andere Papillarlinienbilder an den Daumen hat. Dann fährt der Artikel wörtlich fort:

„Die Chinesen verwerten diese Tatsachen zur Identifizierung ihrer Schwerverbrecher, wenigstens in einem Teil des Reiches. Wir photographieren ihr Gesicht, sie nehmen Abdrücke ihrer Daumen. Diese werden in einer Registratur gesammelt, und wenn die Delinquenten wieder in die Hände der Polizei fallen sollten, liefert sofort ein abermals genomener Abdruck das Vergleichsmaterial. Die Chinesen sagen, ihre Methode sei viel sicherer und einfacher als unser Photographieren, da das Gesicht durch Haar- und Barttracht und sonstige künstliche Mittel von den Verbrechern unkenntlich gemacht werden könne.“

Die älteste Stelle der japanischen Literatur, die mit der Daktyloskopie vielleicht in Zusammenhang gebracht werden kann, bezieht sich auf das Jahr 672 nach Chr. und ist im Jahre 1720 nach Chr. veröffentlicht worden. In diesem Jahr wurde das „Nihongi“ („Japanische Annalen“) verfaßt⁸⁰). Es ist eine „Geschichte Japans“ in dreißig Bänden. Die ersten zwei Bände enthalten die Mythen der Urzeit. Auch die weiteren Bände sind mehr sagenhaft als historisch und verraten stets das Bestreben, die Ereignisse der japanischen Geschichte aufzubauschen und auszuschnücken, um ja nicht hinter der — tatsächlich viel entwickelteren — chinesischen Kultur zurückzustehen. Erst vom Beginn des sechsten Jahrhunderts an kann man der Darstellung des Nihongi mit leidlichem Vertrauen folgen. Und im siebenten Jahrhundert endlich stehen wir im allgemeinen auf festem, verläßlichem Boden.

In diesem letzten, glaubwürdigen Teil des Nihongi findet sich nun folgende Stelle, die sich auf den 26. Juli 672 bezieht und die Empörung des Prinzen Oho-ama gegen seinen regierenden Bruder Ohotomo schildert (den folgenden Text habe ich einer 1895 in der Druckerei der Tokyo-Seishi-bunsha erschienenen Ausgabe des Nihongi entnommen — 28. Buch Seite 8—10):

„Zu jener Zeit hörte der Hof von Asumi, daß der jüngere kaiserliche Bruder (Prinz Oho-ama) in den östlichen Provinzen angekommen sei. — Da ließ der Prinz Ohotomo — alle Krieger in Bewegung setzen — und sprach zu (seinen Beamten) Wotoko und Jhate: „Der Generalgouverneur von Tsukushi, Prinz Kurikuma, und der Provinzialstatthalter von Kibi-Taima, Hiroshima, waren von jeher Anhänger des jüngeren kaiserlichen Bruders (Prinz Oho-ama). Vielleicht werden sie sich gegen mich empören. Wenn sie sich gegen mich ungehorsam zeigen, so sollt ihr sie töten.“

Darauf ging Jhate nach der Provinz Kibi und an dem Tage, wo er das Oshide dem Hiroshima einhändigte, ließ er den Hiroshima hinterlistigerweise sein Schwert ablegen. Hierauf zog Jhate sein Schwert und tötete ihn.“

Darauf wird weiter berichtet, wie Wotoko nach Tsukushi kommt und dort ebenfalls ein „Oshide“ überreicht, aber mit seinem Mordplan kein Glück hat und unverrichteter Dinge wieder abziehen muß.

Was ist nun ein „Oshide“?

Das Kommentar der von mir genannten Ausgabe des Nihongi gibt darüber

⁸⁰) Als Verfasser gelten der Prinz Toneri und einige andere japanische Gelehrte.

in Anmerkung 67 folgende Auskunft: „Oshide oder oshide-bumi, Su⁶¹⁾ und Ts⁶²⁾ oshite no fumi. Vom Verbum osu = aufdrücken; wohl = Beglaubigungsschreiben, Kreditiv, auf welches der kaiserliche Stempel gedrückt ist. — Das Wort oshide (aufgedrückte Hand oder Handaufdruck) rührt von der aufgekommenen Sitte her, die mit Tusche bestrichene Handfläche der rechten Hand auf einem Schreiben abzudrücken.

Daß der Fingerabdruck ungefähr zur selben Zeit bereits in den japanischen Gesetzbüchern als Beurkundungsmittel anerkannt wurde (702 n. Chr., Gesetz des Taiho), habe ich bereits bei der Erwähnung des chinesischen Familienrechts ausführlich besprochen.

Das älteste uns bekannte Original eines japanischen Handabdrucks findet sich im Shingo-Tempel zu Kyoto auf einer Bittschrift aus dem 12. Jahrhundert. Ein jüngerer Handabdruck findet sich in einem Manuskript von Kato-Kiyomasa (1562—1611), das in einem Kloster nächst Tokyo aufbewahrt wird⁶³⁾.

Der nächste Beleg in der japanischen Literatur ist ein Artikel in einem 1713 erschienenen Konversationslexikon.

Das Lexikon hat den Japaner Terashima zum Herausgeber. Es umfaßt 105 Bücher in 81 Bänden und bildet eine Nachahmung und ein Supplement der chinesischen Encyklopaedie des Wang-ki, die 1609 verfaßt wurde. Der vollständige Titel lautet: Wakan-sansazue („die drei Potenzen (Himmel, Erde, Mensch) mit Bildern erklärt“). Dort findet sich im fünfzehnten Band unter dem Stichwort Tegata (dem heute in Japan noch üblichen Wort für Handabdruck) ein Artikel über die Herstellung von Abdrücken der Handteller.

Die Tegata, die mit gespreizten Fingern aufgedrückte rechte Handfläche, wird auf alten Dokumenten bis 1860 noch recht oft meist in Rot, jedoch auch in Schwarz angetroffen⁶⁴⁾. Es hat den Anschein, als ob sie hauptsächlich auf Schenkungsurkunden an Tempel gebräuchlich war und nicht eigentlich den Sinn einer Unterschrift hatte. Heute ist die Tegata auf Urkunden verschwunden. Nur in Korea besteht heute noch, wie wir von Herrn Prof. Kubo (Universität Keijo in Korea) erfuhren, die Sitte, die ganze Hand mit Zinnober einzufärben und auf Verträge abzudrücken. Im übrigen Japan lebt die Tegata nur noch im Volksglauben weiter.

Im Innern Japans sieht man nicht selten über Haustüren ein Blatt weißes oder rotes Papier mit dem schwarzen Abdruck einer Hand aufgeklebt. Dies heißt man: Te-no-suji — „Die Linien der Handfläche“ oder O-te-han — „Verehrter Handabdruck“. Für gläubige Seelen soll das ein Abwehrmittel gegen ansteckende Krankheiten sein. Der Mann drückt die linke, die Frau ihre rechte Handfläche ab.

Wenn in Japan jemand das achtundachtzigste Lebensjahr erreicht, wird der betreffende Tag als ein großes Familienfest begangen. Der Jubilar verschenkt an alle Verwandten ein Erinnerungszeichen und zwar ein Blatt Papier, auf welchem das chinesische (sie) Zeichen für Kome = „Reis“ von ihm geschrieben ist. Dieses Zeichen wird nämlich seiner Form nach durch eine Art von symbolischer

⁶¹⁾ Bedeutet das japanische Comentar Shuge von Kahamura.

⁶²⁾ Verweist auf das japanische Comentar Tsusho von Tanigaha.

⁶³⁾ Vergl. Kitamura in „Kiyu shoran“ (Neue Ausgabe 1882. 4. Band, Seite 16).

⁶⁴⁾ Nach Soerry, Stempelwesen in Japan 1901, pag. 18 und Aston in Folklore vol. XVII, pag. 114. Aston erwähnt, daß noch Dokumente existieren, auf welchen neben den Unterschriften der Mikados deren Handabdrücke in roter Tinte zu sehen seien.

Spielerei in die drei Zahlenzeichen 8, 10, 8 analysiert, also nicht kome, sondern hachi-ju-hachi = 88 gelesen. Falls der Jubilar aus Unkenntnis oder Altersschwäche nicht schreiben kann, pflegt er seine linke Hand mit gespreizten Fingern in Tusche auf das Papier abzudrücken. Bei Frauen ist fast durchgehend der letztere Fall gebräuchlich.

Auch auf einem andern Gebiet des Aberglaubens, in der Handwahrsagekunst, hat man den Papillarlinien in Japan große Aufmerksamkeit geschenkt.

Die japanischen Chiromanten nannten die Tastrosetten an den Fingerbeeren Hamon wegen der gerollten Form und lehrten, je regelmäßiger sie seien, desto glücklicher werde ihr Träger sein. Je nachdem dieser oder jener Finger regelmäßige oder unregelmäßige Wirbel trage, zeige dies Glück oder Unglück verschiedener Art an⁵⁵⁾.

Abergläubischen Ursprung dürfte ferner die alte japanische Sitte des „Blutstempels“ haben. Er heißt Keppan (assimiliert vom chinesischen Ketsu = Blut und han = Stempel)⁵⁶⁾. Der Keppan diene zur Beglaubigung feierlicher Gelöbnisse und Bündnisse. Unter den niederen Klassen wurde damit auch das Verlöbniß bekräftigt (Kisho-seishi = Verlöbnißpapier mit Blutsiegel). Identifizierungswert hatte dieser Keppan wohl kaum. Es scheint sich hier mehr um ein bloßes Verschmieren eines Blutropfens mit dem Finger zu handeln als um einen richtigen Papillarlinienabdruck.

Der älteste literarische Beleg für die Existenz solcher Blutstempel, den ich kenne, ist ein deutsches Buch aus dem Jahre 1691. Sein Verfasser ist Dr. Engelbert Kämpfer, ein deutscher Arzt, der in holländischen Diensten im siebzehnten Jahrhundert zu Deshima bei Nagasaki lebte. Er schrieb eine „Geschichte und Beschreibung von Japan“. (Die von mir benutzte Ausgabe ist 1777–1779 nach den Originalhandschriften des hochgräfl. Lippischen Leibmedikus Dr. M. Engelbert Kämpfer von Christian W. Dohm herausgegeben.) In Bd. II S. 82 ist die Rede von einem Blutstempel. „Der Eid wird hier in einem allgemeinen und in den Reichsgesetzen vorgeschriebenen Formular abgelegt und der Vereidigte muß alsdann seine Petschaft in schwarzer Ölfarbe darunterdrücken und einen Tropfen Blut darüber wegstreichen, den er sich selbst unter dem Nagel des Fingers löst“⁵⁷⁾.

Einen weiteren Beleg für die alte Sitte des Blutstempels machte ich in den Dan-no Ura-no Kabuto-Gun-Ki (Chroniken des Helmkrieges von Dan-no Ura“) aus dem siebzehnten Jahrhundert ausfindig. Dort wird in der Episode „Akoyano koto-zeme“ das „Seimon“ erwähnt. Dies Sei-mon ist „der heiligste Eid der Japaner, die Besiegelten der Urkunde mit dem Abdruck der blutgefärbten Hand“.

Dieselbe Sitte erwähnt J. J. Rein in „Japan“ (Bd. I S. 342 u. 431): „Die alte Sitte, einen Eid oder ein Zeugnis vor Gericht zu bekräftigen, bestand darin, daß unter das Dokument ein Tropfen Blut vom Mittelfinger der rechten Hand gesetzt und mit dem Daumnagel aufgedrückt wurde. Wir finden dieselbe noch im Jahre 1877 bei Gelegenheit des Verhörs von Gouverneur Oyama von Satsuma.

Im Zusammenhang mit dieser Mitteilung Reins scheint mir die altjapanische Sitte der „tsume-in“⁵⁸⁾ zu stehen. Unter tsume-in versteht man die Finger-

⁵⁵⁾ Prof. Dr. K. Miura, Aus der japanischen Physiognomik, in Mitteilungen der D. Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens. Band 9, Teil I, Tokyo 1902.

⁵⁶⁾ Soerry, Stempelwesen in Japan, Seite 14 und 15.

⁵⁷⁾ Ein Blutstempel ist weiter noch bei Kämpfer Bd. II, Seite 137 erwähnt.

⁵⁸⁾ Soerry, Stempelwesen in Japan, 1901, Seite 16.

nagelabdrücke, die bis zum Ende der Tokugawa-Regierung (1868) üblich waren. Der linke Daumnagel wurde geschwärzt und dann auf das Dokument gedrückt, wobei von der Daumenspitze etwas sichtbar blieb. Ursprünglich unterschrieben adelige Frauen und Kinder, die keinen Stempel besitzen durften, in dieser Weise, später Leute jeder Klasse. Heute scheint der Tsume-in aus der Mode zu sein. Vielleicht wegen der Schwierigkeit, die Identität solcher Abdrücke festzustellen.

Eine weitere Form daktyloskopischer Beurkundung ist der japanische „bo-han“⁶⁹⁾ (Daumenstempel).

In Japan wurde früher⁶⁹⁾ der Abdruck des linken Daumens (bo-in oder bo-han) ausschließlich von Verbrechern genommen. Wenn der Verbrecher ins Gefängnis kam, wurden ihm seine Kleider und sein Geld abgenommen und sein Daumenabdruck hergestellt. Während der Haft durfte er sodann nur mit dem Daumenabdruck Dokumente signieren.

Daraus schließt Soerry, daß der Daumenabdruck in Japan als eine inferiore Art von Signatur betrachtet wurde und daß der Verbrecher, der seine bürgerlichen Rechte, seine Persönlichkeit und seinen Namen verloren hatte, den Namen auch nicht bei Unterschriften führen durfte. Mag diese Ansicht Soerrys zutreffend oder irrig sein, Tatsache ist jedenfalls, daß die Japaner den Fingerabdruck für so individuell hielten, daß er ihnen zur Identifizierung des Signierenden genügte.

Soerry sagt weiter, daß in früheren Zeiten der Angeschuldigte auch schon vor dem Haftantritt das Urteil mit dem bo-han unterzeichnen mußte. „Seit der Ära Meiji“⁶¹⁾ soll dieser Brauch nicht mehr üblich sein.“ Für dieses „soll“ in Soerrys Darstellung kann ich einen Beleg angeben: In Fuzoku Gwaho No. 50, S. 6, Tokyo 1893 wird erwähnt, daß die Verbrecher nur während des alten Regimes (vor 1868) den Schuldspruch des Richters mit dem Daumenabdruck signieren mußten.

Daß der Daumenabdruck als Beurkundungsmittel noch heute in Japan benutzt wird, beweist eine weitere Stelle bei Soerry (Seite 16): Ein Arzt, der 1895 an dem Saibansho (Gerichtshof) in Mayebashi beruflich tätig war, hatte seinen Stempel vergessen. Man ließ ihn den bo-han neben seinen geschriebenen Namen drücken. Damit war die Sache erledigt.

Wer in Japan Arbeitspersonal einstellt und, bei sich beherbergt, hat der Polizei davon schriftlich Anzeige zu machen. In Ermangelung eines Stempels hat der Arbeitnehmer mit dem Daumenabdruck zu unterzeichnen und der Arbeitgeber seinen Stempel daneben als Beglaubigung zu drücken.

Wenn ein Gast in einer japanischen Herberge eine registrierte Postsendung erhält, so kann er die Empfangsbestätigung mangels eines Stempels mit dem Daumenabdruck signieren. Der Gasthausbesitzer muß dann seinen Stempel zur Beglaubigung beidrücken.

Über die indischen Verhältnisse sind wir nicht so genau unterrichtet wie über die ostasiatischen.

Die historischen Quellenwerke Indiens sind unzuverlässig. Die tropenheiße Phantasie des Hindus weiß von keiner Geschichte. Ihm sind alle Ereignisse

⁶⁹⁾ Nicht zu verwechseln mit Cohan, was im Kriminalgesetz der Tokugawa „Falscher Stempel“ bedeutet.

⁶⁰⁾ Soerry. Das Stempelwesen in Japan, Seite 16.

⁶¹⁾ 1868.

nur ein schwüler Traum. Dies Volk kennt keine Vergangenheit. Es schlief durch die Jahrtausende.

So fehlt es denn auch — im Gegensatz zur realistischen, phantasielosen Geschichtsschreibung der Chinesen — in Indien an historischen Belegen für die Existenz der Daktyloskopie. Alles was wir über die älteste indische Zeit wissen, verdanken wir einer kurzen Notiz in einem chinesischem Werk aus dem neunten Jahrhundert. Es ist das „Yu-yang Tsah-tshuh“ des Twan-ching-Shih. In diesem Buch ist beiläufig die Rede von der Sitte der Handabdrücke in einem alten Königreich Südindiens. Welches Reich gemeint ist und zu welchen Zwecken Handabdrücke hergestellt wurden, verschweigt Twan-Ching-Shih⁶⁹⁾.

Als Ersatz der Unterschrift wurden die Abdrücke vermutlich nicht benutzt. Denn bereits die ältesten indischen Rechtsbücher schreiben eine Namens-Signatur vor. So sagt z. B. das „Rechtsbuch des Manu“, das zweifellos schon vor tausend Jahren in seiner uns überlieferten Form existierte: Der Schuldner soll auf Schuldurkunden unterschreiben und dazu bemerken: „Ich, der Sohn von dem und dem, bin mit dem obigen einverstanden.“ Dann sollen die Zeugen ihren eigenen Namen und den ihres Vaters unterschreiben mit der Bemerkung „Hierin bin ich, der und der, Zeuge“. Ein des Schreibens unkundiger Schuldner oder Zeuge soll nach dem Gesetz des Manu einen andern für sich schreiben lassen. Ein durchaus von dem Schuldner selbst geschriebener Schuldschein ist auch ohne Zeugenunterschrift gültig. Im Fall der Anfechtung hat jede Urkunde eine strenge Prüfung zu bestehen, die sich sowohl auf Inhalt, als auf Form des Dokumentes erstreckt. Besonders wird darauf hingewiesen, daß durch Handschriftenvergleiche den Urkundenfälschungen auf die Spur gekommen werden kann.

Bei öffentlichen oder königlichen Urkunden (sasana, prasadalikhita, insbesondere Urteilsausfertigungen, jayapattra) und bei „vom König attestierten“ (rajasaksika) Privaturkunden muß neben den Unterschriften noch das Siegel (mudra) beigefügt werden⁶⁹⁾.

Von Fingerabdrücken ist dagegen weder bei öffentlichen noch bei privaten Urkunden die Rede.

Erst in viel späterer Zeit scheint der Fingerabdruck als Unterschrift sich hier und da eingebürgert zu haben.

In Bengalen soll die Sitte bestanden haben, daß Schreibunkundige, welche (aus religiösen Gründen?) sich weigerten ein + oder ihr Kastenzeichen zu machen, ihre Finger mit Tinte benetzten und dann auf das Schriftstück drückten. Der bengalische Name für diese Fingerabdrücke soll „tipsahi“ gewesen sein. In der Tamilsprache und der singalesischen Sprache konnte ich trotz häufiger Erkundigung bei Eingeborenen keine entsprechenden Worte finden.

Interessant erscheint mir in diesem Zusammenhang folgende Beobachtung:

⁶⁹⁾ Ein Beweis dafür, daß die alten Inder die minutiösen Details des Körpers zu Identifizierungszwecken benutzten, ist eine Erzählung von Hüan Tsang. Dieser berühmte chinesische Forscher bereiste Indien im siebenten Jahrhundert und berichtete, daß der König von Takshacila in Indien als Staatssiegel für offizielle Dokumente den Abdruck seiner Zähne in rotem Wachs benutzte. Der König von Takshacila gab seinem Sohne Instruktionen und sagte: „Die Regierungsgeschäfte eines Landes sind von größter Wichtigkeit. Sei nie voreilig, sondern prüfe die Order, die ich Dir sende, auf ihre Echtheit nach. Mein Siegel ist der Eindruck meiner Zähne. Hier in meinem Mund ist mein Petschaft. Da gibt es keine Fälschung.“ S. Beal, *Budahist Records of the Western World*, vol. I, pag. 140 und St. Julien, *Mémoires sur les contrées occidentales* vol. I, pag. 156.

⁶⁹⁾ Jolly. *Sitte und Recht*. pag. 113. (Grundriß der indoarischen Philologie, Straßburg 1896).

Im Tempel von Balasundari Devi zu Tilokpur nächst Nahan versehen die Priester den Rock eines jeden Besuchers, der zum ersten Mal den Tempel betritt und sein Eintrittsgeld bezahlt hat, mit einem roten Handabdruck. Dieser Abdruck, der gewöhnlich an der rechten Brust des Besuchers angebracht wird, bedeutet gewissermaßen die Eintrittskarte. Wenn der Besucher wieder in den Tempel kommt und den Handabdruck vorweisen kann, braucht er nur noch vier Annas an die Priester zahlen und nicht mehr die erhebliche höhere „Footing-Gebühr“. Diese Sitte, die bereits in den siebziger Jahren und wohl schon viel früher bestand⁶⁴⁾, bedeutet vielleicht einen guten Beleg dafür, daß die Inder den Beurkundungswert der Papillarlinienabdrücke von alten religiösen Traditionen her kannten.

Daß der Fingerabdruck im Aberglauben der Inder eine Rolle spielt, geht aus dem indischen Werk über Physiognomie Samudravyanani hervor⁶⁵⁾. Dort heißt es, daß ein Weib, dessen Papillarlinienmuster eine Schleife nach rechts bilden, einen Sohn gebären wird. Stellen ihre Muster eine nach links gerichtete Schleife dar, so wird sie eine Tochter zur Welt bringen.

Ferner bringt G. A. Gierson in Bihar Peasant Life⁶⁶⁾ einen Nachweis über den Fingerabdruck im Volksaberglauben der Hindu. Er beschreibt die Zeremonien bei der Geburt eines Kindes und erzählt, daß die Hebamme einen roten Fingerabdruck an die Wand macht. Der Zweck dieses Abdrucks ist vielleicht, die Dämonen fernzuhalten. Denn der Inder mit seinem Schiwa- und Kalikultus lebt in ständiger Angst vor seinen Göttern, die fast alle von ausgesuchter Bosheit sind⁶⁷⁾. Möglicherweise hat es aber mit dem Handabdruck auch folgendes Bewandnis:

In Indien gilt die Berührung mit Menstruierenden und Wöchnerinnen als „Verunreinigung“ (sparsadosa) der Männer. Wöchnerinnen werden einen Monat, Menstruierende drei Tage lang, meist in der „Geburtskammer“ von allem Verkehr mit Männern ferngehalten.

Die Handabdrücke der Hebamme an der Wand sind also wohl ein Zeichen für die Männer, die Kammer nicht zu betreten.

Zweiter Abschnitt.

Die Daktyloskopie in ihrer heutigen Form.

Der erste Europäer, der die Fingerabdrücke polizeilichen Zwecken dienstbar machen wollte, war William Herschel, ein von 1853—1878 im indischen Regierungsdienst tätiger Engländer. Er begann seine Versuche 1858 in Kalkutta, indem er von allen Verhafteten Fingerabdrücke nehmen ließ. Wurden sie später wieder verhaftet, wurde abermals ein Abdruck genommen und mit dem früher hergestellten verglichen. Da es ihm aber nicht gelang, eine geeignete Registriermethode für Fingerabdruckblätter zu finden, war es unmöglich, sein Verfahren in größerem Stil einzuführen.

Der Vergleich konnte ja nur angestellt werden, wenn bekannt war, unter

⁶⁴⁾ Panjab Notes and Queries vol. I, No. 1 (Oktober 1883) pag. 2.

⁶⁵⁾ Vergl. zu diesem Werke B. Laufer Dokumente der Indischen Kunst, Leipzig 1913, Seite 159.

⁶⁶⁾ Calcutta 1885 pag. 388.

⁶⁷⁾ Ähnliche blutige Handabdrücke findet man auch häufig an den Eingängen zu Hindutempeln. Desgleichen an Tempeltüren in Hochasien. (Journal of the Proc. Royal soc. Antiqu. Ireland vol. I, 3 fifth series 1890 pag. 247.)

welchem Namen die frühere Fingerdruckaufnahme erfolgte. Nur dann konnte man aus der Masse der früher hergestellten Blätter das einschlägige heraus-suchen. In diesem Fall war aber eigentlich die Daktyloskopie überflüssig, denn in diesem Fall lag ja kein Identitätsschwindel vor. Der praktische Erfolg der Herschelschen Methode war höchstens der, daß man die Gewißheit erlangte, der Verhaftete nenne denselben Namen wie früher. Falsche Namensangaben konnte man nicht verhüten oder konstatieren.

Dies war erst möglich, als Henry, der Generalinspektor der indischen Polizei, zusammen mit dem englischen Gelehrten Galton ums Jahr 1900 eine Klassifizier-methode für Fingerabdruckblätter erfand. Nun wurden die Fingerabdruckblätter nicht mehr nach dem Namen der Daktyloskopierten, sondern nach den Details der Linienzeichnung registriert. Und nun war es möglich, falsche Namens-angaben aufzudecken. Denn jetzt konnte man, so oft ein Mensch daktyloskopiert wurde, in der Menge der bereits vorhandenen Blätter nachsehen, ob dieselbe Linienzeichnung schon einmal registriert wurde und so feststellen, ob bei einer eventuellen früheren Fingerabdruckaufnahme derselbe oder ein anderer Name angegeben worden war.

Das Registrierverfahren Galton-Henrys ist in den Einzelheiten zu kompliziert, um es hier zu beschreiben. Aber sein Grundprinzip ist sehr einfach.

Wenn der Leser die diesem Artikel beigegebenen Illustrationen betrachtet, wird er entdecken, daß es vier verschiedene Arten von Fingerabdrücken gibt. Um festzustellen, in welche der vier Klassen ein Abdruck gehört, braucht man nur zu untersuchen, ob und wo der Abdruck ein sog. „Delta“ enthält.

Am unteren Rand der Fingerabdrücke verlaufen die Linien stets von rechts nach links in mehr oder minder wagerechter Richtung. Weiter oben kehren aber dann oft Linien nach derselben Seite wieder zurück, von der sie gekommen sind. (Abb. 1 und 2.) Sie kommen von links und kehren nach links zurück (Abb. 1), bilden also eine nach links offene Schleife. Oder sie kommen von rechts und gehen nach rechts zurück, bilden also eine nach rechts offene Schleife (Abb. 2).

Die dritte Möglichkeit ist, daß die Linien im Zentrum des Abdrucks einen Kreis, eine Spirale oder Ellipse bilden, also an den Rand der Zeichnung über-haupt nicht gelangen (sog. „Wirbel“, Abb. 3).

Und die vierte Möglichkeit ist die, daß der Linienverlauf, wie er ganz unten am Abdruck sich zeigt (von links nach rechts verlaufend) sich durch das ganze Muster bis oben fortsetzt. In diesem vierten Fall macht also keine Linie eine Wendung von rechts nach links. Es gibt lediglich Bogen, die desto gewölbter sind, je weiter sie oben liegen.

Andere Möglichkeiten gibt es nicht. Jeder Fingerabdruck läßt sich in einer der vier Klassen unterbringen.

Dort, wo bei „Schleifen“ und „Wirbeln“ das Zurücklaufen der Linien beginnt, muß naturgemäß ein dreieckförmiges Gebilde entstehen (auf unseren Abbildungen mit der Pfeilspitze bezeichnet). Und dieses sog. „Delta“ wird nun als Ein-teilungsgrund benutzt.

1. Klasse: Delta rechts (Schlinge)
2. „ „ links (Schlinge)
3. „ „ rechts und links (Wirbel)
4. „ „ nicht vorhanden (Bogen).

Würde man nun bei der Polizei von jedem Menschen nur 1 Finger daktyloskopieren, so ergäbe sich eine Registratur von 4 Klassen. Würde man 2 Finger daktyloskopieren, so ergäben das $4^2 = 16$ Kombinationsmöglichkeiten oder Klassen.

Da man aber stets alle 10 Finger daktyloskopiert, erhält man $4^{10} = 1048576$ Kombinationsmöglichkeiten (nach der bekannten sogenannten Schachbrettrechnung).

Man kann die Registratur also auf Grund der Deltauntersuchung in mehr als einer Million Klassen teilen. (Abb. 5, 6 und 7.)

Henry führte dieses System zunächst in Indien ein. (1897) bald darauf wurde er nach Europa versetzt und Polizeipräsident von London. 1901 wurde das System von ihm in London eingeführt. 1902 wurde es in Budapest und Wien übernommen, 1903 in Dresden. Hamburg folgte sofort, Berlin etwas später dem Vorbild Dresdens. Eine der letzten Städte Europas, die die daktyloskopische Registrierung einführte, war Paris (1914). Dies lag daran, daß Bertillon, der Leiter des Pariser Erkennungsdienstes, die von ihm erfundene „Anthropometrie“ (die Registrierung der Verbrecher nach ihren Körpermaßen) nicht aufgeben wollte und in der Daktyloskopie ein lästiges Konkurrenzunternehmen seines Systems sah. Erst als Bertillon kurz vor dem Weltkrieg starb, wurde auch in Paris die Anthropometrie durch die Daktyloskopie ersetzt. (Abb. 8.)

Heute sind wir also so weit, daß in allen größeren Ländern Europas und in den meisten Staaten der übrigen Kontinente daktyloskopiert wird. Von allen Verhafteten werden bei der Einlieferung Fingerabdrücke genommen und es wird nachgeprüft, ob sie schon früher unter gleichem oder anderen Namen etwas verbrochen haben. (Abb. 9.)

Die Daktyloskopie in dieser Form dient also der Namensfeststellung und der Rückfallkonstatierung.

* * *

Eine weitere — in der Öffentlichkeit viel populärere — Verwendung ist die zur Ermittlung unbekannter Täter auf Grund der am Tatort hinterlassenen Fingerspuren. (Abb. 10 und 11.)

Der erste Europäer, der diese Benutzung der Daktyloskopie vorschlug, war ebenfalls ein Engländer (namens Faulds, 1880). Erfolg hatte er mit seiner Anregung zunächst nicht. Erst in den neunziger Jahren wurde diese Art von Daktyloskopie in Indien (Henry!), in England (Galton) und Frankreich (insbesondere durch das gerichtsärztliche Institut der Universität Lyon) in die Praxis eingeführt. In Deutschland wird die Tatortdaktyloskopie, also die Vergleichung von Fingerspuren am Tatort mit den Fingerabdruckbildern verdächtiger Personen, erst seit Anfang dieses Jahrhunderts systematisch betrieben.

Wie Tatortabdrücke und die zu Vergleichszwecken hergestellten Abdrücke des Verdächtigen miteinander verglichen werden, sei an zwei Beispielen gezeigt.

Im Jahre 1925 wurde in Nürnberg ein Mann wegen Raubmordverdachts in Untersuchung gezogen und bei dieser Gelegenheit daktyloskopiert (vordem war er dieser Prozedur noch nicht unterzogen worden). Beim Erkennungsdienst Nürnberg besteht wie bei allen gutorganisierten Erkennungsamtern die Anordnung, die Fingerspuren früherer noch unaufgeklärter Verbrechen stets in Evidenz zu halten und mit neu einlaufenden Fingerabdrücken zu vergleichen. So entdeckte man, daß der 1925 Daktyloskopierte bereits 1918 ein schweres Verbrechen begangen hatte, zu dem bislang der Täter nicht festgestellt werden konnte.

Auf den folgenden Bildern bezeichnet A stets den am Tatort gefundenen Abdruck und B den zum Vergleich herangezogenen Abdruck des polizeilich aufgenommenen Fingerabdruckbogens. (Abb. 12—17.)

Im vorliegenden Fall hatte der Täter 1918 drei Abdrücke hinterlassen: einen Abdruck des rechten und linken Daumens und des linken Kleinfingers.

Die Tatortabdrücke sind in diesem Fall besonders klar und charakteristisch, so daß es nicht schwer ist, die Identität festzustellen (die übereinstimmenden Punkte sind mit Ziffern markiert).

Trotzdem focht der Verteidiger das Urteil erster Instanz, das Identität der Abdrucke angenommen hatte, an. Ich selbst wurde mit dem Fall insofern befaßt, als ich in zweiter Instanz als Obergutachter vernommen wurde.

Erheblich komplizierter ist der nächste Fall, den ich als Beispiel einer schwierigen Identifikation bringe.

Es handelte sich um einen Raubmordfall im Haag (Holland). Zur Verhandlung in letzter Instanz (März 1925) wurde ich vom Advocaat en procureur als Sachverständiger geladen. Außerdem waren zwei holländische Sachverständige (Polizeibeamte) geladen und ein schriftliches Gutachten von Paris eingefordert worden. Der französische Gutachter bezweifelte die Identität der Abdrücke; die beiden Holländer und ich nahmen Identität an. Das Gericht nahm ebenfalls Identität an. Und sicherlich liegt auch eine solche vor, (der Angeklagte gab letzten Endes zu, im Zimmer der Ermordeten gewesen zu sein, leugnete aber sie getötet zu haben), es ist nur in diesem Fall die Identifizierung nicht so einfach wie im vorhergehenden. (Abb. 18 und 19.)

Zum Schluß seien noch zwei Einbrüche — der häufigste Anwendungsfall der Tatortdaktyloskopie ist der Einbruch! — ausführlicher dargestellt:

Der Einbruch im Schloß der Baronin K. bei Dresden.

Der Fingerabdruck auf Glas ist der häufigste Fall der Tatortdaktyloskopie. Der Erkennungsdienst Dresden hat Tausende solcher Verbrecherspuren im Laufe der Jahre bearbeitet. Hier sei ein Beispiel angeführt, das wegen der Begleitumstände nicht uninteressant ist: In dem unbewohnten Schloßchen der Baronin K. bei Dresden war eingebrochen worden. Zunächst fehlte sonderbarer Weise jeder Anhalt, wie der Täter ins Haus gekommen sein konnte. Türen und Fenster im Parterre waren unversehrt, und im ersten Stock waren alle Läden geschlossen. Im Verlauf der Erörterung fanden sich aber doch Spuren, die auf den Weg des Einbrechers schließen ließen: Vor dem Balkon des Obergeschosses standen einige alte Bäume und auf einem ihrer Äste, der an den Balkon heranreichte, entdeckte ich Straßenschmutz. Hier mußte also ein menschlicher Stiefel hingetreten sein. Der schneebedeckte Balkon selbst wies keine Fußspuren auf. Der Wind hatte sie offenbar im Laufe der Tage, die bis zur Entdeckung des Einbruchs vergangen waren, verweht. Nur an einer windgeschützten Stelle des Balkonrandes wurde schließlich von einem Beamten ein Fußabdruck im Schnee entdeckt.

Zudem bewies ein frisch geknickter Zweig, daß hier kürzlich ein Mensch geklettert war.

Der ungebetene Gast war offenbar durch die Balkontüre eingedrungen und hatte sie und den Laden davor von innen wieder verschlossen. Denn als ich an den Tatort kam, waren auch am Balkon Türe und Läden mit einer innen vorgelegten Querstange verschlossen. Wie der Täter wieder hinaus kam, ist mir heute noch ein Rätsel. Alle Läden und Fensterverschlüsse waren so ver-

staubt und mit Spinnweben überzogen, daß sie unmöglich in der letzten Zeit geöffnet gewesen sein konnten. Aus diesem Befund war auch zu entnehmen, daß der Täter ohne Tageslicht gearbeitet haben mußte. Unsere nächste Aufgabe war also, alle Beleuchtungsutensilien auf Fingerabdrücke zu untersuchen. Und es fanden sich denn auch am Zylinder einer Küchenpetroleumlampe sehr gut ausgeprägte Papillarlinienbilder. Die weitere Durchforschung der Zimmer förderte auch einen Klumpen Schnee zutage, der mitten auf dem Fußboden eines Salons lag und in dem ungeheizten Raum sich tadellos erhalten hatte. Dies Stück gepreßten Schnees war von einer Schuhsohle abgesprungen und zeigte einen vorzüglich klaren Abdruck der Schuhbenagelung.

Ferner fand sich ein Zettel mit einer Bleistiftnotiz, in der sich der Einbrecher für das Gratisnachtlager zwar höflichst bedankte, aber in nicht sehr hoffähigen Ausdrücken sich beschwerte, daß keine Eßvorräte zu finden waren. Das Bett der Baronin zeigte nicht mißzuverstehende Spuren intensiver Benützung, und auf dem Nachttisch standen einige Flaschen aus dem Weinkeller, unter denen Cognak und Schwedenpunsch vorherrschte.

Alles deutete auf einen Landstreicher.

Ich ließ deshalb von allen Landstreichern und Obdachlosen, die in den folgenden Tagen in das Polizeigefängnis eingeliefert wurden, die Stiefelsohlen und Fingerabdrücke mit den Spuren aus dem K'schen Schlosse vergleichen. Und schon nach wenigen Tagen kam der Gesuchte; ein zerrissenes und zerlumptes Individuum mit einem unaussprechlichen tschechischen Namen. Jeder Nagel seiner Stiefelsohle stimmte auf den Millimeter. Das Papillarlinienbild war identisch und die Handschriftenvergleiche hatte ebenfalls positiven Erfolg. Er gestand den Einbruch. Nur über den Weg, auf dem er das Schloß verließ, verweigerte er mir schmunzelnd jede Auskunft.

Der Einbruch im Schloß Lustheim bei München.

Ein Fall, den ich aus der Praxis des Münchner Erkennungsdienstes kenne und über den seinerzeit viel gesprochen und geschrieben wurde⁶⁹⁾, weil der Tatort ein idyllisches Schloßchen des bayrischen Königs war:

In der Nacht zwischen dem 12. und 13. November 1911 wurde in dem im Schloßparke zu Schleißheim gelegenen Schloßchen Lustheim, in dem ein Teil der Schleißheimer Gemäldegalerie untergebracht ist, ein Einbruchsdiebstahl verübt. Die Täter waren an den Gittern der Erdgeschoßfenster zu einem zwischen dem Unter- und Obergeschoß liegenden „Ochsenaugen“ emporgeklettert, hatten dort einige Scheiben eingedrückt und waren so auf einen Treppenabsatz und von diesem in die Säle gelangt. Dort schnitten sie 22 Bilder teils aus dem Rahmen, teils nahmen sie die Bilder samt den Keilrahmen mit und verließen hierauf das Gebäude auf dem gleichen Wege, auf dem sie gekommen waren. In dem Zimmer, in dem die Täter die Bilder verpackt hatten, wurde Menschenkot und in einem Trinkglas Urin gefunden. Weiter entdeckte der Erkennungsdienst einen Fingerabdruck auf einer der eingedrückten Fensterscheiben und einen zweiten auf dem erwähnten Trinkglase. Vor dem Hause an der Einbruchsstelle lag auf dem Boden ein Messer und ein Hosenkнопf mit der Aufschrift „Mode de Paris“ und einem Stück Stoff, das offenbar einem der Täter beim

⁶⁹⁾ Vergl. Harster Th. Dreieinhalb Jahre Fingerabdruckverfahren in Bayern, in Groß-Heindls Archiv für Kriminologie Band 51, Seite 112.

Ein- oder Aussteigen ausgerissen war. Beim Einsteigen durch das Fenster mußte sich einer der Täter, wie aus Blutspuren am Fenster und im Innern des Gebäudes zu ersehen war, an der Hand verletzt haben. Diese Blutspuren führten von dem erwähnten Treppenabsatze nicht hinunter ins Erdgeschoß, in dem die Bildergalerie untergebracht ist, sondern in die leeren Räume des Obergeschosses. Das war seltsam. Denn schon seit einer Reihe von Jahren hingen dort keine Bilder mehr. Früher waren allerdings welche dort aufbewahrt gewesen. Die Täter schienen also nicht unmittelbar vor der Tat die Örtlichkeit ausgekundschaftet zu haben; es war vielmehr anzunehmen, daß sie die Verhältnisse im Schlosse aus früherer und zwar schon ziemlich alter Zeit her kannten. Nun machte die Gendarmerie die Mitteilung, daß der Sohn eines früheren Schloßaufsehers in den letzten Tagen in der Nähe von Schleißheim gesehen worden sei. Er hieß Emil M r, war im bayrischen Forstdienste gewesen, aber wegen Trinkens entlassen worden, hatte sich dann in den Niederlanden als Soldat anwerben lassen, war aber auch dort wegen Trinkens und Raufens bald wieder fortgeschickt worden. Dann hatte er eine Zeit lang als Gelegenheitsarbeiter Verdienst gesucht, hatte geheiratet, lebte in äußerst schlechten Verhältnissen und trieb sich in der letztvorhergegangenen Zeit mittellos in München herum. Vom Tatort aus wurde sofort telephonisch die Festnahme dieses Mannes veranlaßt. Er gab an, er kenne das Schloßchen Lustheim in- und auswendig sehr genau, denn er sei oft dabei gewesen, wenn sein Vater Galeriebesucher geführt habe. Seit etwa acht Jahren sei er nicht mehr nach Schleißheim gekommen; er entsinne sich, daß vor dieser Zeit auch in den oberen Räumen des Schloßchens Bilder gewesen seien.

An der rechten Hand hatte M. mehrere Schnitt- oder Rißwunden, die nach ärztlichem Gutachten höchstens vier Tage alt waren. Es wurde weiter festgestellt, daß der Fingerabdruck auf dem Uringlase von seinem rechten Zeigefinger herühre. Alles das wurde ihm vorgehalten, ließ ihn aber kalt. Erst als ihm weiter gezeigt wurde, daß von den hinteren Knöpfen an der Hose, die er am Leibe trug, der eine die Aufschrift „Mode de Paris“ hatte, der andere aber fehlte und mit ihm ein Stück Stoff und daß endlich der am Tatort gefundene ausgerissene Stoffrest vollständig in die Lücke paßte, wurde er nachdenklich. Tags darauf wurde er von einem Polizeisekretär weiter vernommen, der seinerzeit als Unteroffizier beim Infanterie-Leibregiment sein Korporalschaftsführer gewesen war. Diesem gestand er endlich die Tat zu. Er nannte auch seinen Komplizen, den Arbeiter Josef B r, und einen Hehler. B r wurde festgenommen, leugnete, gab an, er wisse gar nicht, wo Schleißheim liege, wurde aber schließlich durch die Angaben des M. und durch die Tatortfingerschau überführt. Von seinem linken Daumen stammte nämlich der Abdruck, der auf der eingedrückten Fensterscheibe zurückgeblieben war. M. bezeichnete dann noch das Waldversteck, in dem die beiden Diebe den größten Teil ihrer Beute unter Wurzeln und Moos verborgen hatten, um die Bilder bei günstiger Gelegenheit abzuholen. Zwei der Bilder hatten sie in München an einen Trödler verkauft. Die gestohlenen Bilder konnten alsbald wieder zur Stelle geschafft werden. M. und B. erhielten eine Zuchthausstrafe von je drei Jahren.

Dritter Abschnitt.

Daktyloskopie und Konstitutionsforschung.

Bei den Erkennungsämtern der Berliner und Londoner Polizei liegen — grob gerechnet — je 500000 Fingerabdruckblätter (die 10 Fingerabdrücke von je 500000 verschiedenen Individuen). In Südamerika gibt es eine Registratur, die die Abdrücke von 1 Million Individuen umfaßt. Von den Fingerabdrucksammlungen in München, Dresden, Stuttgart usw. enthält jede hunderttausend Individuen.

Es würde also nicht an Untersuchungsmaterial fehlen, falls — was ich nicht zu entscheiden wage — es sich lohnen sollte, an der Hand von Papillarlinienbildern Konstitutionsforschung zu treiben.

Ansätze zu solcher Forschung sind bereits vorhanden.

1.

Eine Reihe von Autoren haben untersucht, ob ethnische Unterschiede der Papillarlinienmuster vorhanden sind.

So untersuchte Galton 1888 die Fingerabdrücke von Angelsachsen, Juden, Basken, Rothäuten, Negern, Ostindern und Chinesen.

In neuester Zeit hat Schlaginhaufen Beobachtungen über die Hautleistenbilder von Europäern, Westafrikanern und Papuanegern angestellt. Forgeot, Potecher, Locard, Wilder, Roscher, Stockis haben ebenfalls Rasseunterschiede in den Papillarlinienbildern aufzuspüren versucht.

Das Ergebnis dieser Arbeiten erscheint mir sehr dürftig (was auch Galton bei seiner eigenen Arbeit bedauernd zugab). Es handelte sich stets um ganz geringes Beobachtungsmaterial.

Nur über eine fremde Rasse, die Japaner, liegt neuerdings eine etwas umfangreichere und daher verhältnismäßig zuverlässige Untersuchung vor. Wie wir einer Mitteilung der koreanischen Universität Söul entnehmen, die uns kürzlich zuging, wurden 700 Koreaner und ca. 3000 Japaner daraufhin untersucht, wie häufig die vier Papillarlinientypen (Bogen, Radialschlingen, Ulnarschlingen und Wirbel) sich bei ihnen finden.

Die Untersuchung der 700 Koreaner ergab:

Bogen:	2,5%
R-Schlingen:	3 %
U-Schlingen:	49 %
Wirbel:	45 %
Fehlende Finger:	0,5%

Die Untersuchung von 1500 Japanern im japanischen Gefängnis Sugamo ergab:

Bogen:	2,6%
R-Schlingen:	4,2%
U-Schlingen:	47,7%
Wirbel:	45,2%
Fehlende Finger:	0,3%

Die Untersuchung von 300 Japanern im Eitoho-Gefängnis ergab:

Bogen:	1,9%
R-Schlingen:	3,4%
U-Schlingen:	48,6%
Wirbel:	45,7%
Fehlende Finger:	0,4%

Die Untersuchung von 1057 Japanern im Ichigaya-Gefängnis (Tokio) ergab:

Bogen:	1,8%
R-Schlingen:	3,8%
U-Schlingen:	49 %
Wirbel:	45 %
Fehlende Finger:	0,4%

Dies ergibt also für die Einwohner des japanischen Reiches ungefähr folgende Durchschnittszahlen:

Bogen:	ca. 2,2%
R-Schlingen:	ca. 3,8%
U-Schlingen:	ca. 48,5%
Wirbel:	ca. 45 %
Fehlende Finger:	ca. 0,5%

Vergleichen wir damit die Typenverteilung bei den Europäern.

Galton untersuchte 500 Individuen und fand:

Bogen:	6,5%
R-Schlingen:	} 67,5%
U-Schlingen:	
Wirbel:	26%

Roscher untersuchte 18000 Individuen und fand:

Bogen:	ca. 5%
R-Schlingen:	ca. 5%
U-Schlingen:	ca. 60%
Wirbel:	ca. 30%

Wir selbst haben wohl die umfangreichsten Berechnungen über die Verteilung der Muster bei Europäern angestellt und fanden:

Bei 100000 Individuen, die in Bayern daktyloskopiert wurden:

Bogen:	4,1%
R-Schlingen:	5,1%
U-Schlingen:	58,4%
Wirbel:	30,2%

Fehlende Finger oder nicht entzifferbare Muster: 2,2%

Bei 100000 Individuen, die in Sachsen daktyloskopiert wurden:

Bogen:	4,1%
R-Schlingen:	5,1%
U-Schlingen:	59,6%
Wirbel:	30,6%

Fehlende Finger oder nicht entzifferbare Muster: 0,6%

Meine beiden Statistiken ergaben eine geradezu verblüffende Gleichheit. (Daß in Bayern mehr fehlende und unentzifferbare, also vernarbte Finger vorkamen, als in Sachsen, hängt damit zusammen, daß in meinem Vaterlande rauhere Sitten [Wirtshausschlägereien!] herrschen als in Sachsen, und daß die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit wohl mehr Fingernarben veranlaßt als die industrielle). Wenn wir die fehlenden und vernarbten Finger entsprechend der übrigen Statistik zu $\frac{2}{3}$ als U-Schlingen und $\frac{1}{3}$ als Wirbel in Rechnung stellen, ergeben sich für Bayern 59,8% U-Schlingen und 30,9% Wirbel, für Sachsen 60% U-Schlingen und 30,8% Wirbel!

Eine Gegenüberstellung der japanischen und deutschen Zahlen ergibt, daß

die Japaner offenbar weniger Bogen und Ulnarschlingen, dagegen mehr Wirbelmuster haben als die Deutschen (und die Europäer überhaupt.

2.

Auch Degenerationserscheinungen hat man an Hand der Papillarlinienbilder untersucht.

Morselli und Tamburini untersuchten in „Degenerazioni fisiche, Rivista di freniatria“ 1875 die Papillarlinien von Degenerierten.

De Sanctis und Toscano in „Impronte digitali dei fanciulli normali, frenastenici e sordomuti“, Atti della Soc. Romana di Antropologia vol. VIII. 1902.

Gasti G. in „Sui disegni pap. in normali e delinquenti“, Roma 1907.

Guyot-Daubés in „Les anomalis dactyles“. Revue d'anthropologie 1883, 3. Serie, pag. 554. Frécon in „Les empreintes en général“, Thèse, Lyon 1889, pag. 39. Forgeot in „Les empreintes latentes“, Thèse, Lyon 1891, pag. 60. Locard in „L'identification des récidivistes“, Paris 1909, pag. 172 und in „Empreintes digitales et dégénérescence“ in *Enfance anormale*, Paris 1913.

Nach dem Inhalt dieser Arbeiten scheint mir die Frage noch keineswegs geklärt.

3.

Am meisten ist vielleicht der Erbforschung mit daktyloskopischen Untersuchungen zu dienen.

Ich halte es für ziemlich sicher, daß man auf interessante Zusammenhänge (Ähnlichkeiten, nicht Gleichheiten) der Papillarlinienbilder von Familienmitgliedern stoßen wird.

Sehr eingehend ist die Frage von Dr. Heinrich Poll in der Zeitschrift für Ethnologie Bd. 46 Seite 87ff. behandelt („Über Zwillingforschung als Hilfsmittel menschlicher Erbkunde“). Zunächst gibt Poll über die bis 1914 erschienene Literatur dieses Themas eine Zusammenstellung, die bis auf einige Lücken, die ich im folgenden ergänze, wohl vollständig sein dürfte. Er schreibt (Seite 90):

„Das Problem der Erblichkeit der Leistchenfiguren hat bereits Galton (1891) beschäftigt. de Varigny (1891) betont in einem Referat der Galtonschen Darstellungen: die Muster seien nicht eigentlich erblich, übertrügen sich aber rein und unvermischt von den Vorfahren auf die Nachkommen.

D'Abundo (1891) berichtete über einen Fall von Vorkommen gleicher Mustertypen bei einer Idiotin und ihrer schwachsinnigen Mutter.

In der Folgezeit indessen tritt besonders auf Seiten der Gerichtsmediziner energisch die Ansicht zutage: Die Erblichkeit dieser Bildungen seien gänzlich oder doch zum größten Teil zu leugnen.

So behauptet Forgeot (1892) mit großer Bestimmtheit, er sei selbst bei Verfolgung von drei Generationen in Familien sogar mit Verwandtschaftsehen nie einer Vererbung dieser Muster begegnet. Ebenso leugnet Senet (1906) auf Grund der Beobachtungen mehrerer Familien in fünf Generationen, daß die Erblichkeit für das Daktylogramm irgend eine Rolle spiele. Dieses Dogma verichtet sich bei Stockis (1908) zur Bezeichnung der Vorstellung einer Erblichkeit der Fingerabdrücke als „Legende“. Der Gesichtspunkt, es möchte eine genaue Nachahmung elterlicher Figuren bei der Nachkommenschaft der daktyloskopischen Methode Abbruch tun, scheint hierbei in gewissem Grade mitzuspielen. Er tritt stets in der Form irgend einer Bemerkung in den Vordergrund.

Eine gewisse Reaktion gegen die absolute Leugnung der Erblichkeit leiten die Arbeiten von Cevdalli (1908) ein: in seinen ersten Mitteilungen gibt er eine

Neigung zur Erbübertragung wenn nicht gleicher, so doch ähnlicher Formen zu; nicht leicht finde man Nachkommen mit lauter Bogenmustern, wenn die Eltern nur Schleifen besäßen. Die Wiederkehr seltener Figuren läßt er als Hilfsindizium für die Vaterschaftserkenntnis gelten.

Schärfer faßt der italienische Forscher in seiner Arbeit mit Benassi (1908—09) seine Meinung: wenn gleiche oder verwandte Figuren zur Wiederkehr neigen, so wiederholen sich keineswegs zahlenmäßig oder symmetrisch identische Muster. Der „Atavismus“ spielt eine Rolle. „Adunque à certo che l'eredita delle figure papillari non è decisa; e sembra che esista solo come tendenza relativa e generale.“

Bei Cevidalli und Benassi taucht zum ersten Male der Name Mendel in Verbindung mit dem Daktylogramm des Menschen auf. (S. 38.) Auf ähnliche Verhältnisse am Kleinfingerballen kommt Cevidalli (1911) zurück: in drei Generationen kehrt ein Wirbelmuster wieder, das an sich recht selten ist, die Leisten laufen bei den einzelnen Personen ganz charakteristisch verschieden, die Figuren sind als solche indessen ähnlich.

Gerade in der jüngsten Zeit indessen erfährt der Gedanke regelmäßiger Erbübertragung der Leistenmuster wieder starke und unverkennbare Gegnerschaft. In einem Artikel des argentinischen Archivs für Psychiatrie und Kriminologie (1909) wird auf Grund von Untersuchungen mehrerer Generationen der Standpunkt vertreten, daß in der Anordnung der Papillarlinien von Enkeln bis zu den Urgroßvätern keine Beziehung bestehe. Auch bei einem Zwillingspaare fanden sich völlig abweichende Verhältnisse. Bei einem Elternpaare mit zufällig gleicher Anordnung hatten von den vier Kindern nur eines dieselbe Anordnung der wesentlichen Elemente. Hellwig betont (1912) in einer kurzen Besprechung der Arbeit von Cevidalli (1911), daß jedenfalls eine solche Erbübertragung nicht häufig sei, nie werde die Daktyloskopie bei Alimentenprozessen zur allgemeinen Verwendung gelangen. Als besonders wünschenswert erscheint Hellwig eine systematische Untersuchung der Zwillinge. Noch energischer lehnt sich Harster (1913) gegen die Erbhypothese auf: undenkbar sei es, daß Eltern und Kinder oder daß Geschwister gleiche Fingermuster haben könnten.

Vor kurzem hat indessen ganz knapp Jordan (1912) einen Fall von Daumen-mustervererbung beschrieben, bei dem es sich allerdings um nicht gerade seltene Figuren handelt. Vatersmutter, Vater und Tochter tragen auf der einen Seite eine Wirbelfigur, auf der andern eine Schlinge, beim Vater fanden sich die Muster an den beiderseitigen Daumen vertauscht.“

Ergänzend zu dieser Zusammenstellung Polls sei bemerkt, daß der erste, der die Frage der Vererbung von Papillarlinienmustern aufwarf, W. Faulds war. (Nature 1886). Ein Mitarbeiter Galtons, T. Howard Collins, hat umfangreiche Untersuchungen (an dreihundert Individuen) angestellt. Das Ergebnis dieser Untersuchungen, das Galton mit einem großen Aufwand von Arithmetik auf zwanzig Seiten seines Buches *Finger prints* (pag. 170—191) behandelt, war, „daß es besser ist, vorläufig noch keine bestimmte Ansicht zu äußern. D'Abunde erörtert die Erblichkeit auch in seiner *Anthropologia criminale italiana* XII pag. 517. Neuerdings (1916) hat Sommer in *Groß Archiv* (Bd. 67, Seite 161 „Zur forensischen Beurteilung der Erblichkeit von morphologischen Abnormitäten und der Papillarlinien der Finger“) die Frage aus Anlaß eines Alimentationsprozesses behandelt. Er bestreitet die Vererbung der Papillarlinienbilder. Die Einzelheiten seiner Darstellung möchte ich allerdings nicht in allen Punkten unterschreiben.

Wenn wir die Zusammenstellung Polls durchlesen, gewinnt es zunächst den Anschein, als sei es vorläufig noch unentschieden und Streitgegenstand, ob Eltern und Nachkommen gleiche (identische) Papillarlinienbilder haben können. Tatsächlich sind sich aber alle die genannten Autoren darüber einig, daß von einer Identität (also Gleichheit im Sinn der Polizeidaktyloskopie) der Papillarlinienbilder bei Vorfahren und Nachkommen und Geschwistern nie gesprochen werden kann. Eine genauere Lektüre jener Artikel, die der Vererbung das Wort reden (D'Abundo, Cevidalli, Benassi, Jordan) ergibt, daß jene Autoren dabei nur an Fälle denken, die für den Mediziner gewisse Assimilation zeigen, die der einigermaßen geübte Polizeidaktyloskop aber nie für „ähnlich“, geschweige für „gleich“ oder verwechselbar halten würde. Der Mediziner betrachtet die zu vergleichenden Abdrücke vom phylogenetischen Standpunkt, der Polizist dagegen nicht. Damit klärt sich der von Poll erwähnte Widerspruch zwischen den beiden Autorengruppen auf. Beide Gruppen reden aneinander vorbei, bekämpfen sich und sind dabei im Grunde gar nicht verschiedener Meinung. Alle Autoren, die von Vererbungsmöglichkeiten der Muster sprechen, meinen nur eine ganz weitläufige Ähnlichkeit, denken aber nicht im geringsten an Identität oder auch nur an einen derartigen Grad von Ähnlichkeit, daß Verwechslung möglich wäre.

Selbst bei Zwillingen ist Identität oder auch nur Verwechselbarkeit der Abdrücke ausgeschlossen. Wilder (Palms and Soles Amer. Journal of Anat. vol. I pag. 423 1902, Duplicate twins and double mensters. Amer. Journal of Anat. vol. III, pag. 337: Zur körperlichen Identität bei Zwillingen, Anat. Anz. Bd. 32 Nr. 8 Seite 193) hat zehn gleichgeschlechtliche Zwillingspaare untersucht. Er fand niemals eine Übereinstimmung in den Einzelheiten. Ebenso Broman („Normale und abnorme Entwicklung des Menschen“, Wiesbaden 1911). Die weitaus interessantesten und eingehendsten Untersuchungen stellte Poll an: er bearbeitete vierundachtzig Zwillinge und zwei Drillingsgeschwistersätze. Sein Ergebnis lautete wörtlich:

„Grundsätzlich muß zum Voraus bemerkt werden, daß die Besorgnis der Kriminalanthropologen, es möchte die Erkenntnis des Erblichkeitsmodus der Beerenmuster die daktyloskopische Identifikationsmethode irgendwie erschüttern, völlig unbegründet ist, von einer Verwechslungsmöglichkeit selbst einzelner Finger, kann unter keinen Umständen die Rede sein. Selbst sicher eineiige Zwillingsbrüder, die nicht nur in ihrem Äußeren, sondern auch in den feineren Eigentümlichkeiten ihrer Bauweise, z. B. der Bildung ihres Schädels in geradezu mustergültiger Weise die Gleichheit ihrer Erbkonstitution an den Tag legen, ändern in einem Grade in ihren Daktylogrammen ab, der jede Möglichkeit einer Verwechslung ausschließt.

Niemals handelt es sich um eine mathematische, um eine Art photographischer oder kopiemäßiger Wiederholung von Mustern. Das trifft für die gleichnamigen Finger der beiden Hände eines und desselben Menschen ebenso zu, wie bei den entsprechenden Fingern eineiiger Zwillinge.

Immer kommen lediglich Ähnlichkeiten in Frage, also teilweise Gleichheiten, begleitet und untermischt von Unterschiedlichkeiten.

Die Summe der Übereinstimmungen und Verschiedenheiten stuft sich gradweise ab, und nicht immer fällt es leicht ein bestimmtes Urteil über „ähnlich“ oder „unähnlich“ zu fällen. Die Richtlinien für die Beurteilung lassen sich —

unter Vorbehalt der Ergebnisse einer natürlichen Systemisierung — in drei Hinsichten schärfer erfassen.

Der höchste — dritte Grad — der Ähnlichkeit kennzeichnet sich durch gleichzeitiges Zusammentreffen von Gleichheit.

1. des Mustertypus oder der Mustervarietät selbst;

2. der Stilart der Musterzeichnung;

3. der Zahlenklasse der zur Bildung des Musters verwandten Papillarlinien.

Ähnlichkeit zweiten Grades wird angenommen, wenn Muster und Stil übereinstimmen, die Größenklassen der Leistenzahlen aber verschieden sind.

Ähnlichkeit ersten oder niedersten Grades findet statt, wenn sich nur die Muster als solche in Typus und Unterart gleichen.

Bei mangelhafter Übereinstimmung der Typen und ihrer Abarten beginnt die Unähnlichkeit, deren sich gleichfalls recht verschiedene Grade trennen lassen. Auf diese Abstufung kann erst dann eingegangen werden, wenn die natürliche „Verwandtschaft“ der Muster festgelegt ist.

Die Gleichheit oder Ungleichheit des Typus oder seiner Unterart unterliegt im allgemeinen so leicht keinem Zweifel. Stilverschiedenheiten sind nicht immer einfach exakt zu unterschreiben: die Winkel zwischen Achse und Grundlinie einerseits, zwischen Grundlinie und Umfangslinie andererseits, die Krümmungsart der Grenzlinien, die Zeichnungsweise des Zentrums sind einige der wesentlichen Punkte. Ihre Beschaffenheit läßt sehr oft die Muster desselben Typus und derselben Unterart sehr genau nach Ähnlichkeit oder Unähnlichkeit einordnen.

Schon ein oberflächlicher Überblick macht den Beobachter mit drei Reihen von Tatsachen bekannt.

Erstens tritt niemals, auch bei den ähnlichsten eineiigen Zwillingen nicht der dritte Ähnlichkeitsgrad auf.

Sollte dieser Fall überhaupt vorkommen, so muß er jedenfalls als äußerst selten bezeichnet werden. Auch dann aber würde Calton-Wilders Feststellung noch immer zu Recht bestehen, daß an den Minutiae die Ähnlichkeit ihre Grenze fände.

Unter den bis jetzt untersuchten Fingerabdrücken kommt auch der zweite Grad der Ähnlichkeit, gleiche Stilart gleicher Muster an allen Fingern nicht vor: auch er muß mithin sehr selten sein. Endlich konnte auch Übereinstimmung aller Muster entsprechender Finger noch nicht verzeichnet werden.*

Nur zwei Autoren sind mir bekannt, die eine Identität vererbter Papillarlinien und damit eine daktyloskopische Beweisführung im Alimentationsprozeß für möglich oder wenigstens denkbar erklärten: Nücke und Boas. Beide standen der daktyloskopischen Praxis fern und haben nicht einmal theoretische Untersuchungen kleinsten Maßstabes angestellt, sondern lediglich aus allgemeinen Erwägungen heraus, im blinden Glauben an das Vererbungsgesetz ihre Behauptung aufgestellt.

Harster, der Leiter des Münchener Erkennungsdienstes hat nach Rücksprache mit mir dem Artikel von Boas eine sehr entschiedene Entgegnung folgen lassen. Sie erschien in Groß Archiv Bd. 56 unter dem Titel „Vaterschaft und Fingerabdruck“ und sei im folgenden wegen der prinzipiellen Wichtigkeit der Frage gekürzt wiedergegeben:

Im 53. Band des Archives von Groß veröffentlicht K. Boas einen Aufsatz: „Vaterschaft und Fingerabdruck“, der den schärfsten Widerspruch herausfordert.

Der Aufsatz beschäftigt sich mit einem Berichte der „Straßburger Neuen Zeitung“ vom 15. Dezember 1912, den ich, wie es Boas tat, für sich selber sprechen lassen möchte. Er lautet:

„Vaterschaft und Fingerabdruck. Alimentenprozessen steht ein neues Beweismaterial bevor, das, wenn es sich überall bestätigt, von großer Tragweite bei diesen Entscheidungen sein dürfte. In Rom spielte dieser Tage in aller Stille ein kleiner Zivilprozeß. Etwas ganz Alltägliches figurierte auf der Terminrolle. Der Richter hatte, laut B. Z. a. M., nur zu entscheiden, ob Signor Enrico A. der wirkliche Vater des von der bildhübschen Signorina Senia präsentierten zweijährigen Knaben sei. Die Beweisfrage war etwas verwickelter Natur, denn die junge Mutter war die Schwester der ebenso bildhübschen, wenn auch etwas älteren Ehefrau des Beklagten. Dem war es, wie er offen zugab, nach und nach gelungen, die keusche Unbefangenheit seiner Schwägerin zu trüben. Für die Folgen der Schäferstündchen in Gestalt eines Knaben — hatte er jedoch keine Sympathie, zumal man der niedlichen Mama noch allerlei Liebesabenteuer außerhalb der engeren Verwandtschaft vorwarf. Doch der Advokat von Senia war ein tüchtiger Vertreter seines Standes; er beherrscht nicht nur den Paragraphenbrei, sondern auch die modernen kriminal-technischen Hilfswissenschaften. Zur allgemeinen Verblüffung legte er dem Richter eine Reihe Papiere vor. Darauf waren hübsch, fein und säuberlich die Fingerbeerenmuster des Beklagten, seiner Frau und seiner fünf legitimen Kinder mit Schwärze fixiert. Daneben prangte der Fingerabdruck von Senia und der ihres Kindes. Das durch die Papillarlinien gebildete Muster auf den Fingerbeeren der ehelichen Kinder — so dozierte der Anwalt — gleicht dem Fingermuster des illegitimen Kindes aufs Haar. Ganz abgesehen davon, daß der Junge auch in manchen anderen körperlichen Merkmalen mit dem Vater übereinstimmt, beweist allein schon der Fingerabdruck, daß es dessen wirkliches Kind ist. Die Beweisführung imponierte den Beteiligten ganz gewaltig: in einem neuen Termin wurden Sachverständige gehört, die die Erblichkeit der Papillarlinienmuster bedingungsweise zugaben. Darauf erkannte Signor Enrico die Vaterschaft an. Sehr bemerkenswert ist, daß bei dem Kinde nicht nur das Fingermuster des Vaters, sondern auch das des Großvaters auftreten kann. Es handelt sich dabei um eine Art atavistischer Rückbildung. Auch bei Zwillingen wurde das gleiche Muster der Papillarlinien festgestellt: sie waren so übereinstimmend, daß eine Unterscheidung einfach unmöglich wurde.“

Wer nun erwartete, daß Boas Worte finden werde, um diesen Unsinn als solchen zu brandmarken, sieht sich leider getäuscht. Boas knüpft vielmehr an den Artikel der Straßburger Neuen Zeitung die folgenden Bemerkungen:

„Hut ab vor dem Scharfsinn des Advokaten, aber es fragt sich doch: Entsprechen tatsächlich die Papillarlinien des legitimen Kindes denen des Vaters? Und wenn ja, warum entsprechen sie gerade denen des Vaters und nicht denen der Mutter? Das sind lauter innere Widersprüche, die uns der findige Advokat hätte lösen müssen. Ferner fehlt bisher vollkommen der Gegenbeweis: Wie beschaffen sind die Papillarlinien Illegitimer? Ich glaube, bis wir die Papillarlinien bei Alimentierungsprozessen werden verwerten können, wird noch geraume Zeit vergehen. Einen Vorteil freilich hätte die Sache: Wäre dem wirklich so, wie der Advokat behauptet, so blieben damit zahllose Meineide ungeschworen und viele Zellen in den Zuchthäusern ständen leer, gewiß ein großartiger Triumph der daktyloskopischen Wissenschaft.“

Wenngleich nun der Artikel der Straßburger Neuen Zeitung den Stempel der Sensationsmache an der Stirn trägt und wenngleich von vornherein feststand, daß weder in Italien noch anderswo ein Sachverständiger auf dem Gebiete des Fingerabdruckverfahrens zu finden sein werde, der zugibt, daß durch Vererbung eine völlige Gleichheit der Fingerbeerenmuster entstehen kann, hielt ich es doch, da durch den Übergang solcher Behauptungen in eine wissenschaftliche Arbeit wie in die hier vorliegende die daktyloskopische Wissenschaft schwer gefährdet wird, für meine Pflicht, der Sache nachzugehen. Ich schrieb also amtlich an die Scuola di Polizia scientifica in Rom und bat um Auskunft, was an der Sache Wahres sei. Die Herren Professoren Ottolenghi und Casti hatten die große Güte, umfassende Nachforschungen anzustellen, die das erwartete negative Ergebnis zeitigten. Aber auch Positives konnte ich ermitteln: Ich erfuhr nämlich, daß über den Aufsatz von Boas niemand mehr erstaunt war als der Verfasser des aus der „B. Z. am Mittag“ in die Straßburger Neue Zeitung übergegangenen Artikels selber. Er konnte sich nicht genug darüber wundern, daß sein harmloses Feuilleton, das nur plaudern und unterhalten, aber nicht für bare Münze genommen werden wollte, in wissenschaftlichen Kreisen eine unverdiente Beachtung gefunden habe.

Soweit die Tatsachen. Und nun nur noch einige kurze Bemerkungen:

Jahraus jahrein führen die Vertreter der Fingerabdruckwissenschaft einen an Mühen und Plagen, an Erfolgen, aber auch an Enttäuschungen reichen Kampf, um diesem Erkennungsmittel, dem nach ihrer festen Überzeugung die Zukunft gehört, in den Kreisen der Richter und Staatsanwälte wie auch bei den Laien die Anerkennung zu verschaffen, die es verdient. Was sollen wir nun dazu sagen, wenn uns im eigenen Lager „Freunde“ erstehen, die in bester Absicht unsere Arbeit zu fördern bestrebt sind und dabei gar nicht gewahr werden, daß sie unsere Stellung in ihren Grundfesten erschüttern! Wie sollen wir in Zukunft vor den Richter treten, um nachzuweisen, daß ein Verhafteter nicht der ist, für den er sich ausgibt, sondern ein anderer, daß die am Tatort eines schweren Verbrechens gefundenen Finger Spuren von einer bestimmten Person herrühren usw., wenn wir den Einwand gewärtigen müssen, daß von einem Anhänger des Fingerabdruckverfahrens — wenn auch nur bedingt — die Möglichkeit zugegeben werde, daß Eltern und Kinder oder daß Geschwister gleiche Fingermuster haben können? Unsere Versicherung, daß davon gar keine Rede sein könne und daß zahllose Versuche das Gegenteil ergeben hätten, wird ungehört verhallen, und wir werden uns nicht zu wundern brauchen, wenn der Angeklagte mit der Begründung freigesprochen wird, die Fingerabdrücke lieferten nicht genügenden Beweis; denn wenn schon die Möglichkeit der Vererbung der Fingermuster zugegeben werde, so sei damit auch die Grundlage der gesamten Daktyloskopie überhaupt, nämlich der Satz, daß niemals zwei verschiedene Finger gleiche Abdrücke liefern, in seiner Glaubwürdigkeit erschüttert.“

Soweit der Artikel von Harster. Der Vollständigkeit halber und um nicht in den Verdacht zu kommen, Material zu unterdrücken, das scheinbar gegen meine Ansicht spricht, möchte ich noch zum Schluß einen Fall bringen, der m. W. noch nie in der englischen, deutschen und französischen Literatur zitiert wurde, und der eine sonst nie konstatierte Ähnlichkeit der sämtlichen zehn Fingerabdrücke zweier Individuen darstellt. Es handelt sich um zwei russische Zwillinge. Die Ähnlichkeit ist auf den ersten Blick frappierend und die Autoren,

die eine Vererblichkeit der Papillarlinienmuster annehmen, würden sicher Kapital aus diesem Fall geschlagen haben, wenn er zu ihrer Kenntnis gelangt wäre.

Aber bei genauer Betrachtung der Bilder ergeben sich doch unendlich viel Verschiedenheiten. Nur ein Laie könnte sich durch diese verblüffende Ähnlichkeit täuschen lassen. Für den Fachmann ist selbst in diesem Fall ein Irrtum vollständig ausgeschlossen. Der Fachmann wird selbst in diesem Fall nach oberflächlichster Besichtigung die Nichtidentität der Abdrücke zweifelsfrei konstatieren.

In neuester Zeit (1920) hat Ethel M. Elderton, eine junge Dame, die offenbar viel freie Zeit hat, das von Galton in den achtziger Jahren gesammelte Fingerabdruckmaterial nochmals durchgeschnuppert und mit unheimlich gelehrten Formeln klipp und klar nachzuweisen versucht, daß eine Gesetzmäßigkeit in der Vererbung von Fingerabdrücken bestehe (nachdem der alte schüchterne Galton dasselbe Material als unzureichend erklärt hatte, „eine bestimmte Ansicht zu äußern!“) (Elderton E. M. On the inheritance of finger prints, Biometrika, Cambridge 1920 XIII part. 1 pag. 57—91). Nach meiner unmaßgeblichen Ansicht ist das Ergebnis dieser langwierigen Arbeit absolut nichtssagend.

Eine andere Dame, Fräulein K. Bonnevie aus Kristiania (Oslo) stellte ebenfalls Untersuchungen über die Vererbung der Papillarlinienmuster an, und in der Deutschen Gesellschaft für Vererbungswissenschaft (II. Jahresversammlung in Wien, September 1922) referierte Herr Rüdin (München) über ihre Forschungsergebnisse. Er sagte (ich zitiere wörtlich den Versammlungsbericht in der Zeitschrift für induktive Abstammungs- und Vererbungslehre, Bd. XXX S. 313):

„Die Analyse der phänotypischen Variationen der Fingermuster ergibt als Resultat eine Zusammensetzung derselben aus einer Reihe unter sich unabhängig variierender Komponenten. So hat sich der quantitative Wert der Papillarmuster, d. h. ihre mehr oder weniger vollkommene Entwicklung, als unabhängig erwiesen von ihrem Bauplan, der an und für sich wieder aus wenigstens zwei unabhängig variierenden Komponenten zusammengesetzt ist: erstens die zirkuläre oder die elliptische Form, und zweitens die mehr oder weniger deutlich zutage tretende Tendenz zur Doppelschleifenbildung. — Es ist sogleich auffallend, daß nahe verwandte Personen, besonders auch identische Zwillinge, einen mehr oder weniger ähnlichen Bauplan ihrer Papillarmuster aufweisen. Auch scheint der quantitative Wert der Papillarmuster für jedes Individuum genotypisch bestimmt zu sein, indem bei identischen Zwillingen oder sogar bei ganzen Familien entweder sehr hohe oder sehr niedrige Werte gefunden werden können.

Eine eingehende Untersuchung des Verhaltens jeder der erwähnten Komponenten der Papillarmuster hat die Annahme ihrer Erbllichkeit vollauf bestätigt.

Der quantitative Wert vererbt sich in einer Weise, die mit der Annahme einer Anzahl (5?) polymerer Erbfaktoren sehr wohl übereinstimmt.

Der Erbtypus der zirkulären oder elliptischen Form, sowie derjenige der Tendenz zur Doppelschleifenbildung lassen sich auf Grundlage des jetzt zur Verfügung stehenden Materials wohl nicht sicher bestimmen. Doch scheint es nicht unwahrscheinlich zu sein, daß die elliptische Form der zirkulären gegenüber sich als dominierend erweisen wird, und daß ein ähnliches Verhalten auch zwischen Tendenz zur Doppelschleifenbildung (dominierend) und dem regulären Bauplan existiert.“

Der Sinn dieses Resumés der Bonneviesschen Arbeit ist für den Laien mit

durchschnittlichem Begriffsvermögen etwas dunkel und es ist daher begreiflich, daß sofort in der deutschen Presse wieder die Sensationsmeldung auftauchte: „Fingerabdrücke zur Bestimmung der Vaterschaft.“

Zahlreiche Blätter schrieben gleichlautend:

„Frau Dr. Christine Bonnevi, eine norwegische Ärztin, die als Assistentin an der Universität von Oslo wirkt, hat nach eingehenden Forschungen die bemerkenswerte Entdeckung gemacht, daß zwischen den Fingerabdrücken eines Kindes und denen seines leiblichen Vaters regelmäßig eine ausgesprochene Übereinstimmung besteht. Die Entdeckung ist besonders bei der Rechtsfindung in Alimentationsprozessen wichtig, weil sie dem Richter ein Mittel in die Hand gibt, die Vaterschaft eines Kindes durch Vergleichung der Fingerabdrücke festzustellen. Frau Dr. Bonnevi hat an 20000 Fingerabdrücke geprüft und dabei festgestellt, daß sie ganz bestimmte Gruppen bilden, die durch den Verwandtschaftsgrad bestimmt werden. Je enger das verwandtschaftliche Verhältnis, desto geringer die Abweichung der Fingerabdrücke.“

Diese Notiz ist noch erträglich. Zum baren Unsinn aber entwickelt sich die Sache in einer zweiten Notiz, die ebenfalls durch die deutsche Presse ging:

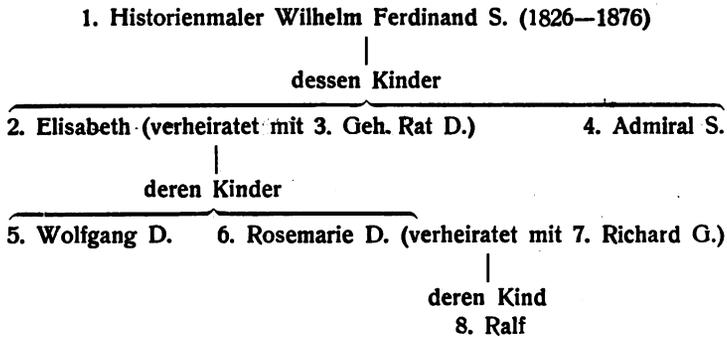
„Professor Chr. Bonnedier hätte, wie die Amerikaner behaupten, nachgewiesen, daß die Fingerabdrücke eines Säuglings identisch sind mit denjenigen seines Vaters. Es ist kaum nötig, auf die Wichtigkeit einer derartigen Entdeckung hinzuweisen: sie würde das Problem der Vaterschaft einfach und glänzend lösen.“

Zweifellos beruht diese Notiz auf dem Referat des Herrn Rüdin, obwohl von einem Bonnedier statt einer Bonnevie die Rede ist und die Entdeckung nach Amerika gewandert ist, um sensationeller zu wirken. Hätte Herr Rüdin sein Referat in etwas gemeinverständlicherem Deutsch gehalten, wäre der Unfug dieser Zeitungsmeldungen vielleicht unterblieben, die natürlich der Polizei die Gutachterfähigkeit im Gerichtssaal sehr erschweren.

Ich selbst kann im folgenden nur ganz bescheidenes Material beitragen, da ich mich noch nie mit Erbforschungsfragen ernstlich befaßt habe.

Ich habe diese letztere Frage nur in einem Fall nachgeprüft. Eingehendere Untersuchungen seien Erbforschern von Fach überlassen. Um den von mir untersuchten Fall weder besonders günstig noch besonders ungünstig auszuwählen, überließ ich die Wahl dem Zufall, d. h. ich verschaffte mir durch gütige Vermittlung eines Dritten die Fingerabdrücke von drei Generationen einer mir (auch heute noch) persönlich völlig unbekanntem Familie. Ferner ließ ich durch ein Mitglied dieser Familie eine Charakteristik der Daktyloskopierten mir verfassen und bat insbesondere mir mitzuteilen, ob die einzelnen Individuen nach Ansicht der übrigen Familienmitglieder dem Vater oder der Mutter nachgeraten waren. Außerdem erbat ich mir Photographien der Daktyloskopierten. Durch diese Versuchsanordnung glaube ich jede Möglichkeit subjektiver Irrtümer vermieden zu haben. Dem Verfasser der Charakteristik waren die Fingerabdrücke unbekannt. Ich selbst, der den Fingerabdruckvergleich vornahm, kannte dagegen die Personen nicht und war nur aus den Charakteristiken über sie informiert, kam also nicht in die Versuchung, beim Vorliegen ähnlicher Abdrücke auch Charakterähnlichkeiten oder Aehnlichkeiten des Körperbaus mir vorzutäuschen oder Unähnlichkeiten zu übersehen.

Fingerabdrücke, Personenbeschreibungen und Bilder (in einem Fall — Nr. 1 — nur Personenbeschreibung und Bild) wurden nachgeprüft von:



Dazu wurden noch nachgeprüft die drei Geschwister des Richard G., nämlich 9. Albert, 10. Hildegard, 11. Friedrich, sowie die Eltern des Richard G.: 12. Georg und 13. Anna.

Die Charakteristik, die mir gesandt wurde, lautete, soweit sie hier interessiert:

Elisabeth (2) und Admiral S. (4) haben große Familienähnlichkeit mit ihrem Vater (1). Gesichtsbildung, insbesondere Nasenbildung, Augenfarbe, Körpergröße sei sehr ähnlich.

Von den Kindern Elisabeths sei Wolfgang (5) „dem Vater (3) nachgeraten“, während Rosemarie (6) „äußerlich der Mutter nachgeraten“ sei und vom Vater nur das musikalische Talent ererbt habe.

Von Ralf (8) ließ sich noch keine Charakteristik geben, er war zur Zeit seiner Daktyloskopierung sieben Monate alt.

Diese Bilder bestätigen die mir eingesandten Beschreibungen. Es besteht zweifellos große Ähnlichkeit zwischen 1, 2, 4 und 6.

Hinsichtlich der Familie G. erhielt ich folgende Charakteristiken zugesandt bzw. entnahm ich den mir zur Verfügung gestellten Photographien:

Richard G. (7) ähnelt seinem Bruder Albert (9), seine weiteren Geschwister Hildegard (10) und Friedrich (11) haben dagegen mit ihm und Albert keine Aehnlichkeit, wohl aber sind 10 und 11 einander ähnlich. Die Aehnlichkeit von 7 mit 9 und von 10 mit 11 erstreckt sich nicht nur auf Gesichtsform (7 und 9 scharf markierte Züge, 10 und 11 weicher modellierte Züge), Haarfarbe (7 und 9 blond, 10 und 11 dunkelbraun), Haarform (bei 10 und 11 welliger als bei 7 und 9) sondern sogar auch auf die Maße des Körpers (7 und 9 sind 1,72 bzw. 1,70 m groß, — haben also Durchschnittsgröße, während 10 und 11 auffallend großgewachsen sind, nämlich Hildegard 1,77 m und Friedrich 1,84 m).

Inwieweit diese vier Geschwister den Eltern nachgeraten sind, ist in den mir übersandten Charakteristiken nicht erwähnt.

Und nun zum Schluß die Fingerabdrücke: (Im Folgenden sind die Papillariinienmuster durch die in der Polizeidaktyloskopie üblichen Zeichen vermerkt. W bedeutet Wirbelmuster, \ und / bedeutet Schlingen nach rechts bzw. links, T und t tannenförmiges Bogenmuster, a reines Bogenmuster. Die fünf Zeichen der ersten Zeile beziehen sich stets auf Daumen, Zeigefinger, Mittelfinger, Ringfinger und Kleinfinger der rechten Hand, die fünf Zeichen der zweiten Zeile auf die linke Hand.)

1. Historienmaler Wilhelm Ferdinand S. † 1876

Fingerabdrücke unbekannt

2. Elisabeth verheiratet mit 3. Geh. Rat D.

```

  \ \ \ \ \ WW \ W \
  / / / / / WWWW /

```

deren Kinder

4. Admiral S.

```

  \ W \ W \
  / / / / /

```

12. Georg G. verheiratet mit 13. Anna

```

  \ W \ W \ WWWWWW
  W // WW WWWWWW

```

deren Kinder

```

5. Wolfgang D. 6. Rosemarie verh. mit 7. Richard G. 9. Albert 10. Hildegard 11. Friedrich
WW \ W \ \ T \ \ \ \ \ WW \ WW \ WWW \ \ WWW \ WWW \
WW / / / / \ t / / / / / W / / / / / WWW / WWW /

```

deren Kind

8. Ralf

```

  \ WW \ \
  / / / W /

```

(a)

Aus den Daktylogrammen ergeben sich folgende Einzelheiten, die meines Erachtens für die Erbforschung interessant sind:

Die Ehegatten Elisabeth (2) und Geh. Rat (3) haben grundverschiedene Muster. 2 hat in allen Fingern den einfachen Schleifentyp, 3 dagegen in fast allen Fingern den komplizierten Wirbeltyp. Von ihren Kindern hat das eine (5) Fingerabdrücke, die auffallend dem Vater ähneln (die rechte Hand vollkommen gleich, die linke fast gleich), während das andere (6) in den Abdrücken frappierend der Mutter gleicht (man muß bedenken, daß T- und t-Muster nichts anderes als eine weitere Vereinfachung des Schlingentyps sind und \ lediglich eine Umkehrung des Schlingentyps darstellt). Dieses daktyloskopische Bild deckt sich vollkommen mit den bereits erwähnten Charakteristiken, nach denen Wolfgang dem Vater und Rosemarie der Mutter nachgeraten sein soll!

Betrachten wir nun die andere Gruppe, die Familie G. Zunächst den Gatten der Rosemarie und seine Geschwister (7, 9, 10, 11). Hierbei fällt zunächst die absolute Gleichheit der Typen bei 10 und 11 auf. Hildegard (10) und Friedrich (11) haben in allen Fingern dieselben Typen (8 Wirbel und 2 Schlingen). Dieses daktyloskopische Bild deckt sich vollkommen mit der bereits mitgeteilten Personenbeschreibung. 10 und 11 haben in allen Fingern dieselben Typen (8 Wirbel und 2 Schlingen). Dieses daktyloskopische Bild deckt sich vollkommen mit der bereits mitgeteilten Personenbeschreibung. 10 und 11 haben auch gleiche Gesichtsbildung, Haarfarbe, Haarform und sind beide auffallend groß.

Auch Richard (7) und Albert (9) sind annähernd gleich in ihrer daktyloskopischen Formel. Sie haben beide 4 Wirbel und 6 Schlingen, allerdings nicht ganz gleich lokalisiert. Auch hier deckt sich Daktylogramm und Personenbeschreibung. Gesichtsbildung, Haarfarbe, Haarform und Körpergröße sind bei Richard und Albert gleich oder fast gleich. Andererseits sind die Daktylogramme von Richard und Albert wesentlich verschieden von denen Hildegards

und Friedrichs, ebenso wie auch in Gesichtsbildung, Haarfarbe, Haarform und Körpergröße sehr erhebliche Unterschiede zwischen diesen Paaren bestehen.

Von den Eltern dieser vier Geschwister hat die Mutter (13) ausschließlich Wirbelmuster, der Vater (12) Wirbelmuster gemischt mit Schlingen. Das daktyloskopische Bild der Mutter hat sich hier mit ganz geringer Variation (durch väterlichen Einfluß?) auf Hildegard und Friedrich, das des Vaters etwas mehr variiert auf Richard und Albert vererbt. Ob auch hier das daktyloskopische Bild mit der übrigen Erscheinung der Individuen sich deckt, können wir nicht sagen, weil hier die Charakteristiken leider verschweigen, welchem Elternteil die Kinder in ihrer äußeren Gestalt nachgeraten sind.

Und schließlich der jüngste Sproß dieses Stammbaums, der kleine Ralf (8). Er zeigt eine Mischung der Daktylogramme der mütterlichen und väterlichen Vorfahren. Er hat 7 Schlingen und 3 Wirbel. Vorherrschend ist also der Schlingentyp, der bei der Großmutter Elisabeth (2) ganz rein, bei der Mutter Rosemarie (6) sogar noch zum tannenförmigen Bogenmuster vereinfacht vorliegt. Im rechten Zeigefinger und Mittelfinger und im linken Ringfinger zeigen sich aber die Muster des Vaters bzw. der väterlichen Verwandten. Am interessantesten ist der linke Zeigefinger Ralfs. Hier liegt ein Schlingenmuster vor, das eine Uebergangsform zum Bogentyp darstellt. Wer viel mit Fingerabdrücken zu tun hat, weiß, wie selten Bogenmuster und deren Sonderart, die T- und t-Muster, vorkommen. Der linke Zeigefinger von Ralf enthält also eine daktyloskopische Anomalie, die deutlich auf die Mutter Rosemarie hinweist, die dieselbe Anomalie in noch ausgesprochener Form und sogar in drei Fingern hat.

Es wäre natürlich sehr gewagt, wenn man aus der Untersuchung der Fingerabdrücke der Familien S. und G. allgemeingültige Regeln ableiten möchte. Aber es gibt doch immerhin zu denken, wie bei diesen zwei Familien die Aehnlichkeit der Fingerabdrücke stets mit der Aehnlichkeit der übrigen körperlichen Erscheinungen zusammenfällt. Und das Ergebnis unserer Untersuchung ist umso bemerkenswerter, als es sich um eine Stichprobe handelt und nicht etwa um einen aus größerem Material mit Bedacht ausgewählten Fall.

Es erscheint mir daher aussichtsreich, weitere daktyloskopische Untersuchungen zu Erbforschungszwecken anzustellen. Ich möchte aber vorschlagen, diese Untersuchungen auf rein somatische Merkmale zu beschränken und nicht gleich sich ins uferlose Gebiet der Charakterologie zu verlieren. Die charakterologische Ausbeutung der Daktyloskopie überlassen wir, glaube ich, besser den alten Zigeunerweibern.

Entwicklungstendenzen der menschlichen Geschlechtsverbindungen, insbesondere der Ehe

Von Justizrat Dr. ROSENTHAL, Breslau.

(Fortsetzung)

II. Der Wille zur geschlechtlichen Vereinigung — Tendenz der gegenseitigen Verführung.

Die einzige Voraussetzung, welche wir für den Beginn der menschlichen Geschlechtsbeziehungen mit Sicherheit machen dürfen, ist die Existenz des natürlichen Geschlechtstriebes einschließlich der natürlichen Folgen seiner Betätigung. Dieser dem Menschen innewohnende Trieb bildet die natürliche Grundlage, wie für den gesamten geschlechtlichen Verkehr überhaupt, so insbesondere auch für die ehelichen Geschlechtsbeziehungen. Dabei ist unter „Geschlechtstrieb“ dasjenige Begehren zu verstehen, das normaler Weise auf die Vereinigung von Mann und Weib gerichtet ist und seine Auslösung und Befriedigung im natürlichen Geschlechtsakte findet. Der Trieb ist, wie wir weiter anzunehmen haben, von Anfang an bei beiden Geschlechtern in erheblicher und jedenfalls so ausreichender Stärke vorhanden gewesen, daß er zu häufigen Vereinigungen der geschlechtsreifen Personen führte. Ohne solche wäre ja das Menschengeschlecht alsbald wieder ausgestorben.

Vom natürlichen Standpunkt aus betrachtet, können wir auch vom Triebe zunächst nicht mehr aussagen, als daß er auf eine Person des anderen Geschlechts sich richtet. Eine jede solche, zum mindesten im geschlechtsfähigen Alter, erscheint geeignet zu seiner — des Triebes — Auslösung. Gegenstand und Ziel des Naturtriebes an sich ist also nicht irgendeine individuell bestimmte Person, mag von dieser auch der gerade vorliegende Anlaß zur geschlechtlichen Erregung ausgehen, sondern jede beliebige Person, von der die geschlechtliche Befriedigung erwartet werden kann. Mit anderen Worten: der Trieb als solcher ist zwar stets individuell geartet, d. h. er hängt durchaus ab von der Gesamtanlage der ihn tragenden und empfindenden Persönlichkeit. Aber nach außen hin ist er sozusagen universal und nicht individuell gerichtet. Eine unbegrenzte Anzahl von Personen des anderen Geschlechts ist be-

fähigt, ihm zur normalen Befriedigung zu verhelfen. Er ist also seiner Natur nach polygyn bzw. polyandrisch.

In ihren ersten Anfängen ist die Menschheit aller Vermutung nach der Befriedigung des Geschlechtsbedürfnisses, ohne eine andere Abhängigkeit von inneren oder äußeren Einschränkungen als die von der Natur selbst gegebenen, nachgegangen. Wir haben, bei Betrachtung der natürlichen Verhältnisse, sicherlich keinen Anhalt dafür, daß nicht im Anbeginn, alsbald nach Entstehung des Menschengeschlechts, die Betätigung des Geschlechtstriebes eine in diesem Sinne schrankenlose gewesen sei. D. h. weder äußere — gesetzliche oder sittliche — Vorschriften allgemeiner Art; noch weniger innere, individuell begründete Rücksichten mochten sich der im einzelnen Falle gegebenen Möglichkeit der geschlechtlichen Betätigung entgegen stellen. Der Urmensch hatte, sobald der Trieb sich geltend machte und die faktische Gelegenheit zu seiner Befriedigung geboten war, keinen Anlaß, ihm nicht Folge zu geben. Motive, den Trieb zu unterdrücken und die Gelegenheit unbenutzt zu lassen, lagen für ihn noch nicht vor.

Wir lassen hierbei völlig dahingestellt, ob die Folge dieser Verhältnisse die sogenannte „Promiskuität“, die wahllose Vermischung der Hordengenossen, war oder nicht. Denn es handelt sich zunächst hier nur um die Feststellung der Wirksamkeit des Naturtriebes in den einzelnen Individuen, im Hinblick auf das zu erreichende Ziel der Vereinigung. Deshalb ist es auch überflüssig, zu erörtern, ob der Trieb der Menschheit als ein stetiger, von der Jahreszeit gänzlich — oder fast ganz — unabhängiger aus dem Tierreich überkommen ist, wie wir ihn heute kennen; oder ob er ursprünglich, was vielfach behauptet wird, nur innerhalb gewisser Brunstzeiten sich geäußert haben mag. In allen Fällen drängt er doch Mann und Weib mit elementarer Gewalt auf seine Befriedigung hin und hat dies zweifellos von jeher getan.

Der Geschlechtstrieb heherrscht den Menschen nach aller Erfahrung, auf jeglicher Stufe der uns bekannten Menschheitsentwicklung in dem Maße, daß wir zu folgern berechtigt sind, daß er von Anbeginn an mit allen seinem Inhaber zu Gebote stehenden Mitteln sich durchzusetzen, zu seiner Befriedigung zu gelangen bestrebt war.

Aber auch ohne jegliche Vorschriften, Gebräuche und Sitten, leiten aus der Natur der Sache sich ohne weiteres gewisse Schranken ab, welche der Ausübung des Geschlechtsverkehrs im einzelnen Falle sich entgegenstellen und damit zugleich in den In-

dividuen Motive einerseits zur Beseitigung dieser Schranken, andererseits zur Zurückhaltung und Zügelung des Triebes wachrufen. Die naturgemäße Befriedigung des Triebes heischt stets die Teilnahme eines Individuums des anderen Geschlechts. Dies ist die ursprünglichste Schranke, welche dem individuellen Geschlechtsbegehren des Einzelnen unbedingt gezogen ist. Es liegt demzufolge in dem natürlichen Wesen der Sache, daß das durch den Trieb ausgelöste menschliche Begehren sich zu allererst darauf richtet, die Zustimmung eines andersgeschlechtlichen Individuums zur Ausübung des Verkehrs herbeizuführen.

Es ist klar, daß hier zwei verschiedene Möglichkeiten vorliegen. Entweder kann die Zustimmung zur Paarung aus freier Entschließung des anderen Teils sogleich gewährt werden. In diesem Falle kommen sich die Wünsche zur Vereinigung von beiden Seiten auf halbem Wege entgegen, oder es wird wenigstens dem auf der einen Seite sich äußernden und betätigenden Willen zur Paarung keinerlei Widerstand entgegengestellt. Oder — zweiter Fall: es kommt ein wirklicher oder scheinbarer Widerstand zur Geltung, wobei letzterer in der Regel als Zögerung oder Hinhaltung des anderen Teils sich äußern wird. In diesem zweiten Falle wird, wie sich von selbst ergibt, versucht werden, die Zustimmung des anderen Teils durch alle hierzu geeigneten Mittel zu erlangen, ihn zu „verführen“. Dies kann insbesondere durch Überredung, durch Versprechungen, durch List oder Koketterie, durch Erregung der Sinnlichkeit usw. geschehen; schlimmstenfalls greift — wenigstens der Mann — auch dazu, gewaltsam den Verkehr zu erzwingen.

Hier ist vornehmlich der zweite Fall für uns von Bedeutung. Indem die Natur selbst das Weib mit allen beschwerlichen Folgen des Geschlechtsverkehrs belastet, die Austragung der Furcht, die Geburt und das Säugegeschäft zu ihrer Aufgabe gemacht hat, sah der weibliche Teil sich frühzeitig auf ein gewisses Maß der Zurückhaltung hingewiesen.

So bestimmen sich vielfach schon in der Tierwelt die Rollen der beiden Geschlechter derart, daß das Männchen „wirbt“ und zu diesem Behufe alle Künste spielen läßt, unter Umständen auch List oder Gewalt anwendet, um seinen Zweck zu erreichen. Es geht allemal direkt auf sein Ziel los. Das Weibchen hingegen verbirgt seinen eigentlichen Zweck in einem zwiespältigen Verhalten; es lockt einerseits Bewerber an und hält sie andererseits doch hin, um eine Auswahl aus ihnen treffen zu können. Alle Erfahrung lehrt,

daß gleiches auch von der Menschheit gilt. Das Weib übt sich frühzeitig in der Kunst des Versagens und Hinhaltens. Damit aber verbindet sich bei ihm ein tiefer liegender Zweck. Im Hintergrunde des Versagens steht das Versprechen des Gewährens; wenn auch nicht für alle Bewerber, so doch für den, der erwählt werden wird. Auch der Sinn des Weibes ist auf die Befriedigung des Triebes gerichtet; es will aber, sobald mehrere Bewerber in Frage kommen, unter ihnen den Bestgefallenden oder Geeignetsten wählen. Auch die Menschenfrau wird durch die Natur selbst zur Hinhaltung des Mannes, zu einem im Grunde zwiespältigen Verhalten — zu eben dem, was wir als „Koketterie“ bezeichnen — getrieben. So ähnlich, wie es noch heute heißt: Sagt die Frau „nein“, so meint sie „vielleicht“; sagt sie „vielleicht“, so meint sie „ja!“

Wir sehen hiernach, daß überall auf der gleichen Grundlage des drängenden Geschlechtstriebes sich naturgemäß das Verlangen und das Streben ergibt, Personen des anderen Geschlechts sich gefügig zu machen. Dies liegt so klar zutage, daß es eines besonderen Beweises nicht bedarf. Die Vorgänge der männlichen Werbung um weibliche Gunst und der Anlockung bzw. Hinhaltung von seiten des weiblichen Teils, wie wir sie aus der Tierwelt kennen, wiederholen sich in der gesamten uns bekannten Menschheitsentwicklung. Wir sind daher berechtigt, anzunehmen, daß sie auch für urmenschliche Verhältnisse bereits und in den ersten ursprünglichen Entwicklungsstadien der Menschheit Geltung hatten. Denn auch hier müssen die gleichen Motive das gleiche Resultat bewirkt haben. Durchaus zutreffend bemerkt Westermarck in dieser Hinsicht: „In der Bewerbung um die Gunst spielt der Mann, wie ja auch das männliche Tier, die aktivere, das weibliche Wesen aber die passivere Rolle. Während der Brunstzeit kämpfen sogar bei den schüchternsten Tiergattungen die Männchen den heftigsten Kampf um den Besitz des Weibchens und es besteht kein Zweifel daran, daß unsere ursprünglichen Vorfahren in ähnlicher Weise um ihre Gattinnen zu kämpfen hatten. Selbst heutzutage ist eine solche Art von Gunstbewerbung vielen Wilden durchaus nicht fremd... Der geschlechtliche Antrieb des Männchens ist mit dem Wunsch verbunden, das Weibchen zu gewinnen, und der des letzteren mit dem Verlangen, von dem Männchen verfolgt und gewonnen zu werden¹¹⁾.“

¹¹⁾ Westermarck, Sexualfragen (übersetzt von Katscher), Leipzig 1909, S. 29.

Das, wie wir sahen, an und für sich polygyn bzw. polyandrisch gerichtete Geschlechtsbegehren gibt hiernach, vom Ursprung der Menschheit an, die Motive zu den Erscheinungen, welche wir als „Werbung“ auf der männlichen, als „Koketterie“ auf der weiblichen Seite zusammenfassen können. Ob hierbei die Stärke des geschlechtlichen Verlangens ursprünglich bei beiden Geschlechtern die gleiche war oder bei einem derselben überwog, läßt sich kaum feststellen. Vielleicht war dies von je her auf individuelle Verschiedenheiten zurückzuführen. Abgesehen hiervon sprechen ja wohl alle vorhandenen Anhaltspunkte dafür, daß zum mindesten ein Überwiegen der Aktivität, der Angriffs- und Eroberungslust zu den Eigentümlichkeiten des männlichen Geschlechts gehöre. Darauf weisen die Verteilung der geschlechtlichen Funktionen, die Vererbung aus dem Tierreich ebenso wie die nachherige Entwicklung innerhalb der Menschheit, vielleicht aber auch der organische Aufbau der Geschlechter hin.

Alle weiteren, mit den Fragen der Werbung und Koketterie zusammenhängenden Probleme können wir hier unerörtert lassen, um so mehr, als wir später auf einzelnes zurückzukommen haben. Es genügt zunächst, festzustellen, daß wir die erste und ursprüngliche sexuelle Tendenz unmittelbar und allein aus der Tatsache des menschlichen Geschlechtstriebes und den naturgemäßen Folgen seiner Betätigung abzuleiten haben. Denn unabweislich folgt aus diesen Tatsachen: die Neigung, Individuen des anderen Geschlechts zum Zwecke der Paarung heranzuziehen und zu dieser geneigt zu machen; von seiten der Männer insbesondere durch Werbung, von seiten der Weiber durch Koketterie.

Unter dieser Tendenz, welche wir auch kurz als die der — gegenseitigen — „Verführung“ bezeichnen können, ist die ganze Stufenleiter von Erscheinungen begriffen, auf Grund deren der Vollzug der geschlechtlichen Vereinigung gewissermaßen vertragsmäßig zustande kommt. Von dem einen Teil geht die Anregung, die Offerte, aus, von seiten des anderen erfolgt die Akzeptation, die Zustimmung zur Paarung. Die Stufenleiter reicht allerdings noch über das „Vertragsmäßige“ hinaus. Sie führt von der freien Übereinstimmung, die ausdrücklich sein, aber ebenso gut „stillschweigend“ sich zufolge einer Geste, eines Blickes usw. ergeben mag, über alle Formen der Überredung, über alle Künste der Verführung hinweg bis zur brutalen Vergewaltigung des anderen Teils.

Überblicken wir den Verlauf der Entwicklung, so ist zweifel-

los diese Tendenz der Verführung auf seiten des Mannes — womit wir uns später noch eingehender zu beschäftigen haben werden — in überwiegender Stärke hervorgetreten. Es bedarf hierfür keines Beweises. Natur und Sitte haben gleichermaßen darauf hingewirkt, dem Manne in der Regel die Rolle des aggressiven Teiles, des Verführers zum Geschlechtsverkehr, zu übertragen. Insbesondere aber die wirtschaftliche Entwicklung, welche dem Manne ein so bedeutendes Übergewicht an Reichtum und Macht verlieh, ist ihm hierbei aufs entschiedenste zu Hilfe gekommen. Sie gestattete ihm, für seinen Geschlechtstrieb eine möglichst schrankenlose Befriedigung zu suchen und zu finden. Die über den größten Teil des Erdballs verbreitete und noch verbreitete Polygynie, die in geschichtlicher Zeit fast überall nachweisbare Prostitution in ihren zahlreichen Formen, die außerehelichen Geburten sowie auch die Geschichte der Kriminalistik, die bezüglich der Sittlichkeitsdelikte überall die führende Rolle dem Manne zuweist, sie sind sozusagen handgreifliche Beweise für die stärkere Ausprägung der in Rede stehenden Tendenz beim Manne.

Ebenso lassen schon die hier angeführten Momente und die tägliche Erfahrung keinen Zweifel darüber, daß wir es hier mit einer Tendenz von außerordentlicher Konstanz zu tun haben. Indem sie auf einer ihrem eigentlichen Wesen nach fast unveränderlichen natürlichen Grundlage ruht, hat sie nahezu den Charakter des Gesetzes und ließe sich als solches mit viel mehr Recht als manche andere sogenannte „Gesetze“ formulieren. Wir haben daher insbesondere festzuhalten, daß die Tendenz auch für die Gegenwart und die voraussichtliche weitere Entwicklung eine umfassende Geltung hat, die sich auch auf den hervorgehobenen Unterschied bezüglich der beiden Geschlechter erstreckt. Wenn auch mancherlei Verschiebungen eintreten und vornehmlich die Formen der Werbungs- und Verführungsvorgänge sich ändern, so bleiben doch die von der Natur selbst gesetzten Faktoren, d. h. der menschliche Geschlechtstrieb und die Belastung der Frau mit dem verantwortungsvollen Gebär- und Säugegeschäft, im wesentlichen als Richtung und Maß bestimmend bestehen.

Mit großer Macht ist daher noch innerhalb der heutigen Zivilisation unsere Tendenz der gegenseitigen Verführung dauernd wirksam. Nicht nur, daß sie den außerehelichen Geschlechtsverkehr beherrscht und die Eheschließung selbst beeinflusst, daß sie in zahlreichen Einzelfällen die gesetzlich gezogenen Schranken, unter Über-

windung der Furcht vor Mißbilligung und Strafe niederwirft (Sittlichkeitsdelikte); sie durchbricht auch sonst die von der offiziell anerkannten Sittlichkeit aufgerichteten Dämme in breiten Strömen. Sie ist es, die zum Dauerinstitut der Prostitution führt, und zu einer ständig wiederkehrenden hohen Prozentzahl unehelicher Geburten. Und hierin kommt doch immerhin nur ein geringer Bruchteil der nach der herrschenden Sittlichkeitsauffassung nicht erlaubten Geschlechtsakte zum Ausdruck.

Mag also die Tendenz auch in ihren Erscheinungsformen durch vielfache, in der sonstigen sozialen Entwicklung begründete Umstände modifiziert werden, mit ihrer fortdauernden Wirksamkeit wird jede auf den weiteren Verlauf der Entwicklung bezügliche Erwägung zu rechnen haben. (Fortsetzung folgt.)

Über Sozialhygiene.

Von Dr. OSKAR AUST-Charlottenburg.

Ein Blick in das Inhaltsverzeichnis von Dr. Alfons Fischers „Grundriß der Sozialen Hygiene“ (2. Auflage, Karlsruhe 1925) belehrt uns darüber, mit welchem Fragenkomplex wir es hier zu tun haben; so mit Bevölkerungszusammensetzung und -bewegung, mit Arbeitsverhältnissen, mit Nahrungs- und Wohnungswesen, Kleidung und Hautpflege (Volksbadewesen), mit Erholungsfragen, mit den Fragen der Fortpflanzung und den damit zusammenhängenden (Mütter, Säuglinge, Kinder im Spielalter, Schulkinder, Jugendliche); ferner stoßen wir auf Gebiete, die durch folgende Stichworte gekennzeichnet seien: Arbeiter, Heimarbeiter, Dienstboten, Handelsangestellte, Beamte, Beziehungen einzelner Krankheitsarten zu den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Maßnahmen zur Kräftigung der Gesundheit, Maßnahmen zur Verhütung von Krankheiten (Sozialhygienische Wirksamkeit von Vereinen, Arbeiterschutz, Mutterschaftsversicherung, Arbeitslosenfürsorge), Maßnahmen zur Behandlung von Krankheiten (Kranken-, Unfallversicherung, Ärzte- und Krankenkassenwesen, Zahnärzte und Zahntechniker, Hebammenwesen, Naturheilkunde, Kurpfuschertum), Maßnahmen zur Verhütung der Invalidität und Fürsorge für Invalide, für Greise und für Arme.

Angesichts solchen Katalogs verdient es sogleich bemerkt zu werden, daß, abgesehen von einzelnen Teilgebieten, ebenso die Extensität wie die Intensität des hier in Frage kommenden Gebietes

von den jeweiligen Zeitverhältnissen und in mindestens ebenso starkem Grade von der menschlichen Psyche abhängt, abhängen soll — insbesondere mit Rücksicht auf die letztere würde ein Zuviel, würde die Durchführung etwa des Prinzips eines allmächtigen Wohltätigkeitsstaates für den einzelnen wie für die Gesamtheit ebenso nachteilig sein als ein Zuwenig, als etwa ein „laisser faire...“, ein Gehenlassen.

Insbesondere wird sich im großen und ganzen staatliches Eingreifen zu beschränken haben auf eine Hinwegräumung von Hindernissen, die einer wünschenswerten Entwicklung entgegenstehen und auf Maßnahmen, die einen Zustand erstreben, für dessen Erreichung weder die Kräfte der einzelnen noch diejenigen organisierter Selbsthilfe ausreichen und wofür auch eine kommunale Regelung nicht tunlich oder nicht zweckmäßig erscheint.

Auf jeden Fall muß jede Sozialpolitik — denn die Sozialhygiene schneidet sich ebenso mit dem engeren und üblicheren Begriff Sozialpolitik wie sie einen Teil darstellt aus dem weiteren gleichlautenden Begriff, der alle Maßnahmen zur Erreichung eines möglichst günstigen Gesellschaftszustandes umfaßt —, also auch die Sozialhygiene muß unter allen Umständen dem Streben, dem Naturtrieb, des einzelnen, „für sich selbst zu sorgen“, nicht nur genügend Raum lassen und nötigenfalls die Möglichkeit dazu herbeizuführen, nein, in manchen Fällen sogar einen Zwang dazu schaffen bzw. auf Einführung eines solchen dringen: anders würde sie wertvolle soziale Erziehungsmöglichkeiten, Möglichkeiten zur Selbsterziehung, nicht nur brachlegen, sondern zur gänzlichen Verstümmelung hier in Betracht kommender menschlicher Eigenschaften beitragen, was das Gegenteil von sozial sein würde.

Die Verwirklichung sozialpolitischer Illusionen aus einem falsch verstandenen Altruismus heraus hemmt jeglichen Fortschritt — alle Maßnahmen, auch soweit sie unseren engeren Aufgabenkreis dienen wollen, müssen und nicht in letzter Linie nach angedeuteter Richtung hin geprüft werden.

Wenn wir z. B. erfahren, daß in schlesischen Städten die Erwerbslosenunterstützung höher ist als der Lohn der in der Zuckerrübenindustrie vollbeschäftigten Arbeiter, so sind die Maßnahmen bzw. Unterlassungen, die solchen Mißstand verursachten, als verkehrte Sozialpolitik zu bezeichnen, und es muß dagegen auch vom sozialhygienischen Standpunkte aus Einspruch erhoben werden.

Überhaupt darf richtig verstandene Sozialhygiene sich nicht an starre Grenzen halten, sondern sie muß ihren Blick auch auf soziale

und ökonomische wie sogar auf finanzielle Gebiete richten und dort alles ins Auge fassen, was ihren Bestrebungen entgegenzuwirken vermag.

Mit Ergriffenheit und weil er in der Tat von aktuellstem Interesse ist, liest man den Bericht Friedrich Lists über die Ausführung eines Auftrages, der dahin ging, 700 seiner Landsleute, die auswandern wollten, über ihre Gründe dazu zu verhören; sie erklärten ihm, daß sie jegliche Unterstützung ablehnten, da sie arbeiten könnten, „aber der Steuer- und Beamtendruck sei unerträglich, sie wollten lieber in Amerika Sklaven, als im Amte Weinsberg Bürger sein“ (nach Karl Jentsch) — — und wie viele der Tüchtigsten ließ man ziehen, die zu halten gewesen wären — — —.

Richtig verstandene Sozialpolitik, unterstützt auch von der Sozialhygiene, hat nicht nur die Aufgabe, die Volkskräfte zu pflegen und zu fördern, sondern auch — sie zu erhalten.

Friedrich List, der mit Recht der Prophet des neuen Deutschlands genannt wurde, lehrte es und betonte es immer wieder, daß die Kraft, Reichtümer zu schaffen, unendlich wichtiger ist als der Reichtum selbst, daß sie unendlich wichtiger ist als tote Gegenstände — Waren —, um die sich trotz eines Friedrich List, der vor einem Jahrhundert sein Bestes für diese Gedanken hingab, immer noch im wesentlichen das Denken vieler bewegt.

Kraft und Geist gehören zusammen — eine geistlose Sozialhygiene müßte ebenso schädlich sein wie eine geistlose Sozialpolitik.

Wenn auch, und gerade aus recht verstandenen sozialen Gründen, vor jeder Überspannung gewarnt werden muß — zum mindesten die Gefahr einer solchen wie die Gefahr sozialen Schaden verursachenden schematischen Verallgemeinerung besteht hinsichtlich mancher Gebiete, während bezüglich anderer nicht minder wichtiger Fragen nahezu sogar noch die nötigen Einsichten zu fehlen scheinen —, so bleiben doch noch soviel dringliche Aufgaben, daß nur wenige von ihnen im Folgenden angedeutet werden können.

Die Forderungen der Sozialhygiene, mit denen diejenigen der Rassenhygiene in engster Verbindung stehen, stellen ein großzügiges politisches Programm über den Parteien dar. Auch die Mittel zur Erzielung rassenhygienischer Erfolge, die mehr das engere Gebiet der Fortpflanzung ins Auge fassenden Mittel zur Erzielung erblicher Rassetüchtigkeit, gehören zum großen Teil der Sozialhygiene an.

Zur Kennzeichnung des Unterschiedes gegenüber der Wohlfahrtspflege und gegenüber der Sozialpolitik in dem engeren, üblicheren

Sinne, hebt Dr. Alexander Elster die Methode der Arbeit der letzteren hervor, die eine charitative und verwaltende ist unter dem Gesichtspunkte eines gegenwärtigen Wohlergehens, während es sich bei der Sozialhygiene wie überhaupt bei allem, was in den Kreis der Sozialbiologie fällt — dies ist ja der Oberbegriff für all das hier Angedeutete —, um ein tieferes Eingehen auf allgemeine Probleme des Werdens und Vergehens der Menschen handelt.

Vornehmlich die soziale Umwelt soll also möglichst in einer über oder besser durch die Geschlechter günstig fortwirkenden Weise beeinflußt werden.

Eine Politik solcher Art ist auch gleichbedeutend damit, die auf den Menschen einwirkenden Einflüsse in rassefördernde Bahnen zu lenken.

Es handelt sich bei diesen Einflüssen in der Hauptsache um drei Unterarten:

1. um Einflüsse, die — wie Dr. H. W. Siemens in seiner „Rassenhygiene und Vererbungslehre“ (Verlag I. F. Lehmann-München) als Ansicht der biologischen Wissenschaft darlegt — Wirkungen nicht vererblicher Art verursachen,
2. um Einflüsse, die vererbliche Wirkungen hervorrufen, und
3. um auslesende Einflüsse — die Auslese will die Tüchtigen zur Geltung und Fortpflanzung bringen.

Unsere innere Politik (Kirche, Schule, überhaupt die Erziehung im weiteren Sinne, die Sozialpolitik und Sportpflege und dergleichen) hat sich im wesentlichen bisher nur der ersteren dieser drei Unterarten zugewandt, die aber für die Erhaltung der Rasse von geringerer Bedeutung ist. Wenn sie mit ihren Maßnahmen auch die zweite, wichtigere Unterart berührt haben mag, so hat sie sich doch von der dritten, der Auslese, die aber von ausschlaggebender Bedeutung ist, da diese in wenigen Geschlechterfolgen weitreichende Ergebnisse zeitigen kann, so gut wie ganz ferngehalten; mit den bisherigen Maßnahmen läßt sich die Erhaltung der Rasse in keiner Weise verbürgen.

Die ganze Stoßkraft muß auf die bewußte Lenkung der Ausleseverhältnisse gerichtet werden — so wird uns aus den hier in Betracht kommenden wissenschaftlichen Kreisen immer wieder zugerufen, wobei darauf hingewiesen und nachgewiesen wird, daß nicht nur ein paar Familien der führenden Kreise aussterben, sondern daß sich mindestens ein Drittel unseres Volkes, und zwar derjenige Teil mit den besten Erbanlagen bis hinunter zum gehobenen Arbeiterstand,

durch die Geburtenverhütung zum Tode verurteilt und die Aufgabe der Fortpflanzung und Vermehrung des Volkes minder befähigten Elementen überläßt.

Hier liegt der Brennpunkt jeder zielbewußten Bevölkerungspolitik. Bei ihr dürfte von der Erkenntnis auszugehen sein, daß es zum großen Teil, wenn auch nicht durchweg, wirtschaftliche Schwierigkeiten und Erwägungen sozialer bzw. wirtschaftlicher Art sind, die den Grund bilden zur Geburteneinschränkung: hier also würde eine entsprechende Politik einzusetzen haben, und es würde durch sie auch möglich sein, Schwierigkeiten wirtschaftlicher und — wenn auch in geringerem Maße — allgemein sozialer Art wesentlich zu mildern.

Eingedenk der Tatsache, daß es in denjenigen Bevölkerungskreisen, in denen die Kinderzahl in deutlichstem Gegensatz steht zu ihrer sozialen Lage, nicht wirtschaftlicher Zwang ist, der zur Kleinhaltung der Familie veranlaßt, sondern hier in den meisten Fällen die Konkurrenz mit den Kinderarmen und Kinderlosen desselben Berufsstandes, also der Vergleich mit diesen und das Streben — wobei auch an die Kinder selbst gedacht wird — ihnen gegenüber, in keiner Weise ins Hintertreffen zu kommen, der eigentliche Grund zur Geburtenverhütung ist, muß es das Ziel staatlicher Politik sein, zwischen den Kinderreichen einerseits und den Kinderarmen andererseits einen wirtschaftlichen Lastenausgleich herbeizuführen; die Erkenntnis vermag diese Forderung noch zu stützen, daß der soziale Wert eines Menschen sich zusammensetzt aus dem, was er leistet und aus dem, was er an wertvollem Leben hinterläßt.

Nicht in der Schwierigkeit — so sagt H. W. Siemens —, eine größere Familie zu ernähren und zu kleiden, ist der eigentliche Grund des Rassenverfalls zu suchen, sondern in der Unmöglichkeit, mehrere Kinder so zu kleiden, zu ernähren und auszubilden, wie es die Kinderarmen desselben Berufsstandes mit ihrem Einzigem tun können.

Erwähnter Lastenausgleich kann erreicht werden durch stärkere Belastung der Kinderarmen wie durch Unterstützung der Kinderreichen. Zweckmäßigerweise wird wohl, auch schon mit Rücksicht auf unsere leidende Volkswirtschaft und im Interesse möglicher Niedrighaltung des öffentlichen Bedarfs, der ersteren dieser beiden Möglichkeiten der Vorzug zu geben sein.

Auch Professor Dr. Fritz Lenz, der Verfasser des bekannten Buches „Menschliche Erblichkeitslehre und Rassenhygiene“, betont,

daß es an dem nötigen Opfermute unserem Volke auch heute noch nicht fehle, haben doch Millionen im Weltkriege freudig ihr Leben eingesetzt; — in dem Kampfe um die Gesundung und Höherführung unserer Rasse gehe es aber gewiß um kein geringeres Gut. Auch er bezeichnet die Verbreitung der rassehygienischen Einsicht daher als die erste Pflicht der Gegenwart und Zukunft, denn wir sind verantwortlich für die kommenden Geschlechter — möchten doch solche Rufe auch „oben“ die ihnen gebührende Beachtung finden.

Um die biologische Wirksamkeit wirtschaftlicher Maßnahmen, so hebt Siemens hervor, durchgreifend zu gestalten, ist es nötig, die Kräfte an der richtigen Stelle anzusetzen. Diese Stelle liegt, wie bisher viel zu wenig beachtet wurde, beim dritten und vierten Kinde. Die Erzeugung des ersten und des zweiten Kindes wird meist nicht verhindert. Erst dann entschließt man sich zur Geburtenverhütung, meist wohl in dem Glauben, daß durch das Vorhandensein von zwei Kindern die Erhaltung der Familie und des Volkes gewährleistet sei.

Aber erst bei durchschnittlich vier Kindern pro Ehe findet eine langsame Vermehrung einer Bevölkerungsgruppe statt. Den Ausgleich der Mehrbelastung müßte die zu erstrebende soziale Lastenverteilung zwischen kinderreichen und kinderarmen Familien ins Auge fassen, die vornehmlich das dritte und vierte Kind verursacht.

Angebracht erscheint es auch, solche Erkenntnisse bei der Beamtenbesoldung in angemessener Weise praktisch anzuwenden, die ja eine Unterhaltungsrente sein soll; daraus folgt, daß das Gehalt und insbesondere das Wohnungsgeld im Verhältnis zur Größe der Familie stehen müssen. Der etwaige Widerwille gegen eine Beachtung dieser Forderung würde bald in Zustimmung umschlagen, denn, das unterstreicht u. a. Siemens ganz besonders, die Geburtenverhütung hat in der deutschen Beamtschaft einen so trostlosen Umfang erreicht, daß an dem fortschreitenden Aussterben dieser Klassen gar nicht gezweifelt werden kann.

Folgende Zahlen — die überhaupt als Illustration zu der Tatsache der Gegenauslese genommen werden können — veranschaulichen dies:

Eine im Januar 1914 — also in einer Zeit verhältnismäßig günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse — unter den höheren, mittleren und Unterbeamten im Postbetriebe aufgenommene Statistik führte zu dem folgenden Ergebnis:

Es besaßen Kinder unter den verheirateten

	höheren Beamten	mittleren Beamten	unteren Beamten
kein Kind	19,1%	17,7%	13,3%
ein Kind	27,0%	28,0%	23,8%
zwei Kinder	29,7%	27,4%	23,7%
	75,8%	73,1%	60,8%

In ganz besonderem Maße wäre auch unsere biologisch so schädliche Steuergesetzgebung in gesündere Bahnen, in Bahnen, wie es hier angedeutet wird, zu lenken.

Von einer Verwaltung, in der formalistisches Denken überwiegt und die noch unterstützt wird von rückständigen Lehren einer Finanzwissenschaft, in die sozialbiologische Einsichten so gut wie noch gar nicht eingedrungen sind, wird die im Vordergrunde noch fast aller Maßnahmen stehende „Steuerquelle“ — d. h. die wirtschaftliche Grundlage des oder eines möglichen oder sozial wünschenswerten Familienlebens — mit mehr oder weniger scharfen Paragraphen und nur mit sehr geringer Rücksichtnahme auf sozialbiologische Notwendigkeiten seziert und in nicht seltenen Fällen dem Versiegen nahe gebracht, woraus sich ein Versiegen, ein Absterben auch von Lebensenergien, wie dies hier angedeutet wurde, ergeben muß.

Eine Raubwirtschaft stellt unsere Finanzpolitik — auch rein fiskalisch betrachtet — dar, indem sie es in ausreichendem Maße unterläßt, dem Baum, der nachhaltig Früchte tragen soll, die unbedingt nötige Schonung und Pflege angedeihen zu lassen, ja sein Gedeihen sogar unterbindet, so daß er verküppeln muß.

Wörtlich muß es hier angeführt werden, was Sozialbiologen, vor allem Rassenhygieniker, hierzu sagen:

„Unsere bisherige Steuerberechnung ist von einer unbegreiflichen Roheit. Es wird lediglich danach gefragt, welches Einkommen in einem Haushalt zusammenfließt, aber schlechterdings nicht danach, wieviel Personen von diesem Einkommen erhalten werden müssen“ (im wesentlichen hat sich auch bis heute nichts hieran geändert). „Der Widersinn dieser Einrichtung ist so toll und so handgreiflich, daß es kaum faßlich ist, wie er so lange hat bestehen können, eigentlich ohne überhaupt bemerkt zu werden“ (F. Friedrich). „Unsere Steuerpolitik ist das rückständigste Ding des Staates. Sie stützt sich immer noch auf die vor Jahrhunderten gültige Beobachtung, daß die Familie die Haupterwerbsquelle war; sie läßt den Ausgabezwang der modernen Familie völlig außer Ansatz“ (Graßl).

„Es muß ganz allgemein nach dem Grundsätze vorgegangen werden, daß die steuerliche Belastung des Zensiten durch

jede direkte Steuer in umgekehrtem Verhältnisse zu seiner Kinderzahl stehen soll. Eine solche Änderung entspräche durchaus dem allgemein anerkannten Prinzip, daß die Besteuerung des Zensiten seiner Leistungsfähigkeit entsprechen soll.“ „Die jetzige Steuerpolitik kommt einer Bestrafung des Kinderreichtums gleich. Sie stellt — biologisch betrachtet — eine Raubwirtschaft dar, der gegenüber man nicht eindringlich genug zur Besinnung mahnen kann“ (Siemens; auf seine Broschüre „Reichsfinanzreform und Bevölkerungspolitik“, Potsdam 1918, sei hierbei hingewiesen).

Überhaupt „existiert in unserm gegenwärtigen Staate keine Einrichtung von einer so großen und unmittelbaren Gefahr für die Rasse wie die Finanzwirtschaft. Man könnte recht gut den Satz begründen, daß der Untergang der abendländischen Völker und ihrer Kultur auf die völlige biologische Unwissenheit ihrer Finanzpolitiker zurückzuführen ist. Mit der Eintreibung möglichst großer Geldsummen sollte die Finanzwirtschaft ihre Aufgabe nicht als erfüllt ansehen. Der Finanzpolitiker sollte sich vielmehr endlich bewußt werden, daß er wie kein anderer es in der Hand hat, das zukünftige Schicksal unseres Volkstums zu bestimmen. Bis zur Gegenwart sind alle Finanzgesetze so gut wie ohne jede Rücksicht auf die Volksvermehrung aufgebaut worden; zu einem großen Teil haben sie unmittelbar geburtenfeindlich gewirkt und zu dem heutigen trostlosen Zustand unserer Rasse wesentlich beigetragen, ja, ihn an erster Stelle bedingt. Bleibt die Finanzgebarung geburtenfeindlich wie bisher und wirkt sie weiter auf die Ausmerzungen der besten Volksbestandteile hin, so trifft die Finanzverwaltung eine nicht wieder gut zu machende Schuld“ (Siemens).

So wenden sich auch die Leitsätze der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene an die Steuergesetzgebung, von der sie eine ausgiebige Berücksichtigung der Familiengröße fordern. Zum allermindesten müsse verlangt werden, daß jedes Einkommen und jedes Vermögen in so viel gleichen Teilen veranlagt werde, als Familienmitglieder vorhanden sind.

Von Erbabgaben sollten Familien mit drei und mehr Kindern ganz verschont werden, soweit es sich nicht um übergroße Vermögen handelt.

Ganz besonders wichtig sei eine rassenhygienische Gestaltung des Erbabgabenrechtes für den ländlichen Grundbesitz, da die Befürchtung bestehe, daß sonst auch die bodenständigen ländlichen Familien keine zur Erhaltung ausreichende Kinderzahl mehr haben würden.

Im Anschluß an bereits Gesagtes sei hierbei noch angeführt, daß es auch die Leitsätze dieser Gesellschaft betonen, daß die Beweggründe zur Verhütung von Geburten hauptsächlich wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Art sind; es müssen darum in erster Linie wirtschaftliche und gesellschaftliche Reformen angestrebt werden, die geeignet sind, bei gesunden und tüchtigen Ehepaaren die Bedenken gegen eine ausreichende Zahl von Kindern zu zerstreuen oder doch zu vermindern.

Nicht allein durch Aussterben von Familien, insbesondere tüchtiger Familien, entstehen der Volksgemeinschaft unersetzbare Verluste, sondern auch durch Auswanderung.

Stammen doch von den rund 32 Millionen Menschen, die in dem Jahrhundert vor dem Weltkrieg Europa verließen, etwa 5 Millionen (also mehr als die Bevölkerung des Freistaats Sachsen, ohne Rücksicht auf die heutige Nachkommenschaft der Ausgewanderten) aus Deutschland. Und nicht Kranke und Krüppel waren es, die den heimatlichen Staub von ihren Füßen schüttelten, sondern Gesunde und zumeist strebsame und leistungsfähige Elemente. Unbestreitbar ist es, daß durch den Abgang solcher Volksgenossen der Verlust an Arbeitskraft und Volksvermögen bei weitem etwa den Vorteil des verminderten Wettbewerbs für die Zurückbleibenden überwiegt.

Und die meisten der Ausgewanderten sind, wenn noch nicht in der ersten, dann aber in folgenden Generationen von fremdem Volkstum verschluckt worden, welche Tatsache uns an die Notwendigkeit geeigneter eigener Siedlungsgebiete (Kolonien) zu denken zwingt, bei deren Besitz — Raum ist noch genug! — jene Gefahr nicht besteht.

Eines auch für unsere Betrachtungen wichtigen Artikels über „Deutsche Auswanderung nach den Vereinigten Staaten“ von Dr. Hermann Lufft (Süddeutsche Monatshefte, Febr. 1925: Übersee-Deutsche) sei hier Erwähnung getan. Dieser gibt dort das Gespräch (in New York fand es statt) mit einem aus Deutschland ausgewanderten jungen Ingenieur wieder, der ihm auf die Frage über die Stimmung in Deutschland erklärte, daß es keinen deutschen Arbeiter gebe, der nicht auswandern würde, wenn sich ihm die Gelegenheit dazu bieten würde.

So wenig Liebe — so bemerkt der genannte Verfasser hierzu —

vermag sich Deutschland in den Herzen seiner Söhne zu erwerben . . . so schwach ist der innere Halt, den die breiten Massen an deutscher Art, an deutscher Kultur finden, daß sie sich — wo findet man noch dergleichen? — ohne weiteres bereit finden, dies alles aufzugeben!

Wenn uns dort weiter in eindringlicher, tief zu Herzen gehender Weise die innere Tragik des Bindestrich-Amerikaners geschildert wird (New York z. B. ist nächst Berlin diejenige Stadt des ganzen Erdenrunds, die in ihren Mauern die meisten Deutschen oder Deutschblütigen birgt), — wenn uns gesagt wird, daß der naturalisierte Amerikaner immer Bindestrich-Amerikaner ist, daß er im wesentlichen ein Amphibium ist, daß er niemals Amerikaner und doch nicht mehr Europäer ist, daß seine Seele heimatlos, wurzellos nach der einen oder der anderen Richtung, bald bitter-skeptisch-zynisch, bald romantisch treibt, ja, daß der Zweck seines Lebens das Vergessen ist, Europa wie Amerika vergessen: — und wir müssen dieses alles aufs Wort glauben, denn wir kennen sie und wir lieben sie, diese tief veranlagte Seele auch des letzten unserer Brüder, denn sie ist unsere Seele; — wenn uns weiter klar gemacht wird, daß dem amerikanischen Staate am Einwanderer völkisch betrachtet nichts liegt, da man weiß, der Einwanderer selbst bleibt wesentlich Europäer, ein Fremdling im Lande, wenn auch noch so nützlich, — aber seiner Kinder ist man sich und fast ausschließlich schon in der ersten Generation sicher — für sie soll der Fremdling arbeiten, für sie soll er sparen, für sie soll er sich ein Heim, eine Familie gründen, denn er wird sterben, die Familie aber wird amerikanisch sein: — wenn wir die Auswirkungen des hier Angedeuteten ernsthaft ins Auge fassen, so wird uns klar die Bedeutung entsprechender Belehrung auch nach den hier in Betracht kommenden Richtungen hin und gegenüber den hier besonders in Frage kommenden Kreisen unseres Volkes; es muß uns klar werden die Notwendigkeit zweckmäßiger und zielbewußter erzieherischer Maßnahmen, wobei der Begriff „Erziehung“ im weitesten Sinne zu verstehen ist; es muß uns zur Gewißheit werden der von sozialbiologischen Einsichten diktierte Zwang zur sozialen Beeinflussung des Willens zur Art, der Zwang zur Weckung der Freude am Artgefühl, am Arbeitsbewußtsein, woraus mit Folgerichtigkeit sich auch die Forderung ergibt nach Beseitigung aller Hemmnisse, die der wünschenswerten Entwicklung im Wege stehen.

Der Amerikaner sieht der Entdeutschung seiner Bindestrichler mit Seelenruhe entgegen, er hat eine Universalmedizin dafür, die er zur Behebung aller seiner sozialen Übel anzuwenden bestrebt ist und zu

deren Kennzeichnung er den in seinem Lande gangbaren Ausdruck gebraucht: it is a question of education — und in der Tat: es ist eine Frage der Erziehung, was wir mit großen Buchstaben auch über das Portal der Sozialbiologie schreiben müssen.

Eine Frage der Erziehung — so paradox es auch klingen mag, so wahr, so bedauerlich wahr ist es doch — eine Frage der Erziehung auch unserer Führenden und unserer Regierenden ist es! — Betont doch auch A. Elster, daß selbst die Nationalökonomie, wie wir ja wissen, noch weit entfernt ist von der Erfassung der vollen Bedeutung der hier angeschnittenen Fragen. —

So hat die synthetische sozialbiologische Denkweise, welche sozialhygienische wie rassenhygienische Einsichten mit einschließt, alle Maßnahmen, deren Gebiete oben angedeutet wurden, zu leiten (genannt sei hier noch stichwortweise: innere Kolonisation, also Siedelungswesen, die Forderungen nach Einführung einer Arbeitsdienstpflicht anstelle der früheren Erziehung während der Militärdienstzeit, Alkoholismus und Säuglingsfürsorge).

Nicht allein darauf kommt es an — so wichtig dies auch ist —, die Aufmerksamkeit etwa so gut wie ausschließlich den Fragen der Vererbung im Sinne einer mehr oder weniger animalisch-orientierten Züchtung zuzuwenden, sondern darauf, auch die Dauer und Kraft des sich nach der Geburt entwickelnden Einzellebens in hinreichendem Maße mit zu berücksichtigen: und dabei wieder ist der Nachdruck zu legen auf die Erziehung des Willens zu richtiger Lebensführung, auf die Entwicklung der persönlichen Verantwortung für das Leben, für individuelles wie soziales — wissen wir es doch alle selbst (ob wir es leben, bleibe dahingestellt), daß auch A. Elster recht damit hat, wenn er sagt, daß die individuelle biologische Persönlichkeit Kräfte hat, die stärker sind als das Milieu; wir fügen dem noch hinzu, daß solche Kräfte — so erfordert es das Sozialwohl! — nicht zu gebrauchen sind gegenüber den Mitmenschen etwa im Sinne eines meist noch falsch aufgefaßten Nietzscheschen „Herrenmenschentums“, sondern in ethisch einwandfreier Weise: sozialetisch, was auch allein dem recht verstandenen individuellen Interesse entspricht.

Mit einem Gutgeborenssein, so hebt der Genannte hervor, so wichtig dies auch ist, ist nicht alles getan, neben die normative Tätigkeit des Körpers hat eine spezielle Tüchtigkeit des Geistes zu treten, die nicht so lediglich auf Erbanlagen beruht, daß etwa von einer sozialetischen Anpassung und Erziehung abgesehen werden könnte, wenn ein Maximum an sozialwirtschaftlichem Wert der ein-

zelen Persönlichkeit erreicht werden soll: immer wieder ist der Wille aufzurütteln, die biologischen Forderungen in einem soziaethischen Sinne zu betrachten und danach das Leben einzurichten als verantwortlicher Schatzbehalter überkommener Erbmasse.

Vererbung, Familienkultur und Selbstbestimmungspflicht.

Von Rechtsanwalt Dr. LUDWIG KORNEL.

In der vordarwinischen Zeit glaubte man, Gattung und Art seien unveränderlich und jedes Lebewesen komme gleichsam als unbeschriebenes Blatt zur Welt. Mit den großen Umwälzungen in den Naturwissenschaften erst erlebte die Heraklitische Philosophie, welche in dem Satz: „Alles fließt“ gipfelt, eine machtvolle Wiedergeburt und man lernte erkennen, daß jeder Organismus ein Produkt von Anpassungserscheinungen und Erfahrungen der Voreltern darstelle, das Endglied einer fortschreitenden Kette von Entwicklungen, mathematisch ausgedrückt: die Basis, welche durch den Exponenten der vorausgegangenen Generationen ihren Wert erhält. Man wußte jetzt, daß Anpassung und Zuchtwahl in der Entstehungsgeschichte den Generalnenner aller Zeiten bildet.

Die neuen Lehren blieben auf das Geistesleben nicht ohne Einfluß. Das Problem der Vererbung tauchte im Drama, im Roman auf und nahm von da seinen Weg in die Köpfe der Masse. Ibsen schrieb seine „Gespenster“, Thomas Mann „Die Buddenbrooks“. Und so wurde die materialistische Vererbungslehre zu einem leicht zugänglichen, populären Erbauungsstoff für die Halbgebildeten. Seltsamerweise war es jedoch regelmäßig die düstere Seite des Problems, welche der Instinkt der Masse suchte und daher finden wir in der naturalistischen Literatur und auf der Bühne vornehmlich die Darstellung krasser Degenerationserscheinungen, während an die Möglichkeit einer Evolution und Regeneration kaum erinnert wurde, so daß der Laie leicht zur irrtümlichen Auffassung verleitet werden konnte, es gäbe überhaupt nichts anderes, als Verfall und Zersetzung.

Aus dieser irrtümlichen Auffassung mag vielleicht eine gewisse Scheu entsprungen sein, das eigene Leben, die eigene Persönlichkeit, die eigene Familie zur Beobachtung und Erforschung der neuen

Wahrheiten heranzuziehen. Andererseits wirkt es aber höchst verwunderlich und befremdlich, daß eine Sache von so ungeheurer Wichtigkeit wie die Erkenntnis der Vererbungserscheinungen praktisch nur ein sehr beschränktes Anwendungsgebiet erhielt und die soziale Struktur unserer Zeit so gut wie gar nicht beeinflusste. Das Vererbungsproblem blieb ein akademisches Teegespräch, literarisches Zuckerwasser, ein prickelnder Unterhaltungsstoff, aber es wurde nicht im entferntesten zum Gegenstande eines Staatsgrundgesetzes, es veränderte die Bestimmungen unseres Familienrechts nicht, es ließ die Ehegesetzgebung unberührt, es gab der Kindererziehung und dem Schulwesen kaum eine neue Richtung. Der hastige Fortschritt der technischen Errungenschaften duldet kein Verweilen bei einem Problem, dessen Schwungkraft vielleicht zu gewaltig ist, um sich einer mechanischen Gesetzgebungsmaschine einfügen zu lassen. Die Juristen sind vollauf mit der Schaffung des Luftverkehrsrechtes beschäftigt und haben keine Zeit, sich mit subtilen Methoden zur Erfassung eines Fortpflanzungsrechtes zu befassen.

Über die Utopie, die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes unter staatliche Aufsicht zu stellen, etwa so, wie Aage Madelung im „Zirkus Mensch“ sie gezeichnet hat, mag man verschiedener Auffassung sein, fest steht jedenfalls, daß es als verwerflich angesehen werden muß, die Art der Nachkommenschaft dem Zufalle auszuliefern. Die Bewußtheit des Handelns, welche den Menschen vor dem Tiere auszeichnen soll, müßte am stärksten hervortreten, wo es sich um die Fortpflanzung handelt. Hier gilt es, Willensfreiheit im höchsten Sinne des Wortes zu beweisen. Diese Willensfreiheit hat ihre Wurzeln im Verantwortlichkeitsgefühl und in der Erkenntnis des Gesetzes, das jeder in sich selbst trägt. Sie ist die Weihe der Menschwerdung, ein hohes Amt, zugleich Recht und zugleich Pflicht! Wie sehr aber sündigt nun eine Gesellschaft gegen ihr Menschentum, in welcher materielle Motive, Geld, Ansehen, Rang und Standesrücksichten für die Zuchtwahl mehr oder weniger allein ausschlaggebend sind. Eine Ehe ohne die Sanktion der inneren Überzeugung bildet wohl keine strafbare Handlung im Sinne des Strafgesetzbuches, aber sie ist etwas Schlimmeres: eine Sünde wider den heiligen Geist, ein Vergehen am Menschentum, ein dreifach qualifiziertes Verbrechen: an dem Gatten, an der Nachkommenschaft und an sich selbst.

Der gleiche Mangel an höchstem Verantwortlichkeitsgefühl kennzeichnet auch das eheliche Geschlechtsleben. Peladan geißelt es in krasser Form in folgenden Sätzen:

Die reichen Stände sind immer dumm, seit der Renaissance; für's Fortpflanzen sorgt keiner weise und künstlerisch; als reicher Mann, wie als Bauer zeugt der Mensch, ohne es zu wissen, ohne es zu wollen. Die Befruchtung ist dem Zufalle ausgeliefert und kein heiliger Brauch weihet sie; ein Rothschild macht seine Kleinen wie ein Hund. Wo ist heute unter den Brautpaaren der Gesellschaft der Mann, der bewußt zeugt. Alle, selbst (welcher Hohn!) die Könige, machen keinen Unterschied zwischen der Zeugung und dem ehelichen Beischlaf. Die Kinder kommen, wie sie kommen, in diesem barbarischen Abendland, wo die Bettwärme die einzige Ursache der meisten Geburten ist, statt wie im Morgenlande der kluge und feierliche Wille.“

Die Erziehung, welche den heranwachsenden Menschen durch das Elternhaus und durch die Schule zuteil wird, gipfelt darin, die Bekanntschaft mit verschiedenen Pflichtenkreisen zu vermitteln. Pflichten gegen die Eltern zunächst, später Pflichten gegen die Gesellschaft und schließlich Pflichten gegen den Staat. Daß es auch so etwas wie ein absolutes Menschenrecht, einen Treuschwur auf die Fahne des Allmenschentums gibt, davon erfährt der heranwachsende junge Mensch nichts. Losgelöst aus der Kette der Generationen, ein einzelner unter einzelnen, wird er in dem Glauben belassen, daß es genug sei, ein braves Kind seiner Eltern, ein fleißiger Beamter, ein guter Staatsbürger zu sein. Er weiß nicht, daß jeder Mensch ein neuer Versuch Gottes ist, „ein Wurf der Natur nach dem Menschen hin“, wie Hermann Hesse irgendwo sagt. Und weil er von den Aufgaben des Menschentums nichts ahnt, sich der Bedeutung seines Amtes als Mensch nicht bewußt wird, lernt er den vierten Pflichtenkreis, welcher vielleicht das schwerwiegendste ist, nicht kennen: Die Verantwortlichkeit vor den Nachkommen. Im Gegensatz zu den epochalen Fortschritten und Errungenschaften auf allen Gebieten des Denkens und Schaffens sind wir im Punkte Menschenrecht — als Inbegriff derjenigen Rechte und Pflichten, welche uns als Erdbewohner schlechthin zukommen — auf einer recht niedrigen Stufe stehen geblieben. Während die Rechte und Pflichten des Einzelnen gegenüber der Gesellschaft und dem Staate im Wandel der Zeiten und Völker mancherlei Veränderungen durchmachten, finden wir die einzigen Quellen dieses Grundrechtes der Menschheit auch heute noch unverändert in den uralten Sittengesetzen der einzelnen Religionen. So sind, um nur ein Beispiel herauszugreifen, für die Frage der Zulässigkeit einer Eheschließung, ebenso wie für

die Frage der Löslichkeit einer Ehe nach österreichischem Rechte auch heute noch die religiösen Vorschriften maßgebend, welche aus einer Zeit stammen, in der die These von der Entstehung der Arten als unerhörte Ketzerei verdammt worden wäre. Der familienrechtliche Teil ist im Privatrechte sämtlicher Nationen am schwächsten, ja, man kann sagen, stiefmütterlich behandelt. Die spärlichen Rechtssätze, welche wir hier finden, sind „ius humanum“, im Gegensatz zum „ius divinum“, welches niemals Gegenstand einer weltlichen Gesetzesammlung wurde. Dieses „ius divinum“ aber ist es gerade, was uns fehlt. Seine einzige Quelle ist die heilige Schrift und diese wird den Anforderungen der Zeit nicht mehr gerecht. Frei übersetzt könnte man ius divinum als Menschheitsgrundrecht bezeichnen. Sein Hauptanwendungsgebiet wäre — im Gegensatze zum Familienrecht, welches ja vornehmlich Fragen rein materieller Natur behandelt — die Familienkultur und das Selbstbestimmungsrecht.

Was ist nun unter Familienkultur zu verstehen? Im formellen Sinne die Lehre von der Entstehung, dem Wachstum und dem Niedergange menschlicher Generationen, die Ableitung des Gesetzes von der Bildung des Stammbaumes, im materiellen Sinne die Beobachtung verwandtschaftlicher Phänomene. Die intuitive Erkenntnis von Familienzusammenhängen. Mittel zur Erreichung ihres Zieles sind also: Die Führung von genauen Aufzeichnungen über die wichtigsten Ereignisse im Leben der Eltern und Voreltern, verbunden mit der Beobachtung und Analyse ererbter Anlagen. Der Begriff der Familienkultur deckt sich also bis zu einem gewissen Grade mit dem Begriffe Genealogie. Aber die Genealogie ist bloß in den Adelsfamilien heimisch geworden und unsere demokratische Zeit hat für das Bestreben, auf eine Mehrzahl von Ahnen hinweisen zu können, nur ein mitleidiges Achselzucken übrig.

Sehr mit Unrecht. Denn dieses Bestreben entspringt einer Forderung, welche an und für sich geradezu selbstverständlich ist. Jeder Mensch hat ein Interesse daran, zu erfahren, woher er kam die Fahrt. Andererseits ist es verwunderlich, welche Pietätlosigkeit, ja fast Indolenz in den weitesten Schichten der Bevölkerung auf dem Gebiete der Familienkultur herrscht. Eine statistische Feststellung würde ergeben, daß mehr als 80 v. H. aller Einwohner einer Großstadt nicht imstande sind, ihre Urgroßeltern zu nennen und es ist ein geradezu grotesker Gedanke, daß so mancher, der gewohnt ist, sich täglich die Zähne zu putzen und der das Sterbedatum Karls des Großen im Schlafe herzusagen imstande ist, dennoch von seinen Großeltern

nicht einmal die Namen weiß. Und auch heute gilt die Familie als Grundlage des Staates!

Dieselbe Gleichgiltigkeit — welche keineswegs mit Vorurteilslosigkeit verwechselt werden darf — herrscht zumeist auch in bezug auf die Nachkommenschaft. Das Nietzsche-Wort: „Nicht nur fort-, sondern hinauf sollt ihr euch pflanzen!“ ist niemals populär geworden und die Rassenmischung der künftigen Generation bildet bei Eheschließungen gewöhnlich die allergeringste Sorge. So mancher Hundeliebhaber, der sich entrüstet dagegen wehren würde, seine Dobermannhündin von einem Tier ohne Stammbaum decken zu lassen, ist bei schwerer wiegenden Anlässen in seinem Leben weitaus weniger wählerisch. Woher kommt das? Wir haben keine Familienkultur, kein Selbstbestimmungsempfinden, kein *ius divinum*. Die bedeutungsvollsten Beschlüsse im Leben jedes Einzelnen vollziehen sich in einer Sphäre, welche noch von keinem Gesetz erfaßt ist.

Dieser auffallende Mangel an Verantwortlichkeitsgefühl auf einem Gebiete, das für die Aufwärtsbewegung des ganzen Menschengeschlechtes so ungeheuer wichtig ist, steht in krassem Widerspruch zu den großen Errungenschaften der Naturwissenschaft und ist nur daraus zu erklären, daß die Bedeutung der Abstammungsphänomene und im weiteren Sinne die Bedeutung der Familienkultur und der Selbstbestimmungspflicht auch in den Kreisen der Gebildeten noch nicht genügend erkannt worden ist.

Man hat in der jüngsten Zeit die Religion als Unterrichtsgegenstand aus dem obligaten Lehrpläne der Elementarschulen zu eliminieren versucht, ohne darüber einig zu sein, welcher Lehrgegenstand an Stelle der Religion zu treten hat. Ist sie durch die Naturwissenschaft schlechthin oder durch eine Art Sittenlehre zu ersetzen? Die Frage erfordert zunächst eine Untersuchung, welcher ethische Gehalt der Religion überhaupt innewohnt und inwieweit sich dieser ethische Gehalt durch Erziehung und Unterricht übertragen läßt. Es sind also zwei Probleme, nämlich ein ethisch soziales und ein pädagogisches zu lösen. Bei dieser Untersuchung stoßen wir auf den Begriff des *ius divinum* als ethischer Faktor. Denn *ius divinum* ist nicht „göttliches Recht“ im Sinne von Recht Gottes, sondern höchstes Recht, dessen Träger der Mensch als solcher ist, aber der Mensch in seiner Vollendung, der Mensch als Gleichnis Gottes. Und weil jedem Recht eine Pflicht gegenübersteht, müßte hier folgerichtig von Selbstbestimmungspflicht gesprochen werden.

Die Erziehung zur Erkenntnis des *ius divinum* läßt sich nur auf

dem Wege erreichen, der oben umschrieben wurde: Durch die Familienkultur, welche wir bisher noch nicht besitzen. Schule und Elternhaus stehen auch jetzt noch in starrem Gegensatz zueinander und die jüngsten Annäherungsversuche vermochten diesen Gegensatz nicht auszugleichen. Das Kind, welches mit sechs Jahren in die Schule eintritt, wird hier mit allen möglichen Dingen bekannt gemacht, aber nichts von alledem, was man ihm beibringt, knüpft an seine spezifische Familientradition und an den überlieferten Standesbegriff im Elternhause an, jedes Individualempfinden wird mit Absicht ausgeschaltet und unterdrückt. Das demokratische Prinzip erfordert es geradezu, daß die Herkunft des Einzelnen, seine Abstammung nach Nationalität und Rasse, Person der Eltern und Anverwandten möglichst wenig betont wird. Die Schule trachtet, dem demokratischen Prinzip gerecht zu werden, indem sie sich jeder Einflußnahme auf die Erweckung individueller Standesgefühle enthält. Vermöge der Autorität, mit welcher sie auf das Kind wirkt, wird nun in diesem jede Familientradition systematisch abgetötet. Mit dem Gleichheitsgedanken also entfremdet die Schule das Kind dem Elternhause und zerstört die keimende Eigenart. —

Daraus ergibt sich die Aufgabe, welche die Familienkultur als Vorstufe und Vermittlerin des *ius divinum* — der Selbstbestimmungspflicht — zu erfüllen hätte. Sie müßte zunächst die Schablone des demokratischen Gleichheitsprinzipes durch eine vorsichtige Anleitung zur Wertung der Abstammungseigenart zu mildern trachten und die Entfremdung zwischen Schule und Elternhaus verhindern. Wie viele Enqueten sind nicht zu diesem Zwecke abgehalten worden! Ein Erfolg war ihnen nicht beschieden, weil wir keine Familienkultur besitzen. Bei der Neuaufnahme eines Kindes begnügt sich die Schule mit dem Taufschein und dem Impfzeugnis. Diese Dokumente reichen jedoch keineswegs aus, um ein individualisierendes Erziehungswerk zu beginnen, vererbte Einflüsse erkennen zu lassen, schädlichen Anlagen entgegenzuwirken und wertvolle Begabungen zu fördern. Jeder Mensch müßte schon bei seiner Geburt eine Art Paß für die Reise durchs Leben erhalten und aus diesem Passe müßte alles, was für seine individuelle Entwicklung von Bedeutung ist, zu entnehmen sein: vor allem natürlich der Stammbaum.

Es dürfte nicht vorkommen, daß ein Kind auf die Frage nach dem Namen seiner Groß- und Urgroßeltern die Antwort schuldig bleibt. Die wichtigsten Daten und Ereignisse aus dem Leben der Vorfahren müßten jedem Kinde zumindest ebenso geläufig sein, wie die Schlachten,

welche im Dreißigjährigen Krieg geschlagen wurden. Der Geschichtsunterricht sollte nicht mit den Babyloniern, Assyriern und Ägyptern beginnen, sondern mit den Daten aus der eigenen Familiengeschichte, welche ungleich viel wichtiger ist, als irgend ein Ereignis des fernen Altertums.

Interesse für das Leben und Wirken der Vorfahren ließe sich schon in den niedrigsten Elementarklassen erwecken und wäre durch genealogische Aufgaben zu befestigen. Vertrautheit mit der Persönlichkeit und den Charaktereigenschaften der Vorfahren bildet eine der ersten Voraussetzungen zur Entwicklung des Heimatsgefühles, aber zugleich auch des Sinnes für Völkerversöhnung, denn die meisten Familien haben in mehreren Nationen ihre Wurzel. Wenn es wahr ist, daß Selbsterkenntnis einen Schritt zur Besserung bedeutet, dann wird auch das rechtzeitige Erkennen von Fehlern und Schwächen unserer Vorfahren einen Schritt zur Besserung darstellen, denn aus den Fehlern anderer lernen wir um so mehr, je näher der Verwandtschaftsgrad ist, in welchem sie zu uns stehen. Die Erziehung muß letzten Endes darauf hinauslaufen, daß wir imstande sind, mit der Lampe der Aufklärung in uns selber hineinzuleuchten und alle Schatten der Vorwelt zu verdrängen. Darin liegt die hohe Bedeutung der gewonnenen Erkenntnis und das praktische Anwendungsgebiet für die Theorie. Die Nahrung, welche das Selbstvertrauen auf diese Weise empfängt, kommt dann auch dem Pflichtbewußtsein zugute, der Tugend im Sokratischen Sinne, welche nichts anderes ist, als Wissen. Und wenn wir nun diese Tugend mit einem anderen Wort als Selbstbestimmungspflicht bezeichnen, dann führt der Weg über die Selbstbestimmungspflicht des Einzelnen — und nur über sie — zum Selbstbestimmungsrecht der Nationen, der Völker und der Menschheit!

Die Orchideen in der sexuellen Volkskunde.

Von Dr. HEINRICH MARZELL in Gunzenhausen (Bayern).

Der primitive Mensch beachtet nur solche Pflanzen, die sich durch ihre äußere Erscheinung, ihren Nutzen oder Schaden oder auffällige physiologische Wirkungen aus der Fülle ihrer Genossinnen herausheben. Diese Auffälligkeit in der äußeren Erscheinung bezieht sich aber nicht allein auf die oberirdischen Teile des Gewächses (Stengel, Blätter, Blüten, Frucht). Wir müssen bedenken, daß der primitive Mensch bei seiner Suche nach pflanzlichen Nahrungsmitteln

(stärkehaltige Wurzeln bezw. Wurzelstöcke) die Gewächse ausgrub und so auch Bekanntschaft machte mit deren unterirdischen Teilen. Auch vermutete man mit Recht, daß sich in den unterirdischen Teilen einer Pflanze physiologisch wirksame Stoffe finden könnten, die in den oberirdischen Teilen fehlen. Der berufsmäßige Kräutersammler schnitt also in der Regel die Pflanzen nicht ab, er grub sie aus. Rhizotomen (Wurzelgräber) hießen daher bei den alten Griechen die berufsmäßigen Sammler von Heilkräutern¹⁾.

Wenn irgend welche Pflanzen durch ihre unterirdischen Teile die Phantasie des Volkes anregen können, so müssen es die Orchideen sein, ganz abgesehen davon, daß viele Arten schon durch ihre stattliche äußere Erscheinung, durch Farbe und Duft der Blüten usw. auffallen. Die Gattungen *Orchis*, *Platanthera*, *Gymnadenia*, von denen hier in erster Linie die Rede sein soll, besitzen unterirdische Wurzelknollen, die zum Aufspeichern der Nahrung und zur ungeschlechtlichen Fortpflanzung dienen. Zur Blütezeit ist die Knolle, aus der der diesjährige Stengel hervorsproßt, schwärzlich, vertrocknet und zusammengeschrumpft, die andere für das nächste Jahr bestimmte dagegen weiß und mit Nahrungsstoffen angefüllt. Bei einigen Arten sind diese Knollen kugelig oder eiförmig (z. B. *Orchis Morio*, *masculus*, *Platanthera*, *Ophrys*), bei anderen dagegen handförmig geteilt (z. B. *Orchis maculatus*, *latifolius*, *Gymnadenia*). Zweierlei also mußte die besondere Aufmerksamkeit der Wurzelgräber auf die Orchideenknollen lenken: 1. die Gestalt der Knollen an sich und der Umstand, daß sie bei den einen kugelig, bei anderen, offenbar ganz nah verwandten Arten wieder handförmig waren, 2. der Umstand, daß immer zwei Knollen an einer Pflanze zu finden waren, die sich durch Farbe und Beschaffenheit voneinander unterschieden. Aus den genannten Erscheinungen heraus sind fast die gesamten Anwendungen der Orchideen in der Volkskunde zu erklären, ihre Rolle im Aberglauben und auch die meisten ihrer Volksnamen. Nützliche oder schädliche Eigenschaften waren es sicher nicht, die das Augenmerk auf die Orchideen lenkten. Auch die physiologische Wirkung dieser Pflanzen ist kaum bemerkenswert: der Inhalt der Knollen besteht zum größten Teil aus Schleim (48%) und Stärke (27%). Eiweißstoffe (5%) und Aschenbestandteile (2%) sind nur in geringer Menge vorhanden. Immerhin mag der Umstand, daß diese Stoffe einen ziemlichen Nährwert haben, den primitiven Menschen zum Sammeln der Knollen

¹⁾ Theophrast, *Hist. plant.* 9, 8, 5.

veranlaßt haben, wobei allerdings zu bedenken ist, daß die Orchideen kaum in solch großer Menge vorkommen, daß die Knollen als häufiges oder gar allgemeines Nahrungsmittel in betracht kommen. Als einhüllendes und reizmilderndes Mittel bei Darmkatarrhen, als Nahrungsmittel, im Orient auch zur Herstellung eines teeähnlichen Getränkes, werden die als Salep (das Wort stammt aus dem Arabischen) in den Handel kommenden Knollen noch heutzutage verwendet³⁾.

Der Ausgangspunkt für die Verwendung der Orchideen in der Volksheilkunde und für all den Volksglauben, der sich um diese Pflanzen spinnt, ist zweifellos hauptsächlich in der Gestalt der Wurzelknollen gegeben. Die runden oder eiförmigen Knollen vieler Arten haben eine gewisse Ähnlichkeit mit den Hoden des Menschen und mancher Säugetiere, eine Ähnlichkeit, die dadurch verstärkt wird, daß immer zwei Knollen beieinander stehen. (Abb. 1, Tafel 20.) Wir haben es also hier wiederum mit einem Falle der in der Volksmedizin so häufig auftretenden Anwendung der „Signatura rerum“ zu tun, nach der aus äußeren Merkmalen einer Pflanze auf die ihr innewohnenden Eigenschaften geschlossen werden kann. Wenn z. B. rote Pflanzen bzw. Pflanzenteile gegen Blutkrankheiten, gelbe gegen Gelbsucht, stachelige gegen Seitenstechen³⁾ helfen sollten, dann mußte auch der Wirkungskreis von Pflanzen mit hodenförmigen Knollen in der Geschlechtssphäre liegen. In zweiter Linie mag noch bei einzelnen Arten mitgewirkt haben, daß ihr Duft mit gewissen sexuellen Gerüchen Ähnlichkeit hat. Dragendorff⁴⁾, der m. E. auf diesen Punkt ganz richtig hinweist, nennt hier *Orchis masculus* und das einen Bocksgeruch verbreitende *Himantoglossum hircinum*. Wenn er aber auch die schleimige Beschaffenheit der Salepauzüge mit der Spermaflüssigkeit in Zusammenhang zu bringen scheint, so dürfte das doch wohl zu weit gehen. Übrigens bemächtigte sich die sexuelle Phantasie auch der Orchideen mit handförmig geteilten Knollen, wo von einer Ähnlichkeit mit Testikeln doch keine Rede sein kann: man sah in ihnen (wie z. B. aus den unten angeführten Worten Brunfels' hervorgeht) eine Ähnlichkeit mit den weiblichen Genitalien. Da die beiden Wurzelknollen von verschiedenem Aussehen sind, so ist es nicht verwunderlich, wenn ihnen auch verschiedene sexuelle Eigenschaften zugeschrieben wurden.

³⁾ Tschirch, Handb. der Pharmakognosie 2 (1912), 384.

³⁾ Marzell, Die heim. Pflanzenwelt im Volksbrauch u. Volksglauben 1922, 5. Kap. Die Verwend. d. Pflanz. in der Volksmedizin 78 ff.

⁴⁾ Heilpflanzen 1898, 150

Bereits im klassischen Altertum finden wir Orchideen als Aphrodisiaka genannt. So schreibt Theophrast (3. Jahrh. v. Chr.) in seiner Pflanzengeschichte⁵⁾: „Da die Pflanze Orchis zwei Knollen hat, eine große und eine kleine, so soll die große, die etwa mit einer Birne zu vergleichen ist, in Bergziegenmilch gegeben, zum Liebesgeschäft kräftiger machen, die kleine aber, die der Frucht des Feurdorns ähnlich ist, dem Liebesgeschäft schaden und es verhindern . . . es wäre wie gesagt ungereimt, anzunehmen, daß eine und dieselbe Substanz zwei so entgegengesetzte Wirkungen hervorbringe; da es aber zwei Körper sind, so ist es nicht ungereimt. Unter anderem versicherte der Arzneihändler Aristophilus aus Platäa, daß er Mittel kenne, die beiderseitige Wirkungen hervorbrächten, daß man nämlich sehr kräftig oder daß man ganz unvermögend (impotent) werde. Das hierdurch erzeugte Unvermögen könne er so einrichten, daß es eine bestimmte Zeit, zwei oder drei Monate, dauere. Dessen habe er sich bedient, um Sklaven zu zügeln oder zu strafen.“ Ob hier wirklich eine Orchidee gemeint ist (und nicht eine andere Pflanze mit Wurzelknollen) und welche, läßt sich nicht feststellen, da die Beschreibung zu unvollständig ist und der Text noch außerdem verderbt zu sein scheint. Ähnlich wie Theophrast äußert sich Dioskurides (1. Jahrh. n. Chr.) in seiner Arzneimittellehre⁶⁾ über den Orchis: „Man erzählt, daß die große Wurzel (Knolle), von Männern verzehrt, die Geburt von Knaben bewirkte, die kleinere aber, von Frauen genossen, die Geburt von Mädchen. Ferner berichtet man, daß die Frauen in Thessalien die zartere (Knolle) mit Ziegenmilch trinken, um die Liebeslust anzuregen, die feste (Knolle) aber der Unterdrückung der Liebesgelüste, ferner, daß durch den Genuß der einen die Wirkung der anderen aufgehoben werde.“ Vom satyrion heißt es: „Die zwiebelähnliche muß man gebrauchen, wenn man der Frau beiwohnen will, denn man sagt, daß sie beim Beischlaf die Lust reizt“ und vom satyrion erythronion (vielleicht eine Ophrysart⁷⁾): „Es wird auch erzählt, daß die Wurzel, in der Hand gehalten, zum Liebesgenuß reizt, mehr noch, wenn sie mit Wein getrunken wird.“ Auch die griechischen Bezeichnungen der Orchideen deuten zum Teil auf den Vergleich mit Genitalien bezw.

⁵⁾ Hist. plant. 9, 18, 3; es ist übrigens zu beachten, daß die Echtheit dieses 9. Buches angezweifelt wird.

⁶⁾ Mat. med. 3, 126 ff.

⁷⁾ Über die botanische Identifizierung der bei den alten Schriftstellern genannten Orchideen vergl. Killermann, Zur älteren Geschichte der Orchideen in Naturw. Wochenschr. N. F. 19 (1920), 351—357.

auf die aphrodisischen Wirkungen hin: orchis (= Hoden, das Wort ist „natürlich“ männlich, in botanischen Werken wird es häufig fälschlich als Femininum gebraucht), satyrion (nach den geilen Satyrn, den Gefährten des Bacchus), priapiskos (nach der Gottheit Priapus, deren in Gärten und in Weinbergen aufgestellte Statue mit großem membrum virile dargestellt wurde). Das was Plinius⁸⁾ über Orchideen bringt, deckt sich zum großen Teile mit Dioskurides. Auch spätere antike Ärzte, z. B. Galen⁹⁾, sprechen von den aphrodisischen Wirkungen der Orchideen.

Bei der großen Abhängigkeit der mittelalterlichen ärztlichen und naturwissenschaftlichen Schriftsteller von der Antiken ist es leicht verständlich, daß auch jene allgemein von den aphrodisischen Eigenschaften der Orchideen berichten. Aegidius Corbolensis (12. Jahrh.), ein Arzt der so berühmten salernitanischen Medizinschule, singt in seinem medizinischen Lehrgedicht vom Kraut diasatyryon:

„A satyris diasatyryon nomen sibi traxit,
Militiae Veneris lascivaque praelia noctis
Ex diasatyryon sumunt augmenta vigoris;
Lumbus ingravidat, membrum genitale reformat,
Testiculos inflat et virgae sperma ministrat.“¹⁰⁾

Daran anschließend seien gleich die etwas holprigen deutschen Verse, die 500 Jahre später der Arzt Joh. Joach. Becher in seinem „Medizinalischen Parnaß“¹¹⁾ der „Stendelwurtz“ widmete, gebracht:

„Die Stendelwurtz ist süß / erwärmet und befeucht /
Sie stärkt die Mutter / ist darinnen Kräfte reich.
Den Männern gibt sie Krafft / sie machet auch, daß man
Im Venusspiel / wie sichs gebührt / bestehen kann.“

Auch was die Schrift des Dominikanermönches Albertus Magnus (gest. 1280) „De Vegetabilibus“ über die Pflanze „satiria“¹²⁾ bringt, steht bereits bei Theophrast¹³⁾: „Et maior (radix) et plenior ex illis excitat multum venerem; alter autem impedit eam: et ideo etiam satiria vocatur.“ An einer späteren Stelle¹⁴⁾ spricht Albertus von dem Kraut „testiculus canis“ (= Hundshoden): „et si ante coitum mas sumat maiorem testem, id, quod concipitur ex coitu, fit frequen-

⁸⁾ Nat. hist. 26, 95 ff.

⁹⁾ De Simpl. 15, 17.

¹⁰⁾ Schelenz, Shakespeare und sein Wissen auf dem Gebiete der Arznei- und Volkskunde 1 (1914), 217.

¹¹⁾ 2. Teil, Ulm 1662, 406.

¹²⁾ De Veget. 6, 454.

¹³⁾ Hist. plant. 9, 18, 3 vgl. oben.

¹⁴⁾ De Veget. 6, 459.

tius masculus; si autem femina sumat minorem, et concipiat, quod conceptum est, fit magis femina. Dicitur autem, quod maior auget coitum, siccus autem abscidit ipsum.“ Dies deckt sich mit dem, was Dioskurides¹⁵⁾ über die Kräuter arrhenogonon (männlicherzeugend) und thelygonon (weiblicherzeugend) sowie vom „orchis“ (vergl. oben) sagt. Ob unter diesen dioskuridischen Pflanzen (arrhenogonon und thelygonon wirklich Orchideen zu verstehen sind, wissen wir nicht; da aber die Stelle bei Dioskurides unmittelbar dem Orchis-Kapitel vorausgeht, so ist es um so leichter möglich, daß sie auf den Orchis bezogen wurde.

Eine beachtenswerte Stelle bringen die althochdeutschen Glossen über Orchis. Es heißt dort:¹⁶⁾ „Satyrion est flos campi, videlicet rote plumel hat es oben, in terra et in radice hat es zway hödel et etiam dicit testiculos vulpis secundum medicos et ponitur super fornacem in balneo. et sic viris surgunt membra virilia. donec deponitur.“ Also so groß sollte die aphrodisische Kraft der Orchisarten sein, daß es genügte, die Pflanzen auf den Badeofen (es ist hier an die öffentlichen Bäder zu denken) zu legen, um die erigierende Wirkung auf die membra virilia der Badegäste hervorzurufen. In den althochdeutschen Glossen werden die Orchideen übrigens häufig als „stinka, stincha“ bezeichnet. Björkmann¹⁷⁾ erklärt dazu: „Im Althochdeutschen und früheren Mittelhochdeutsch bedeutet stinken einen Geruch von sich geben und wird sogar vom Wohlgeruch duftender Blumen gebraucht. Der Name bezieht sich auf den schönen Geruch verschiedener Orchideen.“ Ich kann dieser Erklärung nicht beistimmen. Vielmehr dürfte die Bezeichnung stinca auf das griech. skinkos zurückgehen. Darunter verstand man eine Wüsteneidechse, den Waran (*Varanus arenarius*) oder ein verwandtes Reptil, das nach Dioskurides und Plinius getrocknet als Aphrodisiakum gebraucht wurde. Plinius¹⁸⁾ sagt sogar ausdrücklich, daß das Tier zusammen mit dem Kraut satyrion (= Orchis) verwendet werde. Es hat den Anschein, daß man im Mittelalter das skinkos (stincus) als allgemeine Bezeichnung eines Aphrodisiakums gebrauchte, daher der Name „stinka“ für Orchideen. Übrigens ist bemerkenswert, daß die genannte tierische Droge bis auf die jüngste Zeit in ländlichen Apotheken unter der Bezeichnung „Stinkmarie, Stenzelmarie“ (volks-etymologische Umdeutung aus *Stincus marinus!*) verlangt wurde.

¹⁵⁾ Mat. med. 3, 125.

¹⁶⁾ Steinmeyer und Sievers, Die althochd. Glossen 4 (1898), 501.

¹⁷⁾ Die Pflanzennamen der althochdeutschen Glossen. In Zeitschr. f. deutsche Wortforsch. 3 (1902), 277.

¹⁸⁾ Nat. hist. 28, 119.

Daß die Väter der deutschen Pflanzenkunde, Brunfels (1489 bis 1534), Bock (1498—1554) und Fuchs (1501—1566), in ihren dickleibigen „Kreuterbüchern“ den antiken Vorbildern folgend von den aphrodisischen Wirkungen der Orchideen nicht schweigen, ist selbstverständlich. So erklärt Brunfels¹⁹⁾ die noch heute in Büchern zu findenden Namen „Stendelwurz“ und „Ragwurz“ (beides auf die *erectio penis* sich beziehend) ganz richtig: „Stendelwurtz uß der ursach / dz es die mann freydig machet / und wolgerüst zu dem kampf den der Herr Adam und Evam leeret da sye bey einander im garten waren. Darumb ettliche andere im den namen geben Ragwurtz und Knabenkraut.“ Vom Knabenkrautweiblein, das nach dem beigefügten Holzschnitt eine *Gymnadenia* (Wurzelknollen handförmig gespalten) zu sein scheint, sagt er: „das weiblein hat zwo wurtzel uffeinanderliegen gleich zwey henden, derhalben Palma Christi genant. Hatt auch sonst ein unzüchtiger anblick der weiber heymlichkeit (= pudenda) gleich.“ (Abb. 2, Tafel 20.) Als sexuelles Stimulans für Tiere führt er das Knabenkraut mit den Worten an: „Es haben in ettlichen landen die hyrten den brauch / dz sye ab dißem kraut den wideren und den böcken zu trinken geben damit sye wol springen mögen.“ Ähnlich läßt sich Bock²⁰⁾ über die krafft und würckung der „Stendelwurtz“ (Abb. 3, Tafel 20) aus: „die runde und volkommlich süsse wurtzel aller Satyriones / mögen die schwachen menner in der speiß brauchen . . . Dargegen seind die ander wurtzeln aller gemelter gewächs / so anfahen abzunehmen und welk zu werden / nit nützlich / dann sie hinderschlagen und legen zu boden die ehliche werck / gehören für die so die keuscheit gelobt / und ein klosterleben füren / wenig seind die solcher artzney begeren.“ Eine ganz sonderbare Ansicht, die aber kennzeichnend ist für die Naturanschauung seiner Zeit äußert Bock an der gleichen Stelle: „Eins muß ich von disen wurtzeln anzeigen. Mich wil bedunken das solche blumen und wurtzel erstmals wunderbarlich auffkommen / nemlich vom samen oder spermate der weckolterziemer (= Krammetsvögel) / der Amselen und Drosthelen / zu latin Turdi und Merule genant / dann gegen dem Fröling so alles gefögel sich zusammenpart / und ehe das die frembde vögel Turdi aus dem lande fliegen / sicht man wunder von ihnen / wann sye zusamen kommen auff den wysen und auff den Weckolter (= Wachholder)bergen. Das on zweiffel

¹⁹⁾ Kreuterbuch kontrafayt usw. Straßburg 1534, 22.

²⁰⁾ New Kreuterbuch, Straßburg 1551, 299.

auß ihrer überflüssiger geilheit (= Sperma) so etwan auff den grund felt / gemelte wurtzel im Glentzen (= Lenz) erstmals bekleiben (= Wurzel fassen) und fürter auffwachsen (dann wie gemelt) so dragen alle satyriones im dritten jahr ir erst bluet / darauß kein samen folgt / das ich solches dafür halte / so ists gewiß daß dise Satyriones nirgends anderst dann allein auff den wysen und auff den rauhen Weckolter bergen da allerlei gefögels sein narung sucht / gefunden werden.“

Wenn wir bisher meist nachweisen konnten, daß der Glaube an die aphrodisischen Wirkungen der Orchideen auf die antiken Schriftsteller zurückging, so fehlt es doch nicht an Beweisen, daß auch die germanischen Völker des Altertums und des Mittelalters die Orchideen in dieser Hinsicht kannten und jedenfalls auch benutzten. Im einzelnen allerdings wird es sich schwer sagen lassen, was auf die antike Überlieferung zurückgeht und was auf heimischem Boden entstanden ist. So lautet der isländische Name für *Orchis maculatus* „friggiargras“. Er soll daher rühren, daß die Pflanze der germanischen Göttin Frigg (= die Geliebte, Liebreiche) „heilig“ war. Diese Göttin Frigg entspricht bekanntlich der römischen Venus (vgl. dies Veneris=Tag der Friia=Freitag), so daß also der Pflanzename auf die aphrodisischen Eigenschaften der Pflanze hindeuten würde. Ebenso wird der isländische Name „brönugrös“ mit der nordischen mythischen Riesin Brana in Verbindung gebracht, die ihrem Liebling Halfdan diese Pflanze schenkte, damit er immer kräftig und ihr treu bleibe.²¹⁾ Beachtenswert ist ferner, daß viele neuere nordische Volksnamen für Orchis-Arten nach der heiligen Maria gegeben sind (z. B. schwed. Jungfru Marie hand, Jungfru Marie rokk, norweg. Marie hand, marigras): in der christlichen Zeit tritt die heilige Maria an die Stelle der heidnischen Frigg. Nach Grimm²²⁾ lautet ein nordischer Name für Orchis „Niadr vötr“ (= Handschuh des Niodr). Njordh ist ein nordischer Fruchtbarkeitsgott, sein weibliches Gegenstück ist die Göttin Nerthus, die Mutter Erde (Terra mater) des Tacitus. Auch der norwegische Name „hugvendel“ für *Orchis maculatus* hat erotischen Sinn, er bedeutet die Pflanze, die den Sinn jemens wendet (offenbar zur Liebe anreizt). Die isländische Benennung „hjónagras“ leitet sich ab von hjon = Eheleute, gehört also ebenfalls hierher.²³⁾ Übrigens schreibt auch Schübeler²⁴⁾: „Auf Island hatte man und hat vielleicht noch

²¹⁾ Ztschr. D. Mythol. 3 (1855), 401.

²²⁾ Deutsche Myth. 2. Aufl. 1844, 198; vgl. auch Menzel, Odin 1855, 27.

²³⁾ Falk und Torp, Norweg.-Dänisches etymolog. Wb. 1911, 698.

²⁴⁾ Pflanzenwelt Norwegens 1875, 139.

jetzt den Glauben, daß man entzweite Eheleute versöhnen könne, wenn man die Knollen (von *Orchis maculatus*) in ihr Bett legt.“ Ebenso kocht man auf den Färöinseln die Knollen der genannten Art als tierisches Aphrodisiakum in Wasser, das man dem Stier zu trinken gibt. Beispiele, daß auch noch in neuester Zeit die Orchideen im Volke als Aphrodisiaka gelten, lassen sich genug anführen. Hier nur eine kleine Auslese! Gegen Ende des 18. Jahrhunderts berichtet K. E. von Moll, daß er auf seiner Reise durchs Zillertal den Namen „Höswurz“ (Hosenwurz) für *Orchis*-Arten gehört habe.²⁵⁾ „Dieser Name,“ fährt er fort, „hat einen nicht sehr erbaulichen Ursprung. Die Zillertaler unterscheiden die Knabenkräuter mit runden, kugeligen und die mit gedrückten, platten Wurzeln. Die ersteren nennen sie Männchen, die letzteren Weibchen. Die Mädchen suchen die ersteren, die Jungen die zweiten auf. Und beide glauben, daß durch den Genuß derselben der Reiz zur Wollust befördert und die Manneskraft vermehrt werde.“ Noch zu Anfang dieses Jahrhunderts verkaufte im Riesengebirge ein Kräutersammler, der „Krotich-Franz“ an die heiratslustigen Mädchen die „Zeikerwurzel“ (von *zeikern* = locken, verführen), die Wurzel einer im Riesengebirge wachsenden Orchidee mit den Formen zweier zusammengewachsenen Hände, einer stärkeren männlichen und einer schwächeren weiblichen. Diese Wurzel wurde in Leinwand eingepackt am bloßen Körper getragen, so in der Achselhöhle, damit sie die Ausdünstung des Körpers annehme; dann wurde je nach dem Falle, um den es sich handelte, dem zu „verzeikernden“ Burschen die weibliche, dem zu verlockenden Mädchen die männliche im geheimen in die Tasche der Kleider, ins Bett gebracht und die sichere Wirkung — mit Hilfe der Autosuggestion — erfolgte.²⁶⁾ Zu Conters im Prättigau (Graubünden) heißt ein *Orchis* „Nachlaufwurze“. Bringt man einem anderen ein Stück von dieser Wurzel bei, so muß der Betreffende dem Ersteren nachlaufen.²⁷⁾ Im Bezirk Grulich (Böhmen) muß das Ehepaar, das keine Kinder hat, die frische Orchisknolle essen, es wird dann fruchtbar und erzeugt Knaben, dagegen werden Leute, welche die welken Knollen genießen, unfruchtbar.²⁸⁾ Das ist also fast genau derselbe Glaube, den vor mehr als 2000 Jahren der Grieche Theophrast (vgl. oben) vom *Orchis* berichtet! In Krugsreut bei Asch (Westböhmen) wird um die Mittagsstunde des Johannistages

²⁵⁾ Naturhist. Briefe über Österreich usw. 2 (1785), 350.

²⁶⁾ Mitt. des nordböhmisches Exkursionsklubs 27 (1903), 212.

²⁷⁾ Ulrich, Beitr. z. bündner. Volksbotanik 2. Aufl. 1897, 29.

²⁸⁾ Deutsche Volkskunde aus dem östl. Böhmen 11 (1911), 167.

das gefleckte Knabenkraut (*O. maculatus*) „unbeschrien“ gegraben. Die weiße Knolle legt man in die Kopfpolster des Bettes, dann erblickt man im Traume die Zukünftige bzw. den Zukünftigen.⁸⁹⁾ Auch im Erzgebirge finden die Knollen der eben genannten Orchis-Art im Liebeszauber Verwendung.⁹⁰⁾ Auch auf dem Ritten (Südtirol) gräbt man um Johanni die handförmigen Knollen. Aus dem gegenseitigen Stand der Hände (= Knollen) erforschen die jungen Leute die Zeit ihrer Verheiratung⁸¹⁾. Im Samland ist *O. latifolius* die „Heiratsblume“. Er wird am Johannistag gegraben, während man denkt, ob ein gewisses Paar sich finden wird. Je nachdem die beiden handförmigen Wurzelknollen sich aneinanderlegen, kann man auf das Zustandekommen der Heirat schließen.⁸²⁾ Ist es nicht völkerpsychologisch höchst bedeutsam, daß sowohl der Samländer oben im Norden genau so wie der Tiroler im Süden die gleiche Ideenverbindung hat: Johanni—handförmige Orchisknollen—Heirat! Eine direkte Entlehnung von einem Volk zum anderen ist hier ausgeschlossen, also können nur uralte gemeinsame Anschauungen zugrunde liegen.

Den Haustieren werden die Orchideenknollen gegeben, um die Tiere läufig zu machen, eine Anwendung, die, wie wir bereits sahen, auch Brunfels (16. Jahrh.) anführt. Für die Jetztzeit erwähnt Rhiner⁸³⁾ dieses Mittel für den Kanton Schwyz, es ist aber sicher noch viel weiter verbreitet. So geben die Litauer in der Gegend von Löbarten (südöstl. von Memel) einer Kuh, die nicht bullen will, „geguze raibe“ (*Orchis incarnatus*), und zwar eine „männliche“ Wurzel.⁸⁴⁾

Nur ganz wenig Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, daß die Orchideen auch im modernen Volksglauben nichtdeutscher Völker als Aphrodisiaka gelten. In der schottischen Grafschaft Aberdeen heißt *O. maculatus* (und verwandte Arten) *Lover's wanton* (= Liebhabers Wollust). Die Landleute glauben, daß der Genuß der weißen Wurzelknolle große Hinneigung zum anderen Geschlechte bewirke, der Genuß der schwarzen, vertrockneten dagegen Abneigung bewirke.⁸⁵⁾ Auch in Rußland graben Bauernweiber die Wurzel von *Orchis maculatus* aus, um sie bei sich zu tragen, damit sie geliebt werden, besonders

⁸⁹⁾ John, A., Sitte, Brauch und Volksgl. im deutschen Westböhmen 1905, 87, 227.

⁹⁰⁾ John, E., Aberglaube usw. im sächs. Erzgebirge 1909, 205.

⁸¹⁾ Heyl, Volkssagen, Bräuche und Meinungen aus Tirol 1897, 792.

⁸²⁾ Neue Preuß. Provinzialbl. 6 (1848), 229.

⁸³⁾ Volkst. Pflanzennamen d. Waldstätten 1866, 28.

⁸⁴⁾ Bezzenberger, Lit. Forschungen 1882, 75.

⁸⁵⁾ Britten and Holland, Dict. of English Plantnames 1878 ff., 316.

werden sie von solchen Frauen getragen, die mit ihren Männern in Streit leben. Die Dorfzauberer wenden die Knollen von *O. latifolius* wie Kanthariden an, daher heißen sie auch *portscha swadbyj* (= Hochzeitsverderber, Hochzeitbehexer).⁸⁶⁾ Die Zigeuner mischen gepulverte Kanthariden mit den gepulverten Knollen von Orchis-Arten, das ganze wird „kalten Weibern“ in die Speise gemischt, um sie ad Venerem zu stimulieren.⁸⁷⁾ Der Absud der gepulverten Wurzelknollen gilt in der Bucharei (Turkestan) als ein Mittel, die männliche Potenz zu stärken.⁸⁸⁾ In Dänemark ist *O. maculatus* von Hebammen sehr gesucht, die Pflanze soll die Geburt beschleunigen.⁸⁹⁾ Diese Art heißt in Dänemark auch *Maries finger* (vgl. oben). Hierzu ist folgende Parallele beachtenswert: In Mazedonien heißt die Jerichorose (*Anastatica hierochuntica*) *Χερι τῆς Παναγίας* (= Hand der Muttergottes); auch von dieser Pflanze wird behauptet, daß sie die Geburt erleichtere.⁴⁰⁾

Bei den romanischen Völkern, besonders bei den Italienern, führen die Orchis-Arten mit handförmig geteilten Knollen die Bezeichnung *Concordia* und *Discordia* (Eintracht und Zwietracht). Aus dem Lanzoal (Piemont) berichtet Gubernatis⁴¹⁾: „Wenn zwei Verliebte das Schicksal ihrer Heirat erforschen wollen, dann gehen sie zusammen auf die Suche nach einem Kraute, das sie *concordia* nennen; seine Wurzel hat die Gestalt einer Hand mit fünf Fingern (also offenbar ein Orchis!). Wenn die beiden Hände verbunden sind, so ist die Heirat gesichert, wenn aber im Gegenteil die eine Hand nach rechts, die andere nach links gerichtet ist, so ist das ein schlechtes Zeichen und sagt ziemlich sicher einen kommenden Bruch des Verhältnisses an. Dasselbe Kraut heißt nach anderen *discordia*.“ Auch im oberen Tessin kennt man die Pflanze „*concordia e discordia*“ und sagt von ihr, daß sie entweder Liebe oder Zwietracht stifte.⁴²⁾ Bereits im 16. Jahrhundert spricht der Italiener Giambattista Porta davon, daß die sizilianischen Frauen, wenn sie mit ihren Ehegatten uneins sind, das Kraut „*concordia*“ gebrauchen.⁴³⁾ Porta nennt die Pflanze „*Vesicaria*“; es handelt sich hier also wohl um keine Orchidee,

⁸⁶⁾ Annenkow, *Botanitscheskij slowar* 1878, 233.

⁸⁷⁾ Wlislöcki, *Aus dem inneren Leben der Zigeuner* 1892, 77.

⁸⁸⁾ Georgi, J. G., *Geogr.-physikalische und naturhist. Beschr. des russischen Reiches* 3 (1800), 1268.

⁸⁹⁾ *Deutsche bot. Monatsschr.* 11 (1893), 75.

⁴⁰⁾ Abbot, *Maced. Folklore* 1903, 122.

⁴¹⁾ *Mythol. des Plantes* 1 (1878), 99.

⁴²⁾ *Schweiz. Arch. f. Volkskunde* 19 (1915), 48.

⁴³⁾ Porta, *Phytognomica* 1591, 222.

sondern um eine *Physalis*-Art (nach dem aufgeblasenen Kelche; *vesica* = Blase). Daß übrigens eine unglückliche Ehe mit Hilfe der Orchisknollen in eine glückliche verwandelt werden könne, berichtet auch ein Zauberbuch (dessen Verfasser sich wohlweislich nicht nennt) aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts:⁴⁴⁾ „Man grub im Vollmond diejenigen Knabenwurzeln, wo immerdar Männlein und Weiblein bei einanderstehen. Das Männlein gab man ihr in einer Speise, die sie sonst gern zu sich nahm, zu essen und heimlich zu genießen, er aber mußte die Wurzel des Weibchens (= *Orchis* mit gespaltenen Wurzelknollen) in einem feygelblauen Tüchlein von Seiden bei sich tragen, wie dann geschehen und sie ihn dermaßen hernach geliebt hat, daß sie ihn fast nicht aus den Augen lassen können und jährlich ihn mit einem Kinde erfreut hat.“

Schließlich seien noch außer den oben angeführten Bezeichnungen eine Reihe von Orchideennamen aufgeführt, die auf sexuelle Beziehungen hinweisen! Sie gelten meist für Arten mit hodenförmigen Wurzelknollen. 1. Benennungen nach den Testikeln: Fuchshödlein (16. Jahrh.), Hasenhode (15. Jahrh.), Bockshödlein (17. Jahrh.), Narrenhoden (18. Jahrh.), Bübenschellen [Schelle = Hoden] (Schwaben); Muniseckelblume (Aargau; schweiz. Muni = Zuchtstier, Seckel = Hoden), kullekenskruid, hondtsulleken (holl.; Kulleken = testiculus). — 2. Die *erectio penis* bewirkend: Stendelwurz (schon in den althochdeutschen Glossen), standelwort, -grass (englisch), Stehauf (Siebenbürgen), Ragwurz (16. Jahrh.). — 3. Benennungen nach dem männlichen Geschlecht überhaupt: Knabenkraut (zuerst im 15. Jahrh. nachweisbar), Bubenkraut (Schwaben). — 4. Auch die mit Pfaffe (Priester) zusammengesetzten Namen gehören hierher, wie auch andere sexuelle Pflanzennamen beweisen.⁴⁵⁾ Wie schon Höfler⁴⁶⁾ richtig bemerkt, „stehen die Pfaffen in Pflanzennamen mit den Genitalien in Zusammenhang“: Pfaffenblum (*flos sacerdotis*; 16. Jahrh.), Pfaffebüngeli (für *O. ustulatus* im Thurgau), praestepet, -pikker, -pinsler (Dänemark; praeste = Priester), priest's pintle (engl.; auch Benennung für *Arum maculatum*). — 5. Allgemein erotische Benennungen: Heiratsblume, -wurzel (18. Jahrhundert), Liebswürzä (Schweiz: Waldstätten), Nachlaufwurze (Conters i. P.),

⁴⁴⁾ 138 ganz neu entdeckte Geheimnisse usw. 1717, 37.

⁴⁵⁾ Vgl. meine Bearbeitung der Volksnamen von *Arum maculatum* und *Colchicum autumnale* bei Hegi, Ill. Flora von Mitteleuropa 2, 132. 195.

⁴⁶⁾ Deutsches Krankheitsnamenbuch 1899, 853.

Volg-mi-na (holländ.), Liefkenskruid (holl.), Juffertrost (holl., = Jungferntrost). — 6. Benennungen nach Tieren, die als besonders geil oder fruchtbar gelten: Kuckucksblume, Kuckuck usw. In vielen Gegenden⁴⁷⁾ Bocksgeil (17. Jahrh.), Bockwüurzä, -blüemli (Schweiz: Waldstätten).

Aus dem Gesagten geht jedenfalls hervor, daß eine Anzahl von Orchideen schon seit vielen Jahrhunderten eine bedeutsame Rolle als Aphrodisiaka und überhaupt in der Volkserotik spielen. Wenn auch diese Anwendungen zum Teil auf die gelehrte antike Überlieferung (Theophrast, Dioskurides, Plinius) zurückgehen, so ist doch sicher, daß auch unabhängig von dieser Quelle bei vielen Völkern Beziehungen zwischen den genannten Pflanzen und dem menschlichen Sexualleben hergestellt wurden. Den Ausgangspunkt für diese Anschauungen bildeten in erster Linie die kugeligen oder eiförmigen Wurzelknollen verschiedener Orchis-Arten.

Gedanken über Prostitution.

Von Dr. med. KURT F. FRIEDLAENDER.

Jeder Redner, der zu einer Anzahl Menschen über Prostitution spricht, oder jeder Autor, der ein paar Zeilen über dieses Kapitel schreibt, muß sich zuvor mit seinen Lesern oder Zuhörern zu verständigen suchen, was er unter dem Begriff der Prostitution versteht. Tut er dies nicht, so kommt er in Gefahr, an seinen Zuhörern vorbeizureden und nicht verstanden zu werden. Man wird vielleicht sofort einwenden, wozu eine Definition, wir wissen doch alle, was eine Prostituierte ist: ein Mädcl, das die Männer auf der Straße frech anlächelt, sie zum Mitgehen auffordert und sich den Liebesgenuß, den sie gewährt, bezahlen läßt, ist eine Prostituierte; das Weib, das im Bordell sitzt, und jedem der es verlangt, ihre mehr oder weniger schönen Reize preisgibt, ist eine Prostituierte. Also sind wir uns doch völlig darüber im Klaren, wozu also noch langatmige Definitionen! Oh nein! Wenn damit die Prostitution umgrenzt wäre, so läge das ganze Problem äußerst einfach, und man würde nicht verstehen, warum ganze Bibliotheken über dieses Thema geschrieben würden, warum so unendlich viel Mühe, Tinte und Gehirns substanz darauf verwandt wurde. Tatsächlich ist das Problem auch viel komplizierter, und das Merkwürdigste daran ist, daß je mehr man sich mit dieser Materie befaßt, sie umso verwickelter wird. Die moderne Wissenschaft, die doch den Anspruch darauf erheben darf, tiefer zu schürfen, als die Wissenschaften früherer Zeiten, hat hier nicht nur keine Aufklärung gebracht, sondern die Verhältnisse eher noch verworrener gestaltet. Die Sache scheint also nicht so einfach zu sein. Die Begriffsbestimmung kann auch keine einheitliche sein, denn da die Prostitution nicht nur ein medizinisches

⁴⁷⁾ Weitere Kuckucksnamen für Orchideen bei Marzell, Die Tiere in deutschen Pflanzennamen 1913, 185.

Problem, sondern auch ein soziales, nicht minder ein ethisches, moralisches und juristisches ist, so muß selbstverständlich die Definition schon allein von diesen Haupteinstellungen bestimmt und diktiert sein. Der Mediziner und der Hygieniker werden an diese Frage unter einem anderen Winkel herantreten, als der Philosoph, dieser eine andere Einstellung haben, als der Moralist. Für den Volkswirtschaftler hat wieder die Prostitution eine andere Bedeutung als für den Juristen. Und Nuancen der Einstellung ergeben sich wieder daraus, ob z. B. der Volkswirtschaftler hygienisch geschult ist oder mehr von ethischen und moralischen Gesetzen sein Handeln diktieren läßt, und ob der Ethiker volkswirtschaftlich denkt oder sich nur von religiösen Momenten leiten läßt. Also man kann es verstehen, daß die Definitionen der meisten Autoren, die über Prostitution geschrieben haben — und ihre Zahl ist Legion — sich schwer unter einen Hut bringen lassen. Dazu kommt noch als erschwerendes Moment hinzu, daß der Begriff der Prostitution, wie schließlich jeder Begriff nichts Greifbares, nichts Faßbares, nichts Konkretes darstellt, zumal in dem Wort — Prostitution — Hingabe — ein Werturteil, also etwas ganz Subjektives gelegen ist. Und wo schon die Werturteile über Gut und Böse recht verschiedene sind, um wieviel mehr bei einem Kapitel, das doch letzten Endes sich mit geschlechtlichen Dingen befaßt und die Beziehungen zwischen Mann und Weib berührt. Da die überwiegende Menge der Literatur von Männern stammt, deren Gehirn verschieden stark erotisiert ist, so ist auch die verschiedene Einstellung je nach Temperament zu erklären. Und wenn weibliche Wissenschaftler sich mit diesem Thema befassen, so mag in sexueller Hinsicht ihre Stellungnahme objektiver sein, um dafür in vielen andern Punkten umso subjektiver auszufallen.

Immerhin lassen sich aus der Unzahl von Begriffsbestimmungen zwei große Gruppen herauslösen, eine Gruppe, die den Begriff der Prostitution so eng wie möglich, und eine zweite Gruppe, die die Begriffsgrenzen so weit wie möglich steckt. Es ist natürlich, daß bestimmte Abteilungen, die unter diese beiden Gruppen fallen, sich decken oder berühren, während andere wieder außerhalb des Rahmens der einen oder anderen Gruppe liegen.

Ich werde mich nach meinen einleitenden Worten hüten, die Unzahl der schon vorhandenen Definitionen noch um eine neue zu vermehren, die natürlich auch nicht die alleinseligmachende sein kann und auch nicht allen Bedürfnissen des ganzen Fragenkomplexes genügen würde. Ich will an das Thema von einer anderen Seite, der negativen, herantreten, indem ich festzustellen versuche, was nicht unter den Begriff der Prostitution fällt. Diese Art ist einfacher, viel weniger kompliziert und dürfte für das Verständnis völlig genügen.

Für das Bestehen eines Geschlechtsverhältnisses ist maßgebend, daß von den beiden Partnern der Geschlechtsakt nur vollzogen wird, wenn tiefste innerliche Bindungen zu dem anderen Partner vorhanden sind. Fehlen diese Bindungen oder spielen irgendwelche anderen Momente eine ausschlaggebende Rolle, so ist der Kasus der Prostitution gegeben. Wo also nicht das Herz, sondern die Vernunft spricht, hat die Anwendung des Wortes Berechtigung. Diese Begriffsbestimmung paßt ebenso für die Beziehung von Mann zu Weib, wie für das Verhältnis von Mann zu Mann und Weib zu Weib. Und es ist wichtig, die homosexuelle Prostitution ebenfalls in den Kreis unserer Betrachtung zu ziehen, da ihr eine nicht unbeträchtliche Bedeutung zukommt.

Aus meinem Versuch einer, wenn auch negativen, Begriffsbestimmung geht

hervor, daß ich zu der Gruppe gehöre, die den Umfang des Prostitutionsbegriffes sehr weit ausdehnen, d. h. der Prostitution im weitesten Sinne. Wenn man von dieser Prostitution im weitesten Sinne spricht, so ist es von selbst gegeben, dabei eine Untergruppe zu unterscheiden, die wir als gewerbsmäßige Prostitution zu bezeichnen haben und die sich, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, ziemlich scharf abgrenzen läßt. Unter diese gewerbsmäßige Prostitution fällt das Straßenmädchen und die Bordelldirne, von der wir oben sprachen. Das ist die Prostitution, die sich gewissermaßen in aller Öffentlichkeit abspielt, deren Angehörige wir mehr weniger fassen und greifen können. Nicht ganz so sichtbar spielt sich, wie schon der Name ausdrückt, die geheime Prostitution ab. Hier sind die Grenzen schon stark verschwommen, und wer sich auf eine bestimmte Definition festgelegt hat, wird hinsichtlich der Klassifizierung schon recht oft in arge Verlegenheit kommen. Sehen wir uns zur näheren Illustration einmal eine solche Definition an und folgen wir hier der Zusammenstellung von Bloch in seinem groß angelegten Werke über die Prostitution:

„Die Prostitution ist eine bestimmte Form des außerehelichen Geschlechtsverkehrs, die dadurch ausgezeichnet ist, daß das sich prostituierende Individuum mehr oder weniger wahllos sich unbestimmt vielen Personen fortgesetzt, öffentlich und notorisch, selten ohne Entgelt, meist in der Form der gewerbsmäßigen Käuflichkeit, zum Beischlaf oder zu anderen geschlechtlichen Handlungen preisgibt oder ihnen sonstige geschlechtliche Erregung und Befriedigung verschafft und provoziert, und infolge dieses Unzuchtgewerbes einen bestimmten Typus bekommt.“

Schon bei oberflächlicher Betrachtung geht daraus hervor, daß diese Definition auf das sogenannte „Verhältnis“ in vielen Fällen und in vielen Punkten nicht anzuwenden ist, während es keinem Zweifel unterliegen kann, daß ein weibliches Wesen, das sich ohne den geringsten materiellen Vorteil, vielleicht nur aus einem starken Geschlechtstrieb heraus seine Liebhaber wählt, zur geheimen Prostitution zu zählen ist. Daß dieses Mädel vielleicht später lernt, aus ihrem Geschlechtstrieb und ihren Geschlechtshunger Kapital zu schlagen, und daß sie dann nach der Blochschen Definition einwandfrei unter die Prostituierten zu rubrizieren ist, beweist natürlich nichts gegen meine obigen Ausführungen. Sehen wir uns noch einmal meine negative Begriffsbestimmung an.

Wir dürfen vor den Folgen dieser Begriffsbestimmung nicht zurückschrecken, denn sie bedeutet tatsächlich eine Umwertung unserer sexuellen Moralbegriffe. Wir müssen umlernen, und dem Worte Prostitution im weitesten Sinne eine andere ethische Beurteilung zuteil werden lassen, als der engeren Prostitution, wie es ja auch schließlich die Gesellschaft heute schon tut, indem sie die gewerbsmäßige Dirne ächtet, der Prostituierten im weitesten Sinne dagegen, oder wie Bauer sie nennt, der Prostitutionellen, die gesellschaftliche Achtung nicht versagt.

Meine Definition spricht von den tiefen seelischen Bindungen, die zwischen den Partnern vorhanden sein müssen, will man nicht von Prostitution sprechen. Das Verhältnis, daß vielleicht zuerst den Liebhaber wirklich liebt, ohne Nebengedanken, dann aber aus ihrem Körper Kapital schlägt, dieses Verhältnis gehört schließlich zur Prostitution.

Wie steht es aber mit dem jungen Mädel, das ohne Liebe einem Mann zum Standesamt folgt, nur weil er ihre Zukunft sicher stellt, ist sie nicht auch eine

Prostituierte? Sie verkauft ihren Leib für die Sicherstellung ihrer Existenz auf Lebenszeit. Sie verlangt sogar für den Liebesgenuß einen recht hohen Kaufpreis, vielleicht sogar vor dem Altar mit dem Gedanken spielend, recht bald die Ehe zu brechen. Und meist tut sie es ohne Not, während viele Prostituierte eine wirkliche oder eingebildete Not zu ihrem Gewerbe treibt. Verdient diese sich prostituierende Ehefrau wirklich die gesellschaftliche Achtung? Und die Frau, die sich aus wirklicher Hinneigung mit dem geliebten Manne verbindet, ohne nach Standesbeamten und Pfaffen zu fragen, verdient die es, von der Gesellschaft als Dirne und verworfenes Geschöpf angesehen zu werden? Ihre Kinder, die Kinder einer reinen Liebe, tragen ihr Lebelang den Makel der Unehelichkeit mit sich herum, während die Kinder, die von der sich prostituierenden Ehefrau empfangen werden, das gesellschaftliche Ansehen und alle materiellen Vorteile der Erbfolge genießen. Sind die Kinder der anderen Frau wirklich schlechter? Ich glaube, unsere so hochkultivierte Gesellschaft wird ihr Urteil gründlich revidieren müssen.

Zur näheren Charakterisierung meiner Definition kann ich gleich hier die Schilderung eines Typs einflechten, der von dem französischen Sittenschilderer Marcel Prévost prachtvoll gezeichnet ist und seitdem den gut passenden Namen „Demi-Vierge“ — Halb-Jungfrau führt. Man wird wohl im Allgemeinen wissen, was damit gemeint ist. Ein Mädchen, daß sich ihre anatomische Jungfräulichkeit unter allen Umständen bis zur Hochzeitsnacht bewahrt, während es mit ihrer sittlichen Keuschheit nicht weit her zu sein braucht. Dieses Mädchen kann unter die Prostituierten gerechnet werden, sicher gibt es aber auch viele, die keineswegs unter diesen Begriff fallen. Nehmen wir an, ein Mädchen liebt ehrlich einen Mann, aus irgend welchen hier nicht zu erörternden Gründen steht einer ehelichen oder meinnetwegen auch unehelichen Verbindung ein unübersteigliches Hindernis entgegen, — sie widersetzt sich einem regulären Beischlaf, ist aber sonst bereit, dem Geliebten und sich durch allerhand Manipulationen einen sexuellen Genuß zu verschaffen. Man mag vielleicht den mangelnden Mut des Mädchens bespötteln, aber schließlich läßt sich nicht jeder Fall nach Schema F vom grünen Tisch behandeln, das Mädchen ist anatomisch Jungfrau geblieben, sittlich und geistig ist sie natürlich entjungfert, sie ist Demi-Vierge, sie ist aber keinesfalls Prostituierte, denn mit dem Mann, mit dem sie Beischlafersatz treibt, ist sie durch seelische Bindungen verbunden. Freilich will ich ohne weiteres zugeben, daß dies die Minderzahl ist. Die Mehrzahl der Demi-Vierges sind einwandfrei Prostituierte, auch ohne daß sie sich ihre Lebenswürdigkeiten durch klingenden Lohn vergelten lassen. Denn, da ihr Jungfernhäutchen unverletzt bleibt, ihre sexuelle Betätigung sich also gewissermaßen nach außen nicht sodokumentiert, als wenn sie defloriert wären, sind sie leichter bereit, sich wahlloser ihre Partner zum Liebesgenuß auszusuchen, und dem entsprechend öfter ihre Keimdrüsen als ihr Herz sprechen zu lassen. Bei diesen Mädchen kommt als direkt erschwerend das Moment der arglistigen Täuschung hinzu. Sie täuschen sexuelle Unberührtheit vor, während sie in ihrem Seelenleben verfault sind. Man kann also Jungfrau sein und doch eine Dirne.

Die sonst üblichen Definitionen werden uns hier im Stich lassen.

Auch für zwei andere Spezialfälle ist es ratsamer, von der negativen Seite heranzutreten, ich meine die Tempel- oder religiöse und Gastprostitution.

Die gastliche Prostitution ist eine uralte Einrichtung und soll noch heute:

bei manchen Völkerschaften Asiens und Afrikas üblich sein, ebenso bei den Eskimos. Der Familienvater bietet dem Gast sein Lager und sein Weib zur freundlichen Benutzung an, eine Verweigerung wird als Beleidigung aufgefaßt. Ich kann mir vorstellen, daß es manchmal schwer sein mag, höflich zu sein. Wir sehen aber, daß hier doch eine ganz andere Art von Prostitution vorliegt und das Wort Prostitution bei ganz verschiedenen Begriffen aushelfen muß. Von einer materiellen Entschädigung braucht keine Rede zu sein. Dieser Zustand ist nur aus dem Verhältnis dieser Völkerstämme zu den Frauen zu erklären und zu verstehen. Die Frau wird nicht als gleichwertig oder gleichberechtigt anerkannt, sie ist der Besitz des Mannes, über den er frei verfügt. So wie er den Stuhl nicht fragt, ob der oder jener Gast darauf sitzen darf, wie er das Pferd nicht um die Erlaubnis bittet, ob sein Freund auf ihm reiten darf, so wird sein Weib nicht um sein Einverständnis gefragt, sondern sie hat dem Gast das Beste, was sie zu vergeben hat, ohne weiteres zu gewähren, den Geschlechtsgenuß. Hier ist also die Hingabe der Ehefrauen aus dem Standpunkt ihrer Männer zu den Frauen als Sache zu erklären.

(Heute haben sich die Begriffe verschoben; auch wir bemühen uns, dem Gast alle Bequemlichkeit zu verschaffen, aber unsere Stellung zu unseren Frauen verbietet uns, die Gastfreundschaft zu übertreiben.)

Schon verwickelter ist die Tempel- oder religiöse Prostitution. Fernab von gewerblicher Ausübung, galt es als eine selbstverständliche Pflicht der Frau unter dem Einfluß religiöser Kulte, sich an bestimmten Festen zu Ehren bestimmter Gottheiten, jedem Beliebigen preiszugeben. Es waren damit gewisse Gedanken der Fruchtbarkeit verknüpft, und so wurden auch hauptsächlich die Feste zu Ehren der die Fruchtbarkeit symbolisierenden Gottheiten dazu ausgesucht, die Ceres-, Astarte- und Isisfeste. Die Frau als sichtbare Trägerin der Fruchtbarkeit in den Dienst dieser Gottheiten zu stellen, und ihre Hingabe als Opfer an diese Götter zu betrachten, ist für das Denken primitiver Menschen nur zu verständlich, wobei naturgemäß die moralische Bewertung dieser wahl- und schrankenlosen Preisgabe eine der heutigen direkt entgegengesetzte ist. Die Handlung galt als direkt heilige und absolut selbstverständliche, ja geradezu unumgängliche und die Frauen, die zu der Darbringung dieses Wollustopfers zu den Tempelstätten wallfahrten, durften nicht vor Erledigung dieser heiligen Handlung zurückkehren; bei weniger reizvollen soll die Wartezeit nicht selten 3—4 Jahre betragen haben. Ursprünglich mag der oder die Priester die heilige Handlung vorgenommen haben, bis wegen Überlastung der Beischlaf irgend welchen Personen, die sich am Tempel einfanden, überlassen wurde. Und sicher war der Andrang kein kleiner. Der Gedanke dieser einmalig im Leben im Tempel stattfindenden Hingabe mag in dem Menschen seine ursprüngliche Wurzel haben, mit der Gottheit vermittelt der sich hingebenden Frau in innigsten Kontakt zu kommen. Diese einmalige Prostitution wurde dann abgelöst durch die dauernde Prostitution, d. h. bestimmte Tempelmädchen waren die Vermittlerinnen zwischen der Gottheit und dem betreffenden Manne. Es war also nicht mehr nötig, daß sich sämtliche Frauen zu dieser Handlung hinzugeben brauchten, das besorgten die Dienerinnen der Venus. Dieser letztere Ausdruck besagt auch schon, daß bei weiblichen Gottheiten die Tempelprostituierten direkt als Abbilder der Göttin betrachtet wurden, so daß also im Geiste der geschlechtliche Verkehr direkt mit der Göttin ausgeübt wurde. Trotzdem diese Mädchen Geld-

geschenke empfangen, wurde ihr Tun als eine den Göttern wohlgefällige Handlung betrachtet und sie selbst waren hochgeehrt. Diese Tempelprostitution, die allmählich mehr oder weniger ihren heiligen Charakter verlor, ist aber nicht beschränkt auf das alte Rom, Griechenland und Nordasien, auch im alten Mexiko existierte in gewissen Formen eine religiöse Prostitution und die indischen Bajaderen sind Tempelprostituierte.

In früheren Jahrhunderten hat auch Japan eine Tempelprostitution gekannt. Yoshiwara, die Liebesstadt der Japaner, die heute noch ein ausgesprochenes Bordellstadtviertel ist, lehnte sich an einen Tempel des Gottes Asakusa an. Und am Eingang von Yoshiwara steht ein Tempel einer speziellen japanischen Bordellgottheit.

Daß es eine ausgesprochene, homosexuelle, religiöse Prostitution gab, scheint festzustehen. Der Ursprung aber ist dunkel und die Motivierung, die man zu geben versucht hat, ist unklar, deshalb mag es bei der bloßen Erwähnung sein Bewenden haben.

Wenn wir das bis jetzt Erörterte zusammenfassen, so haben wir die gastliche und religiöse Prostitution kennen gelernt, zwei Arten des Geschlechtsverkehrs, die ohne innere seelische Bindung stattfanden, nach meiner Definition also den Namen Prostitution im weitesten Sinne des Wortes mit Recht verdienen, während aber für die sich prostituierenden Frauen alles Schimpfliche und Entehrende fortfällt. Es ist sehr bedauerlich, daß wir für diesen ganzen Komplex nur das eine Wort Prostitution haben, während wir schon gesehen haben, daß hier ganz grundverschiedene Begriffe vorliegen. Unser Denken ist bei dem Wort Prostitution so einseitig festgelegt, daß es schwer fällt, diese Art von Prostitution von der gewerbsmäßigen zu trennen und dementsprechend anders zu bewerten. Die Gastprostitution ist unter den herrschenden Verhältnissen eine Selbstverständlichkeit, ohne daß nach der einen oder anderen Richtung ein Werturteil gefällt wird, die Tempelprostitution ist sogar im Gegenteil, zumindest im Anfang, eine den Göttern wohlgefällige Handlung und die sie ausübenden Frauen haben einen moralischen Gewinn zu buchen. Allmählich ging die Tempelprostitution in eine gewerbsmäßige Prostitution über und verlor an Nimbus.

Wir kommen nun zu dem Kapitel der gewerbsmäßigen Prostitution, zu dem, was man allgemein hin unter Prostitution versteht.

Zu den wesentlichen Merkmalen, durch die sich die gewerbsmäßige Prostitution von den anderen Formen der Prostitution unterscheidet, gehört die unbestimmte Vielheit der Personen, denen sich das betreffende Individuum preisgibt, der wahllose Charakter der Hingabe und die fortgesetzte Hingabe, die allgemeine Käuflichkeit, durch die ausschließlich die Existenz gewährleistet wird, der öffentliche und notorische Betrieb. Die Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht ist kein wesentliches Merkmal, es gibt ja auch eine männliche Prostitution.

Wenn ich nun von der gewerbsmäßigen Unzucht spreche, so muß ich mir nach mehreren Richtungen hin Beschränkungen auferlegen. Es wäre sehr reizvoll, die Geschichte der Prostitution zu verfolgen, vom grauen Altertum über das Mittelalter bis zur Neuzeit. Es wäre sehr lohnend, die primitiven Wurzeln der Prostitution aufzudecken. Immerhin haben wir schon in großen Zügen die Entwicklung aus der religiösen Prostitution kennen gelernt. Und es ist sehr naheliegend, daß sich auch aus der gastlichen Prostitution in einem oder anderen

Falle eine gewerbsmäßige Hingabe entwickelt hat. Die Hausfrau hat an den diversen Gästen mehr Gefallen gefunden als an ihrem Gemahl. Und von dem häufigen Wechsel ihrer Beischläfer bis zur Forderung der Bezahlung ist nur ein kleiner Schritt.

Wir wollen uns hier auf die neuzeitliche Prostitution beschränken und uns zuerst einmal die Prostituierte selbst näher ansehen.

Zuerst einmal eine etwas naiv klingende Frage. Wenn die Ausübung des Beischlafes, also einer Handlung, die doch mit mehr oder weniger Vergnügen und Genuß verknüpft ist, so einträglich ist, daß man sein Leben damit gut fristen kann, warum suchen nicht alle Frauen auf diese bequeme Art und Weise ihr Geld zu verdienen. Warum sitzen schließlich doch glücklicherweise die meisten Frauen viele Stunden am Tage vor der Nähmaschine, auf dem Kontorstuhl oder stehen hinter dem Ladentisch, während ein kurzer, für sie selbst genußreicher Augenblick ihnen einen mindestens ebenso großen Verdienst mühelos in den Schoß werfen würde. Die Antwort erscheint leicht: der Anstand hält sie zurück, die Hemmungen hindern sie daran. Und doch ist diese Antwort absolut nichtssagend und unbefriedigend.

Was ist dieser Anstand, warum haben diese Hemmungen nur bestimmte Frauen und bestimmte Frauen eben nicht? Bevor ich auf diesen Punkt einzugehen versuche, will ich ein paar Bilder aus dem Leben zeichnen.

Zwei Schwestern, die vom selben Vater und von der gleichen Mutter stammen, die stets in gleicher Weise von der Fürsorge der Eltern umgeben waren, stets im gleichen Milieu aufgewachsen sind, machen eines Tages auf einem Spaziergange die Bekanntschaft zweier junger Leute. Diese Bekanntschaft nimmt den nicht ganz ungewöhnlichen Verlauf, sie lassen sich zu einer Flasche Wein einladen, der Alkohol macht den Kuppler, und sie folgen den beiden Männern in ihre Wohnungen. Am nächsten Morgen, wenn der Alkohol- und Liebesrausch verflogen, kommt das böse Erwachen. Dieses Erwachen aber hat eine ganz verschiedene Gestalt bei beiden Mädchen. Die eine bereut ihre Tat, die ihr Genuß bereitet hat, keineswegs. Im Gegenteil, nun, wo der erste schwere Schritt getan, erfordert der zweite keine große Selbstüberwindung mehr. Nun, wo die Defloration einmal geschehen, wo die ersten Hindernisse beseitigt sind, fallen die Reste aller Hemmungen fort und sie geht den Weg vieler Tausender, den Weg, der zur Prostitution führt.

Ganz anders beim zweiten Mädchen. Sie bereut ihre Hingabe, sie kann ihre Tat gar nicht fassen, sie trägt sich mit Selbstmordgedanken, die Hemmungen, die unter dem Einfluß des Alkohols durchbrochen waren, türmen sich nun haushoch. Sie hat einen Horror vor dem Geschlechtsakt, trotzdem ihr der erste vielleicht den gleichen Genuß bereitet haben mag wie ihrer Schwester. Während die eine Schwester unter dem Eindruck des ersten Geschlechtsaktes — mehr oder weniger bildlich gesprochen — ins Bordell geht, geht die zweite — auch wieder symbolisch gemeint — in ein Kloster. Es ist selbstverständlich, daß bei diesem konstruierten Fall jede homosexuelle Komponente der zweiten Schwester als ausgeschlossen gedacht ist.

Ein zweiter Fall, der mir als absolut wahr verbürgt ist und der ja auch tatsächlich genügend Analoga hat. Ein Herr vollzieht den Beischlaf mit einer jungen Dame, der Schwester eines ihm bekannten Rechtsanwaltes. Diese Dame lebt völlig unabhängig in sehr guten pekuniären Verhältnissen. Nach dem Coitus

verlangt sie von ihrem Liebespartner ein Geldgeschenk für den Akt. Als er wie aus den Wolken gefallen seine Verblüffung darüber ausdrückt, erklärt sie ihm kaltlächelnd, daß sie stets nach dem Akte Geld fordere und auch erhalte, daß sie ohne diese Geldentschädigung keine innere Befriedigung am Coitus habe, daß sie sich dann ausgenutzt und ausgebeutet vorkomme und nur in diesem speziellen Falle es unterlassen habe, ihren Partner schon vorher auf seine nachträglichen „Verpflichtungen“ hinzuweisen.

Wenige Worte über diese beiden charakteristischen Fälle: Jeder Mensch ist das, was er ist, als Produkt des Milieus, des Einflusses der Umwelt und einer ihm mit auf die Welt gegebenen Anlage. Diese beiden Faktoren, Milieu und Anlage, formen den Charakter des Menschen. Wirkt der von außen kommende und der von innen kommende in verschiedener Richtung, so entscheidet der stärkere, wirken sie in gleicher Richtung, so ist das Ergebnis ein potenziertes.

Die Tochter eines Säufers und einer Prostituierten, die also von Haus aus eine schlechte Erbanlage mitbekommen hat, wird, durch die Umgebung ihrer Eltern und durch ihr schlechtes Beispiel ungünstig beeinflusst, im Allgemeinen den Beruf ihrer Mutter fortsetzen. Kommt dieses Mädchen in eine — sagen wir Pastorenfamilie, so muß der Einfluß ihrer neuen Umgebung schon übermächtig stark sein, um ihre schlechte Erbanlage siegreich zu bekämpfen. Meist ist allerdings der endogene Faktor, die Anlage, die Konstitution, die stärkere Partei.

Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß trotz der degenerierten Eltern die Keimmischung eine so glückliche war, daß diese gute Konstitution auch den Stürmen des ungünstigen Milieus standhält und diese Tochter aus dem schwer belasteten Elternhause rein hervorgeht.

Gehen wir vom umgekehrten Falle aus: nehmen wir eine Familie, in der gewissermaßen Recht und Gesetz zu Hause sind, die Familie eines Juristen. Hier dürfte es dem Sohne, dessen Vater die Erziehung gleichsam mit dem Gesetzbuch in der Hand geleitet hat und dessen väterliche Samenfäden quasi mit Paragraphen geladen waren, nicht schwer fallen, ein nützliches Glied der Gesellschaft zu werden. Und die Verführungskünste Außenstehender müssen schon recht lockende sein, um ihn vom rechten Wege abzubringen. Aber immerhin kann auch die Keimmischung als Reminiszenz an irgend welche Urahren eine so unglückliche sein, daß trotz des Gesetzbuches als Andachtsbibel aus diesem Sohne ein Taugenichts wird.

Es ist also nicht etwa reine Hypothese, daß der Sohn des Staatsanwaltes ein Verbrecher und die Tochter der Prostituierten eine brave Frau wird.

Betrachten wir unter diesem Gesichtspunkte zuerst den Fall der beiden Schwestern. Der Milieufaktor ist bei beiden der gleiche, der Unterschied, der sie verschiedene Wege führt, muß also in ihrer Konstitution liegen. Ihre Keimmischung ist also eine grundverschiedene und dementsprechend auch die Charakteranlage und die Konstitution ihres Gehirnes, daher ihre abweichende Auffassung über die Nutzenanwendung ihrer Geschlechtsorgane.

Bei dem andern Falle liegt es genau so. Dieses Mädchen aus gutem Hause mit dem günstigen Milieufaktor hat eben eine derartige Konstitutionsanlage mit auf die Welt gebracht, daß sie keinen Anstoß daran nimmt, ihren Körper zu verkaufen. Und der Schritt ist wohl nicht zu gewagt, den ich tue, wenn ich behaupte, daß dieses sich genau so bei allen Frauen verhält, die die Prostitution

mehr oder weniger gewerbsmäßig betreiben oder allgemeiner ausgedrückt, sexuelle Emotionen nur bei Bewilligung von Vorteilen gewähren und verschaffen.

Deshalb muß ich die vielumstrittene Frage, ob es geborene Prostitution gibt, bejahen, es gibt nach meiner Auffassung nur geborene Prostitution. Der Entschluß, seinen Leib zu verkaufen, entstammt unbedingt immer einer Person, die konstitutionell anders beschaffen ist als die Frauen, die diesen Entschluß nicht fassen können und wollen. Es wird im Großen und Ganzen die Ursache für die Prostitution hauptsächlich in der wirtschaftlichen und sozialen Not gesucht. Wenn ich auch nicht so blind bin, diesen sozialen Faktor etwa zu übersehen, um krampfhaft das ganze Problem auf einen Generalnenner zu bringen, so muß ich doch in diesem Augenblick meine vorhin gestellte Frage wiederholen: Warum rackert sich die Mehrzahl der Frauen und Mädchen für einen mehr oder weniger geringen Lohn ab, warum quälen sie sich so mühsam durch's Leben, während sie sich sicher ihr Geld bequemer verdienen könnten. Weil eben ihre Anlage ein in dieser Art bequemeres Leben zurückweist und verabscheut. Worin besteht diese Anlage und wie äußert sie sich? Zuletzt, aber zuerst erkennbar in ihrem Gehirn. Ihre Denktätigkeit und ihr Empfindungsleben, ebenfalls ein Gehirnprozeß, wirken einer Prostituierung entgegen. Daß diese Denktätigkeit stark durch die jeweils herrschenden sittlichen Anschauungen beeinflusst wird, ist allbekannt. Wenn heute von einem Verfall unserer sittlichen Anschauungen gesprochen wird, so ist dies nicht ganz richtig und hat gewiß keine Allgemeingiltigkeit. Wir sind in unserem ethischen Empfinden keineswegs dekadenter geworden, wir sind nur heute glücklicher Weise auf dem Wege, natürlicher und freier über das zu sprechen, was früher als Ausdruck einer oberflächlich übertünchten Kultur heimlich geschah.

(Schluß folgt.)

Betrachtungen und kleine Mitteilungen.

Fingerabdrücke von Jedermann. Als Ergänzung zu den Ausführungen von Geh. Rat Dr. Heindl über Daktyloskopie in diesem Hefte geben wir an dieser Stelle eine kleine Mitteilung wieder, die wir der „Umschau“ (Wochenschrift über Fortschritte in Wissenschaft und Technik, Frankfurt a. M.) entnehmen: „Wenn man so im allgemeinen von Fingerabdrücken hört, denkt man an Verbrecheralbum, kriminalistischen Überwachungsdienst und dgl. mehr. Einige Auslandsreisende wissen wohl, daß verschiedene Staaten auf dem Paß den Fingerabdruck als Erkennungsmerkmal verlangen, und daß einige amerikanische Großbanken dazu übergegangen sind, den Fingerabdruck auf dem Scheck zur Identifizierung der Unterschrift des Kontoinhabers zu benutzen. Beträchtlich weiter geht man aber in Argentinien und einigen anderen südamerikanischen Staaten. So ist in Buenos Aires eine Erkennungskarte eingeführt, deren Erwerb zwar freiwillig ist, die aber eine ganz allgemeine Verbreitung genießt. So ziemlich jeder Einwohner von Buenos Aires, Einheimischer wie Fremder, besitzt dieses kleine Buch, das außer Personalbeschreibung und Photographie den Fingerabdruck des Inhabers aufweist. Kein Mensch hat dabei das Empfinden, das bei uns vielleicht manchen zu Unrecht beschleicht, als sollte er damit zum Verbrecher gestempelt werden. Diese Erkennungskarte dient gerade im Gegen-

teil zum Schutz der anständigen Menschen. Ein kleines Gespräch zwischen einem Arbeitsuchenden und dem Beamten einer Arbeitsannahmestelle mag das erläutern. Gleich die erste Frage lautet stereotyp: „Haben Sie eine Erkennungskarte?“ Verneint der Stellung Suchende, so muß er sich sagen lassen: „Ob die Papiere, die sie vorweisen, die Ihren sind, können wir nicht kontrollieren. Kommen Sie mit einer Erkennungskarte wieder.“ Die holt oder läßt sich nur ein anständiger Mensch ausstellen. Ein Gauner wird sich schon hüten, eine Erkennungskarte zu fälschen. Denn alles kann er darin nachahmen: Papier, Unterschrift und Stempel — nicht aber den Fingerabdruck.

In New York ist der Kreis der Personen, von denen bei amtlichen Stellen Fingerabdrücke liegen, auch schon recht weit gezogen. Die New Yorker Liste umfaßt über 700000 Abdrücke: von einheimischen und auswärtigen Verbrechern und solchen, die kleinerer Vergehen überführt wurden oder unter Polizei-Aufsicht stehen; dann aber von Inhabern von Waffenscheinen, Besitzern von Kraftfahrerscheinen, Angehörigen und Aspiranten der Polizei und Feuerwehr sowie den Postbeamten von New York und Brooklyn. Die Ausgabe einer allgemeinen Erkennungskarte mit freiwillig abzugebenden Fingerabdruck wird in Erwägung gezogen.“

Noch einmal „Ei und Geschlecht“. Ende 1925 erschien im Verlage von Rich. A. Giesecke ein Buch mit dem Titel: Ei und Geschlecht von Johannes Brodauf, in welchem versucht wird nachzuweisen, wie auch beim Menschen die Ausbildung des Geschlechtes im Kinde nicht nur abhängig ist von den Geschlechtschromosomen, sondern daß auch der Zustand der Jung- und Ueberreife des Eies, der in seiner Auswirkung in verschiedenen Klassen des Tierreiches durch Beobachtung und Experiment erkannt ist, regulierend in den Mechanismus der Geschlechtschromosomen eingreift. Wie zu erwarten, sind die Ausführungen des Verfassers sehr verschieden aufgenommen worden. Er benutzt daher gern den ihm von der Schriftleitung dieser Zeitschrift freundlichst zur Verfügung gestellten Raum, um noch einige Erklärungen zu bringen zu Punkten, die von der Kritik mehr oder weniger als unbegründete Annahmen beanstandet worden sind.

Daß die Spermatozoen im weiblichen Organismus höchstens drei Tage funktionstüchtig sind, dafür liegen experimentelle Untersuchungen von Höhne und Behne vor. Beweise gegen dieses Untersuchungsergebnis sind bisher nicht erbracht. Es sind aber in neuester Zeit von Bodnár und Kamniker Prüfungen darüber gemacht worden, welchen Einfluß die Sera verschiedener Frauen in verschiedenem Alter resp. Zustand auf die Spermaflüssigkeit haben können. Wenn auch die im Glase und Brutofen gewonnenen Ergebnisse nur mit Vorsicht ausgewertet werden dürfen, so entspricht die beobachtete Lebensdauer von zwei bis dreizehn Stunden durchaus dem, was nach den Feststellungen von H. und B. zu erwarten war. An sich können wohl die Spermatozoen eine größere Lebensfähigkeit haben. Es ist aber zu beachten, daß sie mit der Ejakulation in gänzlich veränderte Verhältnisse gelangen, in ein chemisch-physiologisch völlig anderes Medium, und daß es dieser Faktor ist, der die Lebensdauer u. U. wesentlich abkürzt. Aus dieser nicht nur spekulativ erworbenen Erkenntnis von der sehr kurzen Lebensdauer der Spermatozoen im weiblichen Organismus heraus folgt nun eben ganz logischerweise, daß Kohabitation und Konzeption praktisch so gut wie zusammenfallen müssen.

Anders liegen die Verhältnisse für das abgestoßene Ei. An sich ist es, gemessen an den Spermatozoen, eine Riesenzelle, die eine bestimmte Menge Nahrungsvorrat mitbringt. Es ist nicht gesagt, daß dieser allein aufgebraucht werden muß durch das infolge der Befruchtung entstehende neue Wesen. Es darf als sicher angenommen werden — exakt beweisen wird sich das wohl nie lassen — daß das Ei schon wegen der mitgebrachten Nahrungsmassen über eine

längere Lebensdauer verfügt. Zum Unterschied ist weiter zu beachten, daß es doch nach seiner Lösung aus dem Follikel seinen Körper nicht verläßt. Es wechselt nicht so den Ort wie die Spermatozoen und es bleibt in dem Körper, der in seiner Struktur und in seinem Chemismus dem seinen entspricht. Gewiß gehen auch heute noch die Ansichten über die Dauer der Befruchtungsfähigkeit des Eies auseinander, aber von einem eigentlichen Beweis für die eine oder andere Anschauung kann doch kaum die Rede sein. Lediglich Folgerungen aus gewissen statistischen Beobachtungen können zur Annahme der jeweiligen Meinung geführt haben. Es sind zwar schon in älteren Arbeiten aus dem vorigen Jahrhundert Ansichten ausgesprochen worden, daß dem Ei eine Befruchtungsfähigkeit von 14—18 Tagen zukommen müsse, doch sind diese Zahlen eben nur Vermutungen. Verfasser hat dagegen zur Begründung seiner Ansicht einen neuen Gedanken gebracht, wie er bisher noch nicht ausgesprochen worden ist. Er leitet die Lebensdauer des Eies ab von den Untersuchungsergebnissen über die Dauer der Bildung und Rückbildung des Corpus luteum. Daß zwischen befruchtetem Ei und Corpus luteum enge physiologische Beziehungen bestehen, darüber braucht nicht erst diskutiert zu werden. Was hindert, auch unbefruchtetes Ei und Corpus luteum als biologische Einheit aufzufassen? „Was hätte es für Zweck, wenn das Corpus luteum sich erst noch in etwa neun Tagen entwickelt, wenn das ihm zeitlich und physiologisch koordinierte Ei längst abgestorben ist...“

Weiterhin hat Verfasser den neuen Begriff der „Ovulationstypen“ eingeführt, ein Moment, mit dessen Hilfe es möglich war, eine Idealkurve der Konzeptionen zu entwerfen, die mit einer empirischen aus etwa 700 Fällen ganz auffallend übereinstimmt. Sammelt man Geburtsfälle mit bekannten Konzeptionstagen, so ergeben sich Kurven mit immer ganz charakteristischem Verlauf (vgl. Fig. 1 des Buches!). Im Sinne der modernen Variationsstatistik ist aber jede Kurve als Variationspolygon nur ein Phänotypus einer bestimmten weiblichen Eigenschaft, als die der Moment der Eilösung aus dem Follikel anzusehen ist. Diese Eigenschaft ist bestimmt außerordentlich variabel, ist in erster Linie abhängig von der Konstitution des Individuums, wird aber auf alle Fälle mit beeinflußt durch verschiedene äußere Momente, unter denen die sexuelle Betätigung entschieden eine besondere Rolle spielen muß. Man denke an die in der Literatur sich häufig findende Auffassung von spontanem und violentem oder provoziertem Follikelsprung. Daraus ergibt sich also bei den verschiedenen Frauen, unter einander verglichen, eine ziemliche Variationsbreite für den Tag des Follikelsprunges. Verschieden müssen auch die einzelnen Frequenzen für jede Variation sein. Trotz aller Verschiedenheit der obwaltenden Verhältnisse ist nun aber durch die Forschungen über den Zeitpunkt, an welchem die Eilösung vor sich geht, erwiesen, daß sich im durchschnittlich vierwöchentlichen Rhythmus ganz bestimmte Tage hervorheben. Besonders zu markierende Tage liegen kurz vor der Menstruation (Leopold), bald nach derselben (Meyer) und etwa um die Mitte der Periode (Schröder, Fraenkel). Verfasser vertritt den Standpunkt, daß diese Ansichten unmöglich gegeneinander ausgespielt werden dürfen, da sie im einzelnen gut begründet sind, sondern daß man sie nebeneinander gelten lassen muß. Es kann kaum Zweifel darüber bestehen, daß normalerweise für die verschiedenen Frauen der Tag des Follikelsprunges charakteristisch ist, ohne daß damit gesagt sein soll, daß der Tag mit mathematischer Genauigkeit wiederkehren müsse, was schon deshalb nicht zu erwarten ist, weil doch die Ovarien alternieren. In enger Anlehnung an die Methoden der Variationsstatistik und unter Uebernahme dessen, was von dem Tage des Follikelsprunges bekannt ist, hat also Verfasser vor allem zwei Ovulationstypen eingeführt, in die er alle Frauen gruppiert. Und das Ergebnis war das oben genannte: das Uebereinstimmen von empirischer und Ideal-Kurve. Die Gesamtkurve der Konzeptionen als Phänotypus ist zerlegt

in die Einzelkurven zweier Biotypen, deren jede natürlich wiederum eine besondere Population einer fluktuierenden Variation darstellt. Die Berechtigung zum Aufstellen dieser beiden Haupttypen ergibt sich aber auch noch aus einer weiteren Feststellung. Es ist doch höchst auffallend, daß die Kurven der Knaben- und Mädchenzeugungen, in die die Gesamtkurve zerlegt wurde, jede für sich ein charakteristisches Maximum haben! Diese beiden Maxima geben deutlich zu erkennen, daß der Phänotypus die Summe darstellt, die zwei charakteristische Populationen ergeben. Wenngleich die Verhältnisse im großen und ganzen beim Menschen außerordentlich kompliziert liegen und mit Imponderabilien zu rechnen ist, die in erster Linie ihre Ursache aus dem Willkürlichen im Geschlechtsleben herleiten, so braucht trotz allem nicht zweifelhaft zu sein, daß die gleiche Betrachtungsweise, die man an Tieren und Pflanzen anstellt, auch manche Erklärungsmöglichkeiten für gewisse Beobachtungen am Menschen bringen kann.

Sind es die „Ovulationstypen“, die das Zustandekommen der beiden Maxima der Geschlechterkurven zu erklären gestatteten, so sind es die Begriffe der Jungreife und Ueberreife, mit deren Hilfe nun weiterhin geschlossen werden kann, warum zu gewissen Zeiten im vierwöchentlichen Rhythmus entweder mehr Knaben oder mehr Mädchen gezeugt werden. Selbstverständlich ist es in allererster Linie der Chromosomenmechanismus, der aus dem Ei und den zweierlei Spermatozoen die beiden Geschlechter entstehen läßt. Dieser Mechanismus allein genügt aber nicht, um das auffallende Mehr an Knaben bei den Konzeptionen um den achten Tag p. m. und das ebenso auffallende Mehr an Mädchen um die Mitte des periodischen Zyklus zu erklären. Es muß einen Faktor geben, der irgendwie selektiv oder korrigierend in das zufällige Geschehen eingreift, und es ist nun eben die ganz persönliche Ansicht des Verfassers, daß es neben anderen Einflüssen vor allem der Zustand der Reife des Eies sein kann, der die jeweilige Vereinigung der Geschlechtszellen veranlaßt. Diese Meinung glaubt er umso nachdrücklicher vertreten zu können, als doch wohl gelungene Tierversuche den Einfluß des Reifezustandes einwandfrei erwiesen haben.

Was den Einfluß des mütterlichen Alters auf das Geschlecht im Kind anbelangt, so ist ein solcher keineswegs endgültig widerlegt. Er ist, wie alle auf statistischem Wege gewonnenen Ergebnisse, noch heute umstritten. Ein Referat über das Buch des Verfassers enthält einen Satz, der so gedeutet werden kann, als wäre das ganze Buch auf diesem angezweifelten Ergebnis aufgebaut. Das ist aber durchaus nicht der Fall! Es wird eine nur beiläufig angeführte Statistik, für die es an sich völlig belanglos ist, ob sie bestätigt ist oder nicht, aus dem Zusammenhang gerissen und dadurch eine ganz falsche Vorstellung vom Inhalt des Buches erweckt. Es ist doch ganz selbstverständlich, daß das Alter der Mutter unmittelbar in den Chromosomenmechanismus nicht eingreifen kann! Daß indessen ein mittelbares Eingreifen möglich sein kann, mögen folgende Ueberlegungen zeigen. Nur allmählich reift der weibliche Organismus heran; die periodischen Erscheinungen stellen sich nicht sofort in voller Gleichmäßigkeit und Stärke ein, sondern der periodische Rhythmus wird nach und nach erworben, in Abhängigkeit von der Konstitution des Individuums und anderen erkannten Momenten. Ebenso klingt er im alternden Organismus allmählich ab. Allgemein bekannt ist ferner, welchen gewaltigen Einfluß die Aufnahme der vollen, geschlechtlichen Betätigung, wie sie eigentlich nur die Ehe für das Weib mit sich bringt, auf den gesamten Organismus hat. Darüber zu diskutieren ist überflüssig. Mithin erscheint es als durchaus denkbar, daß man im Alter des Weibes einen Indikator sehen kann für Zustände, welche bestimmend sind für das Tempo, in welchem die Ovarien die Eier heranreifen lassen.

Das Wesentliche im Buche des Verfassers, um das zum Schlusse noch einmal hervorzuheben, ist, daß der neue Begriff der „Ovulationstypen“ auf-

gestellt ist, und daß es mit ihrer Hilfe und im Anschluß an die bei Tieren erkannten Beziehungen zwischen Reifezustand des Eies und Geschlecht möglich war, für eine ganze Anzahl von Fragen, deren endgültige Beantwortung noch aussteht, eine immerhin denkbare Lösung zu bringen. So war es z. B. möglich, für folgende umstrittene Fragen eine neue Antwort zu geben: Woher der Ueberschuß an Knabengeburt? — Ist das Geschlecht bereits im Ei prädestiniert? — Warum ist bei zweigeschlechtlichen Zwillingen der Knabe gewöhnlich der schwerere? — Warum sind unter den Fällen extrauteriner Gravidität auffallend viel Mädchen? — Warum gibt es mehr Knaben- als Mädchenaborte? — Daß im Anschluß an die gebrachten Ausführungen auch zu dem Kapitel einer vielleicht möglichen, willkürlichen Geschlechtsbestimmung Stellung genommen werden mußte, ergab sich konsequenterweise.

Es muß nun Sache systematischer Familienforschung sein, die Ausführungen des Verfassers, die z. T. in neuen Bahnen gehen, zu bestätigen oder zu widerlegen. Vorbedingung dazu ist freilich, daß von den Vertretern der biologischen Wissenschaften die vorgetragenen Gedanken für so wesentlich gehalten werden, daß es sich überhaupt lohnt, ihnen weiter nachzugehen.

*

Wir nehmen an, daß der Leserkreis unserer Zeitschrift für den Kampf, der um das Brodauf'sche Buch entbrannt ist, Interesse hat und beginnen deshalb mit dem Abdruck der Kritiken aus fachwissenschaftlichen Blättern. Wie einseitig die oben erwähnte Kritik gehalten ist, zeigt nachstehende sachliche Würdigung der Brodauf'schen Theorie.

Johannes Brodauf: **Ei und Geschlecht**. Verlag von Richard A. Giesecke, Dresden. Preis 3,50 M.—. Verf. versucht auf statistisch-kritischem Wege dem Probleme von der willkürlichen Geschlechtsbestimmung beim Menschen beizukommen. Er glaubt, den Beweis erbringen zu können, daß die Beziehungen zwischen Reifezustand des Eies und Geschlecht, die im ganzen Tierreich als bestehend angenommen werden können, auch beim Menschen voll zum Ausdruck kommen. „Die Chromosomenforschung des letzten Vierteljahrhunderts hat gezeigt, daß das Geschlecht in seiner Bildung abhängig ist von der Zahl der jeweils im Furchungskern vorhandenen Idiochromosomen. Neben diesem Mechanismus besteht nun noch ein anderer, durch welchen bestimmt wird, durch was für eine Spermiensorte das Ei syngam befruchtet wird oder der metagam regulierend in den Idiochromosomenmechanismus eingreift. Die im Moment der Befruchtung aufeinander wirkenden Keimzellen sind zwar unendlich klein, trotzdem hindert das nicht, sich vorzustellen, daß entsprechend unendlich kleine Differenzen chemisch-physikalischer Kräfte bei der Befruchtung zur Auswirkung kommen. Spricht man dem jungreifen Ei ein selektives, dem überreifen ein korrigierendes Prinzip zu, so konzentriert sich trotz dem Idiochromosomenmechanismus, der seine Geltung voll und ganz behält, die ganze Geschlechtsbestimmung auf das Ei, und der Satz kann aufgestellt werden: Das Geschlecht im Kinde ist eine Funktion des Reifezustandes im Ei. . . . Es scheint durchaus nicht ausgeschlossen, daß durch weiteren Ausbau der zugrunde liegenden Reaktionen einmal die Möglichkeit geschaffen wird, im Blute des Weibes die darin kreisenden Hormone eines blühenden Corpus luteum zu bestimmten Zeiten im menstruellen Zyklus nachzuweisen. Experimentell könnte vielleicht dann festgestellt werden, nach welchem Typus das Weib ovuliert, und es würde damit die Möglichkeit einer willkürlichen Geschlechtsbestimmung in ein weiteres Stadium rücken.“

Kurt Mendel. (Fortschritte der Medizin. No. 9. 1926.)

Wir würden uns freuen, wenn sich auch die Leser von „Geschlecht und Gesellschaft“ an der Diskussion beteiligen würden.

Frauenhände geschickter als Männerhände. Wie in der „Umschau“, Frankfurt a. M., berichtet wird, haben Mildred Hines und Johnson O. Connor ein recht einfaches und brauchbares Verfahren ersonnen, um aus einer Zahl von 1021 Frauen diejenigen herauszusuchen, die für feinmechanische Arbeit in den Werkstätten einer großen elektrischen Fabrik die geeignetsten sind. Jedem Prüfling wurde eine Metallplatte vorgelegt, in die 100 Löcher gebohrt waren, ohne die Platte ganz zu durchdringen. Die Aufgabe war, 300 Messingstifte, die lose auf einem Werkbrett lagen, möglichst rasch in Gruppen von dreien in die Löcher zu stecken. Dabei wurde die Anweisung gegeben, jedesmal gleich drei Stifte aufzuheben. Während die flinkste Arbeiterin zur Lösung der Aufgabe weniger als 6 Minuten brauchte, kamen die langsamen erst in 12—15 Minuten zum Ziel. Die 77 geschicktesten wurden ausgewählt, um da verwendet zu werden, wo in den feinmechanischen Werkstätten besondere Fingerfertigkeit verlangt wird. 85% von diesen bewährten sich denn auch sehr gut und erwiesen sich für die Arbeit als geeigneter wie die Männer, die bisher dort tätig waren.

Die Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten in Rußland behandelt ein Vortrag des Leiters der venereologischen Sektion des Volkskommissariats für das Gesundheitswesen in Rußland, Prof. Dr. Bronner aus Moskau, über den Stand der Geschlechtskrankheiten in Rußland und die dort in Angriff genommenen staatlichen Maßnahmen zur Vernichtung jener Menschheitsgeißel. Nach den Ausführungen Dr. Bronners trägt die Syphilis in der ländlichen Bevölkerung Rußlands wesentlich einen Herdcharakter. Die zur Untersuchung der Frage ausgesandten Detachements stießen auf einzelne Dörfer, wo bis 45 Prozent der Einwohnerschaft von der Syphilis ergriffen waren. Die Erhebungen haben die Tatsache erhärtet, daß die Milieu-Syphilis, d. h. die auf außergeschlechtlichem Weg übertragene Krankheit in vielen Fällen 90 Prozent beträgt und ein Zehntel der Fälle auf die geschlechtliche Syphilis entfällt. Die Syphilitiker unter der russischen Bauernschaft sollen nach den neuesten Untersuchungsergebnissen nach Millionen zählen. Eine Anzahl von Bezirken im Kaukasus weist eine Syphilisation in Höhe von 15 bis 38 Prozent auf, einige Teile von Turkestan bis zu 28 Prozent, die mongolisch-burgatische Republik 42 bis 61 Prozent Syphilitiker. („Augsburger Postzeitung“.)

Ein Großstadtbild. Kein Mensch interessiert sich mehr für Nackttänze. Deshalb haben die Veranstalter derartiger vergnügter Abende erkannt, daß sie etwas für den Betrieb tun müssen, und da Girls die große Mode sind, nennen sie die Produktionen ihrer Tänzerinnen nun „naked dances“. Unter diesem Titel wurde in einem bürgerlichen Lokal in der Artilleriestraße der Fremdenverkehr gehoben. Als Kriminalkommissar Lüdke gestern mit seinen Beamten dort eindrang, fand er eine Gesellschaft von 20 Personen und drei Tänzerinnen, die „Klapperschlange“, „Die schwarze Lola“ und „Koks-Hilde“. Die Tänzerinnen waren gewarnt worden und empfingen die Beamten in Abendkleidern. Niemand wollte an naked dances beteiligt gewesen sein, keiner der Gäste hatte etwas Orgiastisches bemerkt. Doch unter dem Diwan fand sich ein Kofferchen mit Frauenwäsche. Offenbar hatte eine der Tänzerinnen nicht mehr Zeit gehabt, sich vollständig anzukleiden und sich damit begnügt, das Abendkleid rasch überzuwerfen, ohne ihre Dessous angelegt zu haben. Aber welche von den Dreien war die Sünderin? Man nahm die drei Damen auf die Wache mit. Die Morgenluft war kühl, und plötzlich gestand die „schwarze Lola“: „Mir ist so schrecklich kalt“. Da reichte ihr einer der Beamten das Wäschebündel aus dem Kofferchen, sie nickte reuevoll, verschwand in einem Hausflur und erschien wenige Augenblicke später, nun genügend gegen Kälte geschützt. Die Polizei weiß nun,

welche der Damen sich als Nackttänzerin produziert hat, kennt aber den Veranstalter des Abends noch nicht. Er soll den schönen Namen „Flunderschnauze“ führen. („B. Z. am Mittag“.)

Weltpropaganda gegen Darwin. Die amerikanischen Gegner der Darwinschen Lehre, die sich offenbar im Affenprozeß noch nicht genug blamiert haben, leiten nunmehr unter Führung eines ehemaligen Häuptlings des Ku-Klux-Klans eine umfassende Agitation ein, die in der ganzen Welt gegen die Verbreitung der „sakrilegischen“ Lehren Darwins ankämpfen soll. Im kommenden August wird die zu diesem Zwecke gegründete Gesellschaft Geschäftsstellen in Kanada, Australien, England und in sämtlichen Städten der Vereinigten Staaten eröffnen. In Atlanta, dem Sitz der neuen Organisation, soll mit einem Kostenaufwand von 500000 Dollars ein großes Gebäude errichtet werden, das als Hauptquartier der Fundamentalisten gedacht ist, und das mit einer großen drahtlosen Station ausgerüstet werden soll, um den Kampf gegen die Evolution in die entlegensten Gegenden der Erde zu tragen. Vielleicht hat dieses blödsinnige Unternehmen den ungewollten Erfolg, daß sich auch Leute mit dem Darwinismus beschäftigen, die noch nichts von ihm gehört hatten. („Volksstimme“.)

Geburtenregelung in England. In der „Neuen Generation“ (22. Jg., Heft 2) schreibt F. W. Stella Browne über den gegenwärtigen Stand der „Birth Control“. Aus ihrer Schilderung ist zu entnehmen, daß die Frauen der „Labour Party“ (Arbeiter-Partei) im Jahre 1923 die Geburtenregelung zur Tagesfrage gemacht haben. Vor allem dem Recht der ärmeren Frauen auf präventiven Rat und Behandlung wurde durch Errichtung von Pflegestellen für werdende Mütter und Säuglingskinder in den „Government Welfare Centres“ entsprochen. Die oben erwähnten Frauen organisierten sich in einer „Workers Birth Control Group“ (Arbeitergruppe für Geburtenregelung). Diese Gruppe setzte die von Stella Browne eingeführte Propaganda fort, während die „Malthusianische Liga“ die ökonomische Bedeutung der Geburtenregelung unter Berücksichtigung der Kolonisation und Auswanderung, sowie des Ackerbaues erörtert. Was die praktische Arbeit anbelangt, so ist vor allem die berühmte Klinik von Dr. Marie Stopes in Holloway (Nordlondon) zu erwähnen, ferner diejenige der „Malthusianischen Liga“ in Walworth. Ähnliche „Centren“ sind in North-Kensington, in Wolverhampton und in Cambridge eingerichtet worden. Zr.

Schicksal einer kinderreichen Familie. Einem Bericht von Dr. Felix Teilhaber in der „Neuen Generation“ 21. Jahrg., Heft 12, entnehmen wir folgende Stelle: „Vor einiger Zeit ist mir das Schicksal der Straßenbahnführergattin Mathilde Sa . . . r, Berlin-Wilmersdorf bekannt geworden. Diese Frau heiratete mit 19 Jahren, hatte 21 normale Geburten und eine Fehlgeburt. Von den 21 Geborenen waren 16 männlich und 5 weiblich. Alle 16 männlichen Kinder starben klein im Alter von 0—3 Jahren, die weiblichen wuchsen auf, eine starb bereits an Tuberkulose, die übrigen vier sind schwächlich und kränklich. Der Vater starb an Tuberkulose, die Mutter ist gelähmt. Dieser Fall ist von mir keineswegs unter anderen herausgesucht, bedauerlicherweise verfüge ich über kein weiteres Material. Hier zeigen sich die Folgen der allzu großen Fruchtbarkeit in einer Bevölkerungsklasse, die nicht die nötigen Mittel besitzt, jedem einzelnen Kinde genügenden Aufwand für die unumgänglich erforderliche Ernährung, Bekleidung, Behausung, Pflege usw. angedeihen zu lassen. Das Einkommen eines Straßenbahnführers reicht eben nicht aus, so viele Kinder aufzuziehen; und das Resultat ergibt sich von selbst.“

Die neue Fassung des § 218. In der Abstimmung des Reichstages wurde mit 214 gegen 173 Stimmen der Antrag des Rechtsausschusses auf Änderung des Strafgesetzbuches hinsichtlich § 218 angenommen. § 218 lautet nunmehr folgendermaßen: Eine Frau, die ihre Frucht im Mutterleibe oder durch Ab-

treibung tötet, oder die Tötung durch einen andern zuläßt, wird mit Gefängnis bestraft, ebenso wird ein anderer bestraft, der eine Frucht im Mutterleibe oder durch Abtreibung tötet. Der Versuch ist strafbar. Wer die Tat ohne Einwilligung der Schwangeren oder gewerbsmäßig begeht, wird mit Zuchthaus bestraft. Ebenso wird bestraft wer einer Schwangeren ein Mittel oder Werkzeug zur Abtreibung der Frucht gewerbsmäßig verschafft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Bücherschau.

Krebs, seine Ursachen und sichere Verhütung. Von I. Ellis Barker. Verlag Emil Pahl, Dresden.

Unter diesem ziemlich anspruchsvoll anmutenden Titel gibt Emil Pahl, Dresden, ein Werk eines Nichtmediziners, eines englischen Laien, in deutscher Uebersetzung von Dr. med. von Borosini, Lugano, bearbeitet, heraus.

Es ist immer ein gewagtes Unternehmen, wenn ein Laie auf irgend einem wissenschaftlichen Gebiete seine Ideen und Theorien überzeugend vertreten will. Er muß nicht allein den ganzen Umfang dieses Wissenskreises beherrschen, um anerkannt und für ernst genommen zu werden, sondern muß vor allen Dingen so zwingende Gründe für seinen Appell an die Oeffentlichkeit ins Feld führen können, daß sein Unterfangen vollkommen gerechtfertigt erscheint. Wir werden sehen, wie weit dies bei diesem Buche der Fall ist. Meiner Ansicht nach hätte der Titel bescheidener und vorsichtiger gewählt werden müssen, er erhebt zu große Ansprüche, und es will mir scheinen, als ob er diese nicht restlos erfüllt und auch nicht erfüllen kann, da ja die eigentliche Ursache zur Krebsentstehung, die wahre Natur des Krebserreger, nach wie vor ein Geheimnis ist.

Ellis Barker verspricht eine sichere Verhütung des Krebses. Die Möglichkeit eines solchen Versprechens kann doch immer nur dann erst gegeben erscheinen, wenn die Ursachen zur Erkrankung einwandfrei feststehen. Aber bis dahin ist für die Krebsforschung noch ein weiter Weg und Ellis Barker greift den Ereignissen ein wenig voraus.

Das Werk ist mit einem Geleitwort von Dr. Sir W. Arbuthnot Lane, einem bekannten englischen Chirurgen am Guy's Hospital London und einem deutschen Generalarzt Dr. Bittersack herausgegeben, dem sich ein weiteres des deutschen Uebersetzers, Dr. von Borosini, bekannt als Diätetiker, anschließt, die dem Werk einen wissenschaftlichen Rahmen geben.

Ellis Barker, ermutigt durch Sir Arbuthnote Lane und andere englische und amerikanische Aerzte, gibt in diesem Buche eine Uebersicht seiner eigenen Beobachtungen und Erfahrungen und behauptet, eine Erkrankung an Krebs durch seine Lebensweise verhütet zu haben. Da niemals irgend eine Wucherung nach seinen eigenen Schilderungen bei ihm entdeckt worden ist, so kann er auch logischerweise nicht von einer Verhütung sprechen. Es ist durch nichts erwiesen, daß er unter anderen Lebensbedingungen auch wirklich krebskrank geworden wäre. Das ist also mindestens ein Trugschluß.

Die Arbeit macht jedoch einen durchaus gediegenen Eindruck. Ellis Barker hat keine Mühe gescheut, seiner Theorie die besten Grundlagen zu geben. Das Buch bringt eine gute statistische Uebersicht, eine Reihe vorzüglicher Auszüge aus englischen und amerikanischen Werken über Krebs, Darmkrankheiten und Verdauungsstörungen, die zu Krebserkrankungen führen können. Dies ist um so interessanter und lehrreicher, als es uns Deutschen während der Kriegszeit versagt war, die neuere ausländische Literatur zu verfolgen. Verfasser vertritt seine Theorie sehr geistreich und beweist ein achtungsgebietendes Wissen; bei einem Laien besonders bewunderungs- und anerkennungswert.

Er beherrscht fast die gesamte Literatur auf diesem Gebiete, kennt sich in allen bedeutenden englischen und amerikanischen Krebskliniken aus und scheute keine Mühe, wenn es galt zu lernen und Material für seine Theorie zu sammeln.

Ganz besonderen Wert legt Ellis Barker auf die Ernährung und den damit verbundenen Verdauungsapparat. Seiner Ansicht nach ist der Krebs eine Mangelkrankheit. Und zwar soll, da der Krebs erwiesenermaßen eine Zivilisationskrankheit ist, der Vitaminmangel des Kulturmenschen schuld daran sein. Ganz gewiß hat Verfasser damit nicht Unrecht. Die Beispiele der Beriberikrankheit und des Skorbutes beweisen die Abhängigkeit des menschlichen Organismus von bestimmten Eigenschaften, die gewisse Nahrungsmittel haben sollen, deren Ursprung uns noch unbekannt ist, nach den neuesten Forschungen amerikanischer Gelehrter aber, von physikalischen Energien abzuhängen scheinen. Dies weiter auszuführen, würde aus dem Rahmen einer Buchbesprechung herausfallen. Jedenfalls aber scheint der Vitaminmangel, der Mangel an Rohkost des Durchschnittskulturmenschen, besonders des Amerikaners, den Organismus und seine Widerstandskräfte zu schwächen und eine gute Vorbereitung zum Unterliegen gegenüber allen möglichen gefährlichen Erkrankungen, darunter auch Krebs, zu sein. Verfasser's Ansichten sind wert, daß sie der breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, dem Laienpublikum insbesondere darüber die Augen geöffnet werden, wie unvernünftig und gedankenlos, ja naturwidrig zumeist unsere Lebensweise ist. Auch für den Arzt kann das Studium dieses Werkes nicht ohne Bedeutung sein, er findet wertvolles Material und viel Nachdenkliches, was sein Wissen nur bereichern kann.

Aber die Beweise dafür, daß seine Theorie unter allen Umständen, in allen Fällen unwiderleglich bewiesen sei, bleibt uns Ellis Barker doch schuldig. Bisher ist es noch keiner Theorie gelungen, alle Erscheinungsformen des Krebses in ein System zu bringen und das will auch dem Verfasser nicht glücken. Und doch gibt es bereits einen vorbereiteten Weg, der nur beschritten und verfolgt zu werden braucht, und der uns dahin führt, alle Erscheinungen einordnen zu können. Verfasser selbst gibt an, daß wir die Hunde z. B. vernünftiger ernähren als uns selbst, trotzdem aber weist er nach, daß die Krebssterblichkeit der Hunde die Höhe der menschlichen Sterblichkeit erreicht. Wie will er den Krebs der Pferde, Rinder, Fische und den der Bäume auf Vitaminmangel zurückführen? Zwar behauptet er kühn, daß er glaube, mit seiner Theorie alle Rätsel und unerklärlichen Widersprüche (S. 250) gelöst zu haben, aber hier klafft eine Lücke in seiner Beweisführung, die er nicht überbrücken kann. Die Entstehungsursache des Krebses muß also noch viel tiefer liegen, sonst wäre sie von den Tausenden von Forschern, die sich in unermüdlicher und opfervoller Arbeit bemüht haben, den Krebserreger zu entdecken, schon längst gefunden worden.

Darin wird Barker jedoch recht haben, daß Parasiten nur eine sekundäre Rolle in dem Verlauf dieser tückischen Krankheit spielen, und daß Infektionen bisher unbewiesen sind, obwohl es tatsächlich sogenannte Krebshäuser und -Wohnungen zu geben scheint, wie ein französischer Arzt, Dr. Gérin, jetzt nachgewiesen hat. Die Parasiten allein können dem Organismus ohne einen vorbereitenden Reiz nichts anhaben, der meiner Erfahrung nach physikalischen Ursprungs und an den Ort gebunden ist, was ich noch experimentell und durch geeignete Untersuchungsmethoden zu beweisen hoffe*). Sie stürzen sich erst dann gleich Geiern auf das Aas, wie C. L. Schleich so lebendig und anschaulich das Vernichtungswerk der Parasiten geschildert hat, wenn die Zellen bereits krebslabil gemacht worden und dem Verfall preisgegeben sind. Wucherungen können nur durch befruchtete Zellen entstehen. Hier offenbart sich uns also

*) Vgl. Heft 2, Jahrg. XIV, „Zum Krebsproblem“ von Hedwig Th. Winzer, Dresden.

ein Geheimnis der Natur, dessen Ursachen viel tiefer liegen und gehen, als man gemeinhin ahnt.

Wenn Verfasser den vielen äußeren und chemischen Reizen (z. B. den Arzneien) so großen Wert beimißt, dann übersieht er, daß der Organismus weit stärkere Widerstände einzusetzen hat, als er annimmt. Wenn nicht der Körper eine so große Regenerationsfähigkeit besäße, dann wäre das Menschengeschlecht bei den Tausenden von Reizen, denen es täglich bewußt und unbewußt ausgesetzt ist, schon längst verdorben und gestorben. Erfreulich aber ist es, von einem Engländer zu hören, daß in dem Lande der übertriebenen Trockenlegung ein Echo finden möge, was für ein kleines Lob er dem Genuß des Alkohols in vernünftigem Maße spendet. Solange es Menschen auf diesem Erdenball gibt, haben diese nach Anregungsmitteln gesucht; der Organismus wird Stimulanzien von Zeit zu Zeit gebrauchen und der Naturtrieb den Menschen dazu auffordern, sich solche zu verschaffen, in dem er ihn auf diese Genüsse lüstern macht. Man soll nie das Kind mit dem Bade ausschütten.

Alles in allem aber, um mein Urteil zusammenzufassen, ist das Werk eine Bereicherung der Literatur und wohl wert, seinen Weg in Laien- sowie wissenschaftliche Kreise zu nehmen. Und die Tat des Verlegers, es ins Deutsche übertragen lassen zu haben, ist nur zu begrüßen. Auch die Uebersetzung verdient volles Lob.

Hedwig Th. Winzer.

D. Anton Mißriegler: Die liebe Krankheit. Verlag D. Madaus & Co., Radeburg (Bez. Dresden) 1925. 270 Seiten.

Das Buch stellt eine Sammlung von Aufsätzen dar, die ursprünglich in Tageszeitungen veröffentlicht waren. Diese Aufsätze sollen in ihrer Gesamtheit eine Darstellung einer Welt-, Lebens- und zuletzt auch Krankheitsauffassung geben, wie sie sich auf Grund der psycho-analytischen Lehren Freuds aufbauen ließe. Allerdings stützt sich der Verfasser nicht nur auf die Originalanschauungen Freuds, sondern auf deren — nicht nur wesentlichen und noch seltener glücklichen — Modifikationen Stekels. Aus der Grundthese der Psychoanalyse, daß die Krankheit einen Gewinn für den Kranken, eine Unterstützung im Kampf ums Dasein darstellt, erklärt sich der anfangs für den Unerfahrenen befremdliche Titel. Die Anzahl der Fragen, die erörtert werden, ist außerordentlich groß, Höchstes und Banalstes wird berührt. Mit großem Geschick wird immer ein unscheinbares alltägliches Ereignis zum Ausgangspunkt der Erörterung gewählt, die dann unversehens ins eigentlich Theoretische führt. So z. B. heißt ein Kapitel „Der Bubikopf“ und behandelt das Problem der Homosexualität. Der Stil ist ein leichter „Plauderton“, die ganze Art der Behandlung unübersehbar an Groddek geschult. Eine sachliche Stellungnahme zu dem Inhalt muß natürlich mit der Stellung zur Psychoanalyse im Ganzen zusammenfallen. Diese macht es sich ja bekanntlich mit Erklärungen oft leicht, und der Verfasser macht es sich gelegentlich noch leichter. Obzwar ich die Wichtigkeit, ja Notwendigkeit einer weitgehenden Aufklärung des „Publikums“ voll anerkenne, kann ich offengestanden die Leistung von Büchern, wie des vorliegenden, nicht recht beurteilen. Ich weiß nicht, ob ein Laie ohne systematische Einführung das Wesentliche überhaupt verstehen kann, und weiß nicht, was mit eventuell Verstandemem angefangen wird. Die bisherigen Erfahrungen an ärztlichen Laien mahnen jedenfalls zu größter Skepsis.

(O. Schwarz, Wien.)

Zeitschrift für Sexualwissenschaft. Das Maiheft des XIII. Jahrgangs ist Freud's 70. Geburtstag gewidmet. Es enthält folgende Originalaufsätze: Sigmund Freud von Dr. K. Müller-Braunschweig; Psychoanalyse und Eidetik von Prof. Dr. Paul Schilder-Wien; Der kategorische Komperativ (Versuch einer Synthese zwischen Freud und Adler) von Prof. Dr. R. Herbertz-Bern; Gehemmte Weiblichkeit von Dr. Karen Horney-Berlin. Dem Leitaufsatz sind 2 Bildnisse Freud's beigegeben.

Herausgeber Rich. A. Giesecke. Verantwortlich für den Inhalt des Originalteils E. Schürmann, für den Referaten- und Anzeigenteil G. Zeuner, Dresden-A., Hettnerstr. 4. — Alle Zuschriften an den Verlag R. A. Giesecke, Dresden-A. 24. Druck von G. Reichardt, Groitzsch, Bez. Leipzig.

In Kürze erscheint:

HEINDL

Berufsverbrecher

BESTELLEN SIE RECHTZEITIG

Zirka 600 Seiten in Lexikon-Oktav mit
238 Bildern auf Kunstdrucktafeln nach
Tatortphotographien der Polizeibehörden

UND BEACHTEN SIE DIE TAGESPRESSE

„Geh. Rat Dr. Heindl ist erste Autorität auf diesen Gebieten.“
Polizeipräsident a. D. Köttig in Münchener Neueste Nachrichten.

„Heindl hat auf kriminalpolizeilichem Gebiet Weltruf erworben.“
Allgemeen Handelsblad Amsterdam.

„Der einzige deutsche Kriminalist, der die Polizeiverhältnisse
aller fünf Kontinente aus eigener Anschauung kennt“
Ministerialdirektor Falk in Preußische Polizeibeamten-Zeitung.

„Man darf vielmehr daran erinnern, daß Deutschland über zwei
lebende Kriminalisten v. großem Format verfügt: Heindl u. Wulffen.“
Reg.-Dir. Dr. Weiss, Chef der Berliner Kriminalpolizei in „Polizei“

**Neuerscheinung aus dem Pan-Verlag Rolf Heise
Charlottenburg 2**

Von Heindl erschien ferner „Kindsmord, Säuglingsfürsorge und Daktyloskopie in China“
in GESCHLECHT UND GESELLSCHAFT, XII. Jahrg., Heft 4. Zu beziehen entweder im
geschloss. Band M. 12.— oder im Einzelheft M. 1.— vom Verlag R. A. Giesecke, Dresden-A. 24.

Eine Fundgrube für jeden Sexualforscher!

Ministerialdirektor Dr. Erich Wulffen

KRIMINALPSYCHOLOGIE

Ein Handbuch für Juristen, Polizei- und Strafvollzugsbeamte, Ärzte und Laienrichter. 480 Seiten Lex.-Form.

Geheftet RM. 24.—, in Ganzleinen RM. 32.—.

„Der als praktischer Kriminalist und vielgelesener Autor wohlbekannte Ministerialdirektor im sächsischen Justizministerium hat mit diesem Werke seiner schriftstellerischen Tätigkeit die Krone aufgesetzt: aus seinen reichen Erfahrungen bringt uns das Buch Tatsachen, die bisher noch in keinem kriminalpsychologischen Lehrbuch dargestellt waren, wie z. B. über die Inkubation des Verbrechens, den Verbrechensrausch, die Wiederkehr des Mörders, die Umdeutung des Tatbestandes usw. Außer den Erfahrungen der Kriegszeit sind auch die neuesten kriminellen Geschehnisse, die in Deutschland so viel Aufsehen erregten, ausführlich besprochen. Das neue Buch Wulfpens erscheint mir als ein glänzender Ausbau der kriminalpsychologischen Wissenschaft.“

(Dr. Blumm).

Ministerialdirektor Dr. Erich Wulffen

DER SEXUALVERBRECHER

Mit kriminalistischen Originalaufnahmen von Polizeibehörden usw.

Geheftet RM. 20.—, in Halbleinen RM. 28.—.

„Wulffen! Allein der Name des Autors weist in eine Welt von Forschungen. Auch in seinem „Sexualverbrecher“ findet sich eine Fülle wertvollsten Materials nicht nur für den Kriminalisten, den Arzt, sondern auch für den Laien. Mit bewundernswerter wissenschaftlicher Exaktheit macht uns der Verfasser mit den verschiedenen kriminellen Handlungen bekannt, die der Ausfluß krankhafter geschlechtlicher Veranlagung sind. Es sollte daher kein Kriminalist oder sonst an der sexuellen Frage Interessierter die Anschaffung dieses vorzüglichen Buches unterlassen. Umfang, Inhalt und musterhafte Ausstattung des Werkes rechtfertigen in jeder Hinsicht den Aufwand für dasselbe.“

(Krim. Rundschau, Reichenberg.)

Ministerialdirektor Dr. Erich Wulffen

**DAS WEIB ALS
SEXUALVERBRECHERIN**

Mit kriminalistischen Originalaufnahmen von Polizeibehörden usw.

Geheftet RM. 18.—, in Ganzleinen RM. 26.—.

Dr. Petrikovits (Polizei-Rundschau): Eine allgemeine Psychologie des Weibes leitet das Werk ein. Ungemein interessant sind nun jene Kapitel, in denen die einzelnen Kategorien der weiblichen Verbrecher einer Analyse unterzogen werden, besonders die über die Revolutionsfurien, die Spioninnen, Suffragetten, sowie über die Giftmischerinnen; ganz auch beipflichten wird man dem Autor in dem Teile seines Buches, in dem er über die abnormale Geschlechtsbetätigung des Weibes und die Kuppelei spricht. Das sehr beachtenswerte Werk, mit dem sich jeder Kriminalist befassen sollte, bietet reiches Material für den vergleichenden Kriminalpsychologen.

Dr. P. Langenscheidt, Verlag, Berlin W 57.



Der moderne Führer durch die Literatur
Aufsehenreggend
Methode, unentbehrlich für Lehrende und Lernende, ist das in Lieferungen neu erscheinende
„**Handbuch der Literaturwissenschaft**“, herausgegeben in Verbindung mit
ausgezeichneten Universitätsprofessoren von Professor Dr. Oskar Walzel-Bonn. Mit etwa
3000 Bildern in Doppeltondruck und vielen Tafeln z. T. in **7.- Rmk.**
Vierfarbendr. Geg. monatl. Zahlung von nur

Urteile der Presse: „Das unentbehrliche Handbuch für jeden Gebildeten“ (Essener Allg. Ztg.). — „Das wichtigste Werk der Zeit“ (Liter. Jahresbericht d. Dürerbundes). — „Ein gewaltiger Dienst am Volksganzen wird geleistet“ (Deutsche Allgemeine Zeitung). — „Ein großer Plan, frisch, lebendig und verheißungsvoll“ (Königsberger Allg. Ztg.). — „Eine monumentale Geschichte der Dichtung“ (Vossische Zeitung).

Man verlange Ansichtssendung L. 10.

Artibus et literis, Gesellschaft für Kunst- und Literaturwissenschaft m. b. H., Potsdam.

Neuerscheinung!

Dr. A. Mithriegler

Die liebe Krankheit

Gebunden 6.50 Mark

Der Verfasser schildert auf Grund einer fast beispiellosen Beobachtungsgabe einzelne Fälle aus seiner Praxis. Mit feinem Verständnis weiß er die tieferen Ursachen vieler Leiden zu erklären und zu zeigen, wie man sie auf Grund dieser Erkenntnis heilen kann. Wer an dem Geschick seiner Mitmenschen nicht teilnahmslos vorübergeht, wird das rechte Verständnis für dieses Werk haben und fühlen, daß hier ein außergewöhnliches Talent am Werke ist. Die Sprache ist ausgezeichnet, einfach und leicht flüssig, sodaß es einen Genuß bedeutet, das Buch des bekannten Psychoanalytikers zu lesen und wieder zur Hand zu nehmen.

Dr. G. Fenner.

Verlag Dr. Madaus & Co.,
Radeburg (Bezirk Dresden)

Zur Frage des gewollten Kindes:

Ei und Geschlecht

Ein kritisch-statistischer Beitrag zur Lösung des Problems der willkürlichen Geschlechtsbestimmung beim Menschen.

Von

Studienrat Joh. Brodauf

Preis: brosch. M. 3.50

Halbleinen geb. M. 4.—

Großoktav mit 11 farbigen Tafeln

Das Buch schließt mit der Feststellung, daß eine willkürliche Geschlechtsbestimmung beim Menschen dann möglich sein muß, wenn es gelingt, den „Ovulations-Typus“ einer Frau einwandfrei zu erkennen. Wie mitgeteilt wird, hat der Verfasser mit seinen Ableitungen in Kreisen von Sachleuten, Ärzten und Biologen, recht freundliche Aufnahme gefunden. Wir möchten dem Buche weiteste Verbreitung wünschen, damit die bestehenden Ableitungen des Verfassers in den Familien auf ihre Zuverlässigkeit nachgeprüft werden können, denn es besteht wohl kein Zweifel darüber, daß eine Klärung der herkömmlichen Frage nicht aus klinischen Protokollen, sondern nur auf dem Wege systematischer Familienforschung kommen kann.

Verlag Richard A. Giesecke,
Dresden-N. 24.

EMIL PAHL

Verlag für angewandte Lebenspflege, Dresden-A. 16

— Als wichtige Neuerscheinung sei empfohlen: —

Krebs, seine Ursachen u. sichere Verhütung

von J. Ellis Barker. Mit Geleitworten von Dr. Sir W. Arbuthnot Lane und Generalarzt Dr. Buttersack.
Deutsch von Dr. A. v. Borosini.

217 Seiten. 8°. Preis geheftet M. 6.—, gebunden M. 7.50.
Urteil des englischen Weltblattes „The Times“: Es ist eine verkehrte Anschauung der Öffentlichkeit, daß wir nichts Bestimmtes über den Krebs wissen, und daß kein Fortschritt in der Krebsforschung erzielt worden ist. Diese Meinung ist irrtümlich, und wie irrtümlich sie ist, wird der Leser des Buches von Ellis Barker schnell erfassen. Mr. Barker beschenkt uns mit einer Fülle neuer Tatsachen über die Krankheit, die den Laien wohl verbilligen können. Das Buch zeigt eine wunder-volle, tiefe Kenntnis dieses Gegenstandes und stellt die Tatsachen in klarer und allgemeinverständlicher Weise dar.

Kurprobe gratis

aus den berühmten Kuren Alwin Raths für
Verstopfte, Verkalkte, Entnervte,
Gicht-, Rheuma- u. Bruchkranke.
Kranke über 70 J. gesunden hierdurch
Brüder-Verlag, Letschin, Mark Nr. 603

Zeitschrift für Menschenkunde

Blätter für Charakterologie
und angewandte Psychologie

Herausgeber:

Dr. med. et jur. Hans von Hattingberg, München
und Niels Kampmann, Celle

Mitarbeiter:

Dr. Achelis, Berlin
Dr. Alfred Adler, Wien
Dr. Bernoulli, Basel
Hans Blüher, Berlin-Hermsdorf
Dr. Bode, Berlin
E. Brunner, Zürich
Dr. Cohn, Guben
A. Delhougne, Lörrach (Baden)
Dr. med. Dück, Innsbruck
Havelock Ellis, London
Prof. Erismann, Bonn
Dr. Felix Emmel, Düsseldorf
Alfred Gernat, Wien
Herbert Gerstner, Wolfegg
H. Frhr. v. Gleichen, Berlin
Prof. Dr. Ludwig Gurlitt, Capri
Dr. Hackländer, Essen
Dr. Haeblerin, Nauheim
Hans Ludwig Held, München
Dr. Aug. Horneffer, Berlin
Prof. Jäckh, Berlin
Prof. Junge, Elmshorn
Prof. Kafka, Dresden
Dr. Hans Kern, Berlin
Graf Keyserling, Darmstadt
Dr. L. Kiages, Kilchberg-Zürich
Dr. Fritz Klatt, Prerow, Ostpr.
Dr. Otto Lankes, München
Dr. Löwenstein, Nowawes
Emil Lucka, Wien
Prof. Leuchtenberg, Darmstadt

Emil Ludwig, Berlin
Thomas Mann, München
Dr. Marseille, Marburg
Dr. Marcinowski, Bad Heilbrunn
Frau Anja Mendelsohn, Dresden
Dr. Mohr, Coblenz
Curt Moreck, München
Margret Naval, Wien
Prof. Dr. Poppelreuter, Bonn
Prof. Preetorius, München
Dr. Max Pulver, Zürich
S. Römer, Berlin
Dr. Ottmar Rutz, München
Alice Salomon, Berlin
Kurt Saucke, Hamburg
Dr. Ernst Schertel, Stuttgart
Oscar A. H. Schmitz, Salzburg
Dr. Schneickert, Berlin
Prof. Dr. Schultz, Berlin
Dr. Spunda, Wien
Prof. Fedor Stepun, Dresden
Prof. Dr. Erich Stern, Gießen
Frank Thieß, Wilmersdorf
Frau Dr. v. Ungern-Sternberg
Prof. Verweyen, Bonn
August Vetter, Diessen
Dr. Gaston Vorberg, München
Dr. L. Wagner, Marburg
Theo Zehetbauer, Wilhelmsburg
B. W. Wittich, Dorpat
Stefan Zweig, Salzburg

Das Programm der Zeitschrift umfaßt die Gebiete der Charakterologie wie: Graphologie, Physiognomik, Mimik, Ausdruckskunde des Seelenlebens im weitesten Sinne. Ferner angewandte Psychologie wie: Psycho-Therapie, Psycho-Analyse, Psycho-Technik. Die Probleme Mensch und Beruf, Mensch und Gesetz, der politische Mensch, Liebe und Ehe, die Erziehung des Menschen stehen im Mittelpunkt der Betrachtungen. Die Zeitschrift stellt sich vor allen Dingen zur Aufgabe, praktische Arbeit zu leisten und dadurch den Beweis für die Bedeutung der Anwendungsmöglichkeiten der verschiedenen Disziplinen zu bringen.

Jahrgang: 6 Hefte, Mk. 9.—; Einzelheft Mk. 1.80

NIELS KAMPMANN VERLAG, CELLE